

Diebstahl von Kraftfahrzeugen

Überprüfung von Fallzahlen und Aufklärungsquoten
im Bundesländer übergreifenden Vergleich

Johannes Luff

Peter Sutterer

Unter Mitarbeit von

Holger Norton

München 2003

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN: 3-924400-15-6

Druck: Bayerisches Landesvermessungsamt, Alexandrastr. 4, 80538 München
Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe

Gliederung

1. Anlass	S. 6
2. Definitionen, Untersuchungsaufbau und methodisches Vorgehen	S. 8
2.1 Definitionen und statistische Erfassung des Kfz-Diebstahls	S. 8
2.2 Untersuchungsaufbau und methodisches Vorgehen	S. 9
3. Kraftfahrzeugdiebstähle auf der Datengrundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)	S. 12
3.1 Erfasste Fälle	S. 12
3.2 Versuchte Straftaten	S. 14
3.3 Einfacher und schwerer Diebstahl von Kraftfahrzeugen (Kfz)	S. 19
3.4 Häufigkeitszahlen	S. 21
3.5 Aufklärungsquoten	S. 22
4. Kfz-Diebstähle auf der Datengrundlage des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	S. 26
5. Bayerische Recherchedateien zur Aufklärung von Kfz-Diebstählen	S. 31
5.1 RAKK (Recherche amtlicher Kfz-Kennzeichen)	S. 31
5.2 FINAS (Fahrzeugidentifizierungs- und Auswertungssystem)	S. 33
5.3 AHM (Anhaltemeldung)	S. 34
6. Überprüfung von Fallzahlen: Datenvergleich zwischen Polizeilicher Kriminalstatistik und Fahndungsdatei	S. 36
6.1 Spezifische Merkmale der INPOL-Fahndungsdatei und der PKS	S. 36
6.2 Vergleich von INPOL-Fahndung und PKS – Sonderauswertung des Landeskriminalamtes Hamburg	S. 38
6.3 Herstellung einer Vergleichsbasis von PKS und INPOL – Eigene Auswertungen	S. 41

6.3.1	Die PKS	S. 42
6.3.1.1	Geschätzte Fallzahl der nicht aufgeklärten vollendeten Kfz-Diebstähle anhand der Aufklärungsquote (AQ)	S. 44
6.3.2	Die aktive Fahndungsdatei (Aktualitätsstand 6.11.2000)	S. 46
6.3.2.1	Fahndungsdatei - Tatort „Inland vs. Ausland“	S. 48
6.3.2.2	Auffindungsquote (jährlicher Input vs. Bestand der aktiven Fahndungsdatei)	S. 51
6.4	Abweichung der PKS vom Fahndungsbestand	S. 54
6.5	Datenvergleich zwischen Polizeilicher Kriminalstatistik und Vorgangsverwaltung (und Fahndungsdatei)	S. 56
7.	Überprüfung von Fallzahlen und Aufklärungsquoten: Ergebnisse der Aktenauswertung	S. 60
7.1	Zur PKS gemeldete Straftaten	S. 61
7.1.1	Erfasste Fälle	S. 61
7.1.2	Tatverdächtige und Aufklärungsquote	S. 64
7.2	Bewertung der gemeldeten Straftaten bezüglich richtlinienkonformer Erfassung	S. 66
7.2.1	Bewertung der angezeigten Straftat	S. 67
7.2.2	Bewertung der angegebenen Schlüsselzahl	S. 70
7.2.3	Bewertung der gemeldeten Fallzahlen	S. 74
7.3	Kritik der Bewertung	S. 75
7.4	Diebstahl von Kfz: Modus operandi, Tatörtlichkeiten und Motive	S. 80
7.4.1	Modus operandi	S. 80
7.4.2	Tatörtlichkeiten	S. 83
7.4.3	Motive	S. 85
7.5	Diebstahl von Kfz: Die Ermittlungen der Polizei	S. 87
7.5.1	Mitteiler und Täter-Opfer-Beziehung	S. 87
7.5.2	Veranlasste Maßnahmen	S. 90
7.5.3	Auffindung des Kraftfahrzeugs	S. 92
7.6	Zusammenfassung der Ergebnisse der Aktenauswertung	S. 94
8.	Zusammenfassende Bewertung	S. 99

Anhang 1: PKS-Vergleich auf Bundesländerebene	
Diebstahl von Kraftwagen (***) ; erfasste Fälle	S. 102
Anhang 2: PKS-Vergleich auf Bundesländerebene	
Diebstahl von Kraftwagen (***) ; Versuche	S. 103
Anhang 3: PKS-Vergleich auf Bundesländerebene	
Diebstahl von Kraftwagen (***) ; Versuche in Prozent aller erfassten Fälle	S. 104
Anhang 4: Häufigkeitszahlen in den Bundesländern	
Diebstahl insgesamt von Kraftwagen einschließlich Gebrauchs-entwendung (***)	S. 105
Anhang 5: Aufklärungsquoten in den Bundesländern	
Diebstahl insgesamt von Kraftwagen einschließlich Gebrauchs-entwendung (***)	S. 106
Anhang 6: Datenvergleich PKS – GDV (1998 – 1991)	S. 107
Anhang 7: „Access-Auswertebogen“ für die Aktenanalyse	S. 111

1. Anlass

Unterschiede in den Aufklärungsquoten der Polizeilichen Kriminalstatistiken (PKS) der Bundesländer treten beim Diebstahl von Kraftfahrzeugen besonders deutlich zu Tage. Im Jahr 1999 betrug dieser Wert in Bayern 56,5%, mit weitem Abstand folgte Baden-Württemberg (38,1%); die anderen Bundesländer erreichten Werte zwischen 36,3% (Rheinland-Pfalz) und 11,1% (Hamburg)¹.

Tendenziell umgekehrt proportional zur Aufklärungsquote stellen sich die Häufigkeitszahlen beim Diebstahl von Kraftfahrzeugen dar. Die niedrigsten Häufigkeitszahlen (HZ) im Jahr 1999 weisen Bayern (HZ 36) und Baden-Württemberg (HZ 37) vor Rheinland-Pfalz (HZ 64) und dem Saarland (HZ 70) auf; die Werte für die anderen Bundesländer betragen hier zwischen 95 (Niedersachsen) und 343 (Mecklenburg-Vorpommern)².

Vor diesem Hintergrund bat das Bayerische Staatsministerium des Innern (StMI) mit Schreiben vom 26.07.2000 „den Bereich Kfz-Diebstahl auf der Grundlage geeigneter Daten zu untersuchen“.

Folgende drei Fragen bilden den Rahmen der Untersuchung:

- Unterscheiden sich die in der bayerischen PKS registrierten Zahlen von Kfz-Diebstahl signifikant von denjenigen der anderen Bundesländer?
- Werden die Fälle von Kfz-Diebstahl in Bayern richtlinienkonform erfasst oder liegt möglicherweise eine Unter- bzw. Übererfassung in der PKS vor?
- Wie sind die bundesweit überdurchschnittlich hohen Aufklärungsraten für Bayern beim Kfz-Diebstahl zu erklären?

¹ Siehe dazu Anhang 5 dieser Untersuchung.

² Siehe dazu Anhang 4 dieser Untersuchung.

Die vorliegende Publikation ist die überarbeitete Fassung eines Berichts, in der die Darstellung einsatztaktischer und –technischer Inhalte im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen nicht thematisiert werden. Ausgehend vom ursprünglich reinen Prüfauftrag wurde zudem auf das Einarbeiten von und Bezüge zur Literatur sowie auf ein Literaturverzeichnis verzichtet.

2. Definitionen, Untersuchungsaufbau und methodisches Vorgehen

Den Inhalt dieses Kapitels bilden einerseits einige Worterklärungen und Grundlagen der statistischen Erfassung des Kfz-Diebstahls, andererseits die Darstellung des Aufbaus der Studie mit den entsprechenden methodischen Erläuterungen.

2.1 Definitionen und statistische Erfassung des Kfz-Diebstahls

Nicht unproblematisch ist beim Kfz-Diebstahl die Differenzierung zwischen einem (einfachen) Diebstahl (§ 242 StGB) und einem besonders schweren Fall des Diebstahls (§ 243 StGB)³. Auch wenn der Täter ein Kfz mit dem Originalschlüssel entwendet, ist von einem schweren Diebstahl auszugehen, da die Tat in der Regel mit einem sogenannten „falschen Schlüssel“⁴ durchgeführt wird. Gemäß Kommentar sind falsche Schlüssel solche, die z.Z. der Tat vom Berechtigten nicht oder nicht mehr zur Öffnung des fraglichen Verschlusses bestimmt sind.

„Eindringen in den Raum mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug; dh. daß der Täter einen Verschuß, der nur mit dem richtigen Schlüssel oder einem anderen dafür bestimmten Werkzeug geöffnet werden soll, unter Verwendung des falschen Instruments öffnet und auf diese Weise eindringt“ (Tröndle/Fischer: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 49. Aufl., München 1999, § 243, 9, S. 1337).

³ Siehe dazu im Einzelnen Kapitel 3.3 vorliegender Untersuchung.

⁴ In § 243 StGB ist zu lesen: „In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem **falschen Schlüssel** oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält, ...“ (Hervorhebung durch die Autoren).

Vom Diebstahl eines Kfz ist dessen unbefugter Gebrauch zu unterscheiden (§ 248 b StGB). Entscheidend hierbei ist die Zueignungsabsicht des Täters; handelt der Täter nicht in Zueignungsabsicht, indem er z.B. das Kfz nur wenige Stunden benutzen will, kommt § 248 b zum Zuge. In der PKS Bayern ist im Gegensatz zu den anderen Bundesländern der unbefugte Gebrauch eines Kfz durch die zweistellige Erweiterung 01 des bundesweit standardisierten vierstelligen PKS-Schlüssels ***1 recherchierbar. Da es sich beim unbefugten Gebrauch überwiegend um Fälle mit bekanntem Täter handelt, ist bei diesen Vorgängen die Aufklärungsquote sehr hoch. Umgekehrt dürften die Kfz-Diebstähle mit Tatort Ausland wesentlich seltener aufgeklärt werden; diese wiederum gehen nicht in die PKS ein.

2.2 Untersuchungsaufbau und methodisches Vorgehen

In der vorliegenden Untersuchung werden auf der **Datengrundlage der PKS** zunächst die erfassten Fälle des Kfz-Diebstahls, entsprechende Versuche, einfache und schwere Diebstähle von Kfz sowie Häufigkeitszahlen und Aufklärungsquoten Bundesländer übergreifend für die 90er-Jahre verglichen (Kapitel 3).

Um die Aussagekraft der PKS-Daten zu überprüfen, werden diese in Kapitel 4 ebenfalls Bundesländer übergreifend der **Statistik des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.** (GDV) „Fahrzeugversicherung - Sonderuntersuchung Totalentwendungen 1999“ gegenüber gestellt. Besondere Aussagekraft kommt dabei dem Vergleich von „Verhältniszahlen“ zu (GDV: Schadenhäufigkeit auf 1.000 Jahreseinheiten⁵; PKS: Häufigkeitszahlen).

In den nachfolgenden Kapiteln wird nach Ursachen und Begründungen für mögliche spezifische Besonderheiten der erfassten Fälle von und der Aufklärungsquote beim Kfz-Diebstahl in Bayern gesucht. Zunächst wird in Kapitel 5 die polizeiliche Vorgehensweise bei **Kfz-Kontrollen** kurz skizziert; zugleich erfolgt eine knappe Darstellung der einschlägigen bayerischen Recherchedateien RAKK (**Recherche amtlicher**

⁵ Jahreseinheit: Anzahl der auf das Jahr umgerechneten Versicherungsdauer aller Versicherungsverträge mit Kaskoversicherung.

Kfz-Kennzeichen), FINAS (Fahrzeugidentifizierungs- und Auswertungssystem) und der Anhaltemeldungen (AHM).

Anschließend werden in Kapitel 6 die PKS-Daten zusätzlich mit den **Daten der INPOL**(Informationssystem Polizei)-**Fahndungsdatei** quantitativ abgeglichen. Mit dieser Vorgehensweise ist eine erste Abschätzung bezüglich einer korrekten Fallerfassung beim Kfz-Diebstahl in Bayern aber auch in den anderen Bundesländern möglich. Zur Herstellung der Vergleichbarkeit zwischen PKS und Fahndungsdatei werden bei der letztgenannten Datenquelle für alle Bundesländer die Fälle von Kfz-Diebstahl mit Tatort „Ausland“ ausgefiltert.

Neben dem obigen Datenabgleich wird die Güte der Fallerfassung zur PKS im Hinblick auf mögliche konkrete Fehler in der Qualität und Quantität durch eine **Aktenauswertung** (Kapitel 7) überprüft, wofür eine repräsentative Zufallsstichprobe von 10% der bayerischen polizeilichen Kriminalakten zu Kfz-Diebstählen gezogen wurde. Weiter sollen mit dieser Aktenauswertung Erkenntnisse über die Dauer der Ermittlungen und die Aufklärung des Falles gewonnen werden.

Nicht berücksichtigt wird in der vorliegenden Untersuchung die Differenzierung zwischen „Kfz-Gebrauchsdelikt“ und „Kfz-Sachwertdelikt“ (KSD). Während das Ziel beim „Kfz-Gebrauchsdelikt“ im vorübergehenden Gebrauch des Kfz liegt, steht beim „Kfz-Sachwertdelikt“ die finanzielle Verwertung des Kfz im Mittelpunkt.

*„Ein Kraftfahrzeug-Sachwertdelikt liegt in allen Fällen des Diebstahls und Raubes sowie deren Vortäuschung, ferner bei Betrug und Unterschlagung von Kraftfahrzeugen vor, in denen Tatumstände Anhaltspunkte für eine **bandenmäßige, gewerbsmäßige Tatbegehung** (Kfz-Verschiebung und Verwertung) ergeben.“ (BLKA, SG 544, Kfz-Fahndung. Leitfaden für die Bearbeitung von Kfz-Sachwertdelikten, S. 3; Hervorhebung im Original)*

Hintergrund für diese begriffliche Differenzierung ist der 1994 von der AG Kripo erteilte Auftrag, einerseits eine Konzeption zur effektiven polizeiinternen Bekämpfung

der Kfz-Kriminalität zu erarbeiten und andererseits die Kooperation mit anderen Institutionen und Verbänden wie Verwaltungsbehörden, Fahrzeughersteller/-importeure, Versicherungswirtschaft, TÜV, ADAC und Autovermieter zu intensivieren.

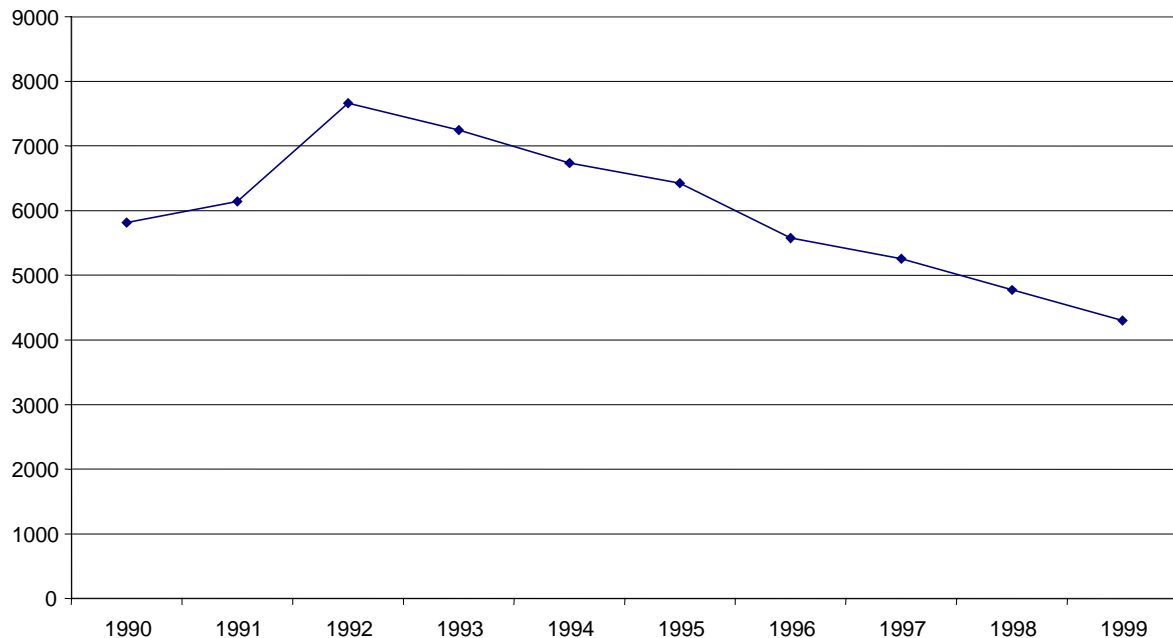
3. Kfz-Diebstähle auf der Datengrundlage der PKS

In diesem Kapitel werden die Zahlen der in Bayern erfassten und an die PKS gemeldeten Kfz-Diebstähle im Vergleich mit den anderen Bundesländern analysiert und mögliche Abweichungen vom Bundestrend der 90er-Jahre untersucht.

3.1 Erfasste Fälle

Im Jahr 1999 wurden in Bayern 4.302 Diebstähle von Kfz in der PKS erfasst; dies macht 4,6% der bundesweit 93.745 registrierten Fälle aus (zu den Absolutzahlen beim Kfz-Diebstahl für alle Bundesländer siehe Anhang 1). Bezogen auf alle offiziell in Bayern erfassten Diebstahlsdelikte (256.376) beträgt der Anteil der Kfz-Diebstähle 1,7%, an allen insgesamt erfassten Fällen (686.582) ergibt sich ein Wert von 0,6%.

Bundesweit betragen die entsprechenden Anteile 3,0% (Kfz-Diebstähle an allen 3.133.418 erfassten Diebstahlsdelikten) und 1,5% (Kfz-Diebstähle an allen 6.302.316 erfassten Taten).

Schaubild 1: Erfasste Fälle von Kfz-Diebstahl in Bayern

Der Längsschnittverlauf der absoluten Zahlen in Bayern entspricht dem bundesweiten Trend in den 90er-Jahren. Zwischen 1992 und 1994 erreicht die Anzahl der erfassten Fälle in den einzelnen Bundesländern den jeweiligen Höchstwert, in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts sind kontinuierlich rückläufige Werte verzeichnet. Mit Ausnahme Bremens⁶ wird in allen Bundesländern im Jahr 1999 die kleinste Anzahl von Kfz-Diebstählen in dieser Dekade registriert.

Der prozentuale Rückgang der erfassten Fälle von 1992 bis 1999 beträgt in Bayern 43,9% und ist damit für die alten Bundesländer eher unterdurchschnittlich. Eine vergleichbare prozentuale Abnahme zwischen dem absoluten Höchstwert im ersten Drittel der 90er-Jahre und der kleinsten Fallzahl 1999 (bzw. 1998) weisen Niedersachsen (-43,4%), Nordrhein-Westfalen (-43,0%) und Hamburg (-42,4%) auf. Eine noch geringere Abnahme in dieser Zeitspanne ist lediglich in Rheinland-Pfalz (-38,6%) verzeichnet, deutlich höhere dagegen in Baden-Württemberg (-54,3%), Bremen (-55,2%) und Berlin (-59,9%).

⁶ Mit 1.425 erfassten Kfz-Diebstählen werden in Bremen im Jahr 1998 147 Fälle weniger registriert als 1999.

Gemäß den PKS-Zahlen gehen in den neuen Bundesländern die Kfz-Diebstähle wesentlich deutlicher zurück. Die entsprechenden Prozentwerte lauten:

- Thüringen: -68,4%
- Brandenburg: -68,6%
- Sachsen-Anhalt: -69,4%
- Mecklenburg-Vorpommern: -72,3%
- Sachsen: -77,7%.

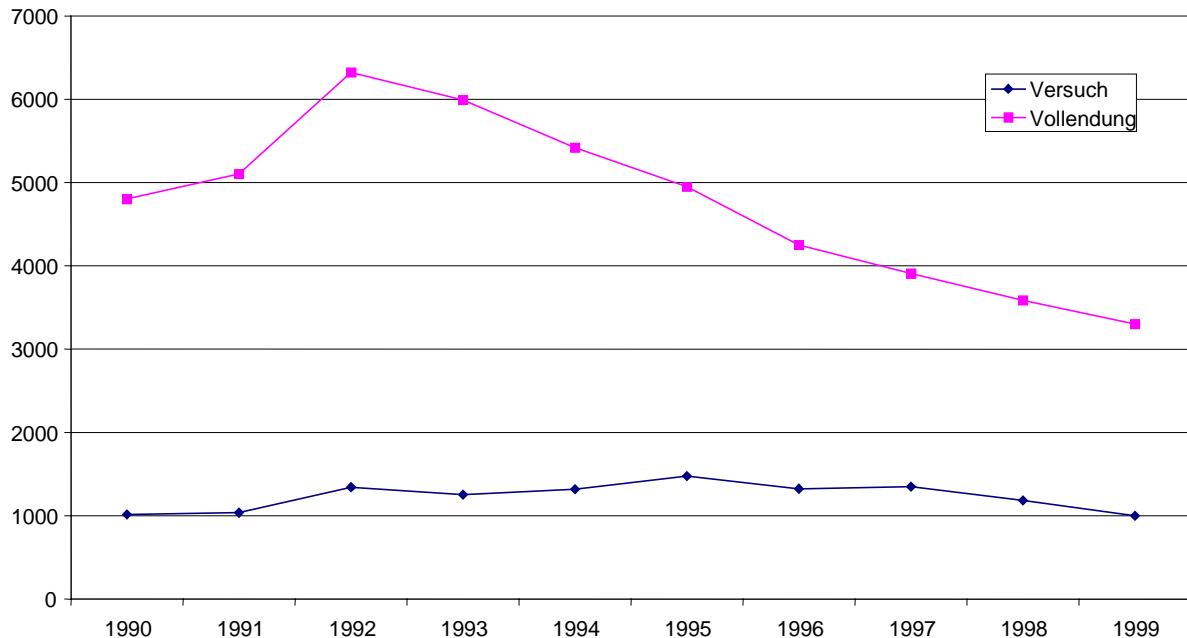
Auch im Vergleich mit den anderen Bundesländern sind bei der Quantität der in den 90er-Jahren in Bayern in der PKS registrierten erfassten Fällen von Kfz-Diebstahl **keine Besonderheiten weder hinsichtlich der Absolutzahlen noch des Längsschnittverlaufs** auszumachen. Ob in Einzelfällen Straftaten nicht Richtlinien konform an die PKS gemeldet und erfasst wurden, kann nur mittels einer Aktenauswertung stichprobenartig überprüft werden; die Ergebnisse hierzu sind in Kapitel 7 nachzulesen.

3.2 Versuchte Straftaten

Während sich bei der Längsschnittentwicklung der Kfz-Diebstähle in den 90er-Jahren bei fast allen Bundesländern eine einheitliche Tendenz (Anstieg im ersten Drittel der Zeitspanne mit anschließendem, relativ kontinuierlichem Rückgang) ergeben hatte, zeigt sich bei den versuchten Straftaten ein wesentlich differenzierteres Bild (zu den Absolutzahlen der versuchten Kfz-Diebstähle siehe Anhang 2). In Bayern sind im Jahr 1999 genau 1.000 Fälle eines versuchten Kfz-Diebstahls in der PKS registriert⁷.

⁷

Der Prozentanteil an allen in der Bundesrepublik registrierten Versuchen von Kfz-Diebstahl kann nicht berechnet werden, da Mecklenburg-Vorpommern in den PKS-Jahresberichten keine Versuche ausweist.

Schaubild 2: Versuche und Vollendungen beim Kfz-Diebstahl in Bayern

Entsprechend der Anzahl der insgesamt erfassten Fälle (wie auch der vollendeten Fälle) nehmen auch die in der PKS des Freistaats Bayern registrierten Versuche zwischen 1990 und 1992 zu; die andere Parallele ist das Absinken der Fallzahlen nach 1997. Zwischen 1992 und 1997 korrelieren die Kurvenverläufe allerdings nicht: Dem gleichmäßigen Rückgang bei den erfassten Fällen steht eine „Wellenbewegung“ bei den versuchten Kfz-Diebstählen gegenüber.

Bei den einzelnen Bundesländern ergeben sich zwischen 1990 und 1999 bei den versuchten Kfz-Diebstählen sehr unterschiedliche Tendenzen:

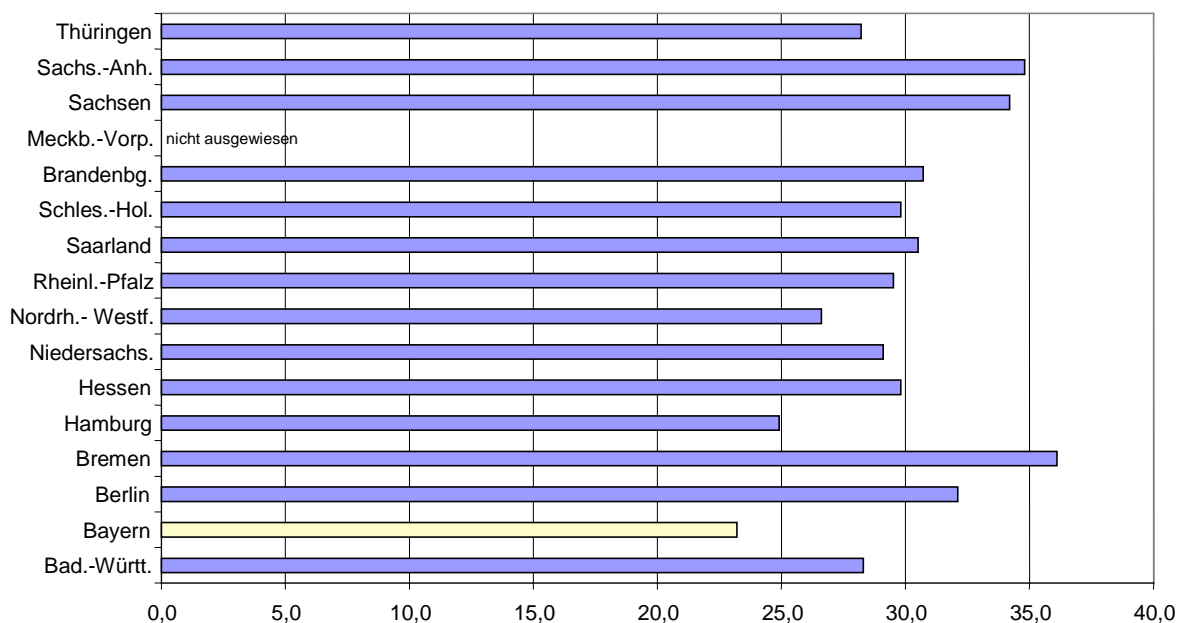
- Mecklenburg-Vorpommern weist in seinen ohnehin nur auf wenige Angaben beschränkten PKS-Jahresberichten bei Kfz-Diebstählen keine Versuche aus.
- Die Anzahl der registrierten Versuche im Saarland bewegt sich während der gesamten betrachteten Zeitspanne mit nur geringfügigen Abweichungen auf einem relativ gleichmäßigen Niveau.
- In den neuen Bundesländern, die versuchte Kfz-Diebstähle ausweisen, folgen die Kurvenverläufe der versuchten denen der insgesamt registrierten Kfz-

Diebstählen; lediglich in Brandenburg und Sachsen wird der Zenit bei den Versuchen ein bzw. zwei Jahre später erreicht.

- Entsprechungen zu den erfassten Fällen ergeben sich für die in den alten Bundesländern Berlin und Hessen registrierten Versuche.
- Mit Einschränkungen gilt dies auch für Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. In diesen beiden Bundesländern wird die größte Anzahl versuchter Kfz-Diebstähle 1995 erreicht, nachdem 1993 bereits ein „Zwischenhoch“ und 1994 wieder ein Rückgang verzeichnet waren.
- Eine sehr ähnlich verlaufende Wellenbewegung wie in Bayern zeigt der quantitative Verlauf von versuchten Kfz-Diebstählen in Baden-Württemberg.
- Andere als die oben geschilderten Längsschnittverläufe zeigen sich wiederum einheitlich in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, sowie daneben in Bremen und Hamburg.

1999 betragen die in Bayern in der PKS registrierten Versuche 23,2% aller erfassten Kfz-Diebstähle; dies ist der **niedrigste Prozentwert aller Bundesländer**.

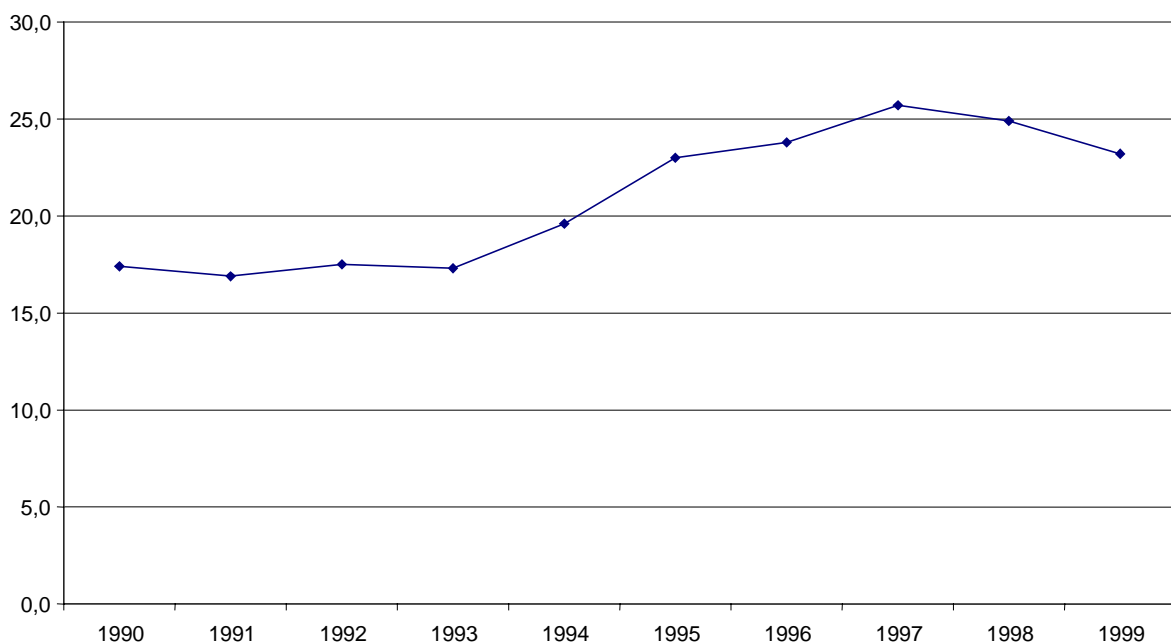
Schaubild 3: Anteil versuchter Kfz-Diebstähle an allen erfassten Fällen von Kfz-Diebstahl 1999 (in %)



Ähnlich niedrig wie in Bayern liegen die Prozentwerte für den Anteil der versuchten an allen erfassten Kfz-Diebstählen in den 90er-Jahren in Hamburg und im Saarland, wobei sich die entsprechenden Werte im zuletzt genannten Land nach 1997 entgegen dem bayerischen Trend deutlich erhöht haben (zu den Prozentwerten für alle Bundesländer in der 90er-Jahren siehe Anhang 3).

Entsprechend der Absolutzahlen der registrierten Versuche zeigt auch der Prozentanteil der versuchten bezogen auf alle erfassten Kfz-Diebstähle in den einzelnen Bundesländern keinen einheitlichen Längsschnittverlauf. Tendenziell leicht ansteigende Prozentwerte bis ins zweite Drittel der 90er-Jahre mit einer anschließenden Stagnation bzw. geringfügigem Rückgang am Ende der betrachteten Zeitspanne sind neben Bayern für Baden-Württemberg und Hamburg festzustellen. Jeweils relativ konstante einschlägige Prozentwerte ergeben sich im gesamten Zeitverlauf z.B. in Niedersachsen oder Schleswig-Holstein.

Schaubild 4: Anteil der versuchten an allen erfassten Kfz-Diebstählen in Bayern (in%)



Der prozentuale Anstieg der versuchten an allen erfassten Kfz-Diebstählen Mitte der 90er-Jahre in Bayern könnte eine Folge der Ausstattung von Neufahrzeugen mit e-

elektronischen Wegfahrsperrern sein. Von 1994 auf 1995 nimmt zudem in allen Bundesländern der entsprechende Prozentwert zu, während die Zahlen für alle erfassten Fälle von Kfz-Diebstahl in der Mehrzahl der Bundesländer rückläufig sind. So folgert auch das Bundeskriminalamt (BKA) für diesen Zeitraum:

„Beim Rückgang des erfaßten Diebstahls von Kraftwagen um 4,8% könnten Präventionsmaßnahmen (z.B. Einführung von elektronischen Wegfahrsperrern) eine Rolle spielen.“ (BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik 1995, S. 188)

Allerdings gibt es mit Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen und Berlin Bundesländer, bei denen die Prozentwerte versuchter an allen erfassten Kfz-Diebstählen in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre nur unwesentlich bzw. kaum über denen der ersten Hälfte liegen. Auch wenn für die rückläufigen Zahlen beim Kfz-Diebstahl bei teils ansteigenden Versuchsanteilen noch andere Hypothesen zu überprüfen wären (z.B. rückläufige Anteile von professionell agierenden Tätern/Tätergruppierungen), kann davon ausgegangen werden, dass Maßnahmen der technischen Prävention zur Eindämmung vormals günstiger Tatgelegenheiten eine nicht unmaßgebliche Rolle spielen.

Mögliche Ursachen für die Tatsache, dass Bayern in der untersuchten Dekade - zusammen mit Hamburg - die geringsten Prozentwerte bei den versuchten Kfz-Diebstählen aufzuweisen hat, werden in der Aktenauswertung weiter untersucht. Nicht auszuschließen in diesem Zusammenhang sind beispielsweise Unsicherheiten über die Einstufung eines Kfz-Delikts hinsichtlich möglicher Erfassungen als Diebstahl aus einem Kfz, Sachbeschädigung an einem Kfz oder eben als versuchter Diebstahl von einem Kfz. Wenn bei einem Pkw beispielsweise Kratzer im Lack in der Nähe des Türschlosses zu sehen sind, dürfte vor allem die klare Trennungslinie zwischen einer Sachbeschädigung an einem Kfz, einem versuchten Diebstahl aus Kfz und einem versuchten Kfz-Diebstahl nicht immer ganz einfach zu ziehen und möglicherweise auch ursächlich für die sehr unterschiedlichen Versuchsanteile beim Kfz-Diebstahl in den einzelnen Bundesländern sein.

3.3 Einfacher und schwerer Diebstahl von Kfz

Die Differenzierung zwischen einfachem und schwerem Diebstahl eines Kfz dürfte nach Lektüre von Kommentaren zum StGB auch manchem Juristen nicht ganz leicht fallen. Zur Verletzung des Schutzbereichs eines umschlossenen Raumes (der laut Kommentar nicht verschlossen zu sein braucht) heißt es im Kommentar zu § 243 Abs. I Nr. 1 StGB:

„Hiernach fallen sowohl Teile eines Gebäudes wie Zimmer, abgeschlossene Keller oder Bodenräume darunter als auch bewegliche Raumgebilde wie Schiffe, Eisenbahnwagen, Wohnwagen, Bürowagen und vor allem Autos (BGH 2,214);“ (Tröndle/Fischer, 1999, § 243, 6)

Knifflig wird die Differenzierung, wenn der Kfz-Diebstahl mit einem passenden (Original-/Nach-)Schlüssel verübt wird, und sich damit die Frage nach dem „falschen Schlüssel“ stellt. Ein Schlüssel ist „falsch“, wenn er

„z.Z. der Tat nicht vom Berechtigten zur Öffnung bestimmt ist (Hamburg VRS 31, 362), wenn ihn also der Berechtigte überhaupt nicht, nicht mehr oder nicht als Zubehör zum Schloß betrachtet (BGHR § 243 Nr.1 Schl. F. 1) ... Das bloße Verlegen oder Verlieren (selbst bei Diebstahl) genügt aber noch nicht (RG 52, 84; Karlsruhe Die Justiz 84, 212), es muß Entwidmung durch den Berechtigten hinzukommen; so durch das Anschaffen eines neuen Schlüssels (RG LZ 18, 572).“ (Tröndle/Fischer 1999, § 243, 10)

Aus den PKS-Daten des Jahres 1999 ergeben sich zwischen Bayern und allen anderen Bundesländern **gravierende Unterschiede bei einer Gegenüberstellung von einfachem und schwerem Diebstahl von Kfz.**

Tabelle 1: einfacher und schwerer Diebstahl von Kfz 1999

Land	Einfacher Diebstahl	Schwerer Diebstahl	Einfacher Diebst. an allen Diebstahlsdel. (in %)
Baden-Württemberg	1019	3314	23,5%
Bayern	2042	2260	47,5%
Berlin	357	11240	3,1%
Brandenburg	348	6927	4,8%
Bremen	139	1434	8,8%
Hamburg	376	5147	6,8%
Hessen	497	6114	7,5%
Mecklenburg-Vorpommern		nicht differenziert	
Niedersachsen	711	6789	9,5%
Nordrhein-Westfalen	923	14362	6,0%
Rheinland-Pfalz	434	2126	17,0%
Saarland	126	624	16,8%
Sachsen	549	6948	7,3%
Sachsen-Anhalt	371	6498	5,4%
Schleswig-Holstein	372	2815	11,7%
Thüringen	477	2750	14,8%

In Bayern sind knapp die Hälfte aller Kfz-Diebstähle einfache Diebstähle. Der Prozentanteil des einfachen an allen Diebstählen von Kfz liegt in neun Bundesländern unter 10%, in vier weiteren bis 17%, den (mit Ausnahme Bayerns) höchsten Wert erreicht Baden-Württemberg mit 23,5%⁸.

Eine Erklärung für den hohen Prozentanteil der einfachen an allen Kfz-Diebstählen in Bayern könnte in der PKS-Erfassung des unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeugs liegen (§ 248 b StGB). Da es keine bundeseinheitliche Regelung für die vierstellige PKS-Erfassung des unbefugten Gebrauchs eines Kfz gibt und zudem die Strafan drohung näher am Strafmaß des einfachen als des schweren Diebstahls angesiedelt ist, hat Bayern diesen Straftatbestand mit der sechsstelligen Schlüsselzahl 300101

⁸ Mecklenburg-Vorpommern weist in seinen veröffentlichten PKS-Berichten die Differenzierung zwischen einfachem und schwerem Diebstahl von Kfz nicht aus.

versehen und ihn damit innerhalb des einfachen Diebstahls von Kfz recherchierbar gemacht.

Eine Sonderauswertung erbringt, dass 1999 in der PKS 1.253 aller 4.302 Kfz-Diebstähle in Bayern Fälle unbefugten Gebrauchs waren (29,1%); bezogen auf alle unter einfachem Kfz-Diebstahl subsumierten Fälle (2.042) beträgt der Anteil des unbefugten Gebrauchs 61,4%. Da uns die Erfassungspraxis des unbefugten Gebrauchs in den anderen Bundesländern nicht bekannt ist, werden keine weiteren Berechnungen angestellt. Die geringen Fallzahlen des einfachen Kfz-Diebstahls in den anderen Bundesländern legen aber den Schluss nahe, dass der unbefugte Gebrauch wohl mehrheitlich als schwerer Diebstahl eingestuft wird, was mit Blick auf den „falschen Schlüssel“ (§ 243, Absatz 1, Satz 1) auch sinnvoll zu begründen ist.

3.4 Häufigkeitszahlen

Mit Blick auf die alten Bundesländer repräsentieren die Häufigkeitszahlen (HZ) des Jahres 1999 für den Kfz-Diebstahl eine geographische Dreiteilung: Die höchsten Werte sind bei den Stadtstaaten verzeichnet (HZ Berlin: 341; HZ Hamburg: 325; HZ Bremen: 235), die Bundesländer Schleswig-Holstein (HZ: 115), Hessen (HZ: 110), Niedersachsen (HZ: 95), Nordrhein-Westfalen (HZ: 85), Saarland (HZ: 70) und Rheinland-Pfalz (HZ: 64) liegen im Mittelfeld; die kleinsten Häufigkeitszahlen sind für Baden-Württemberg (37) und Bayern (36) registriert⁹.

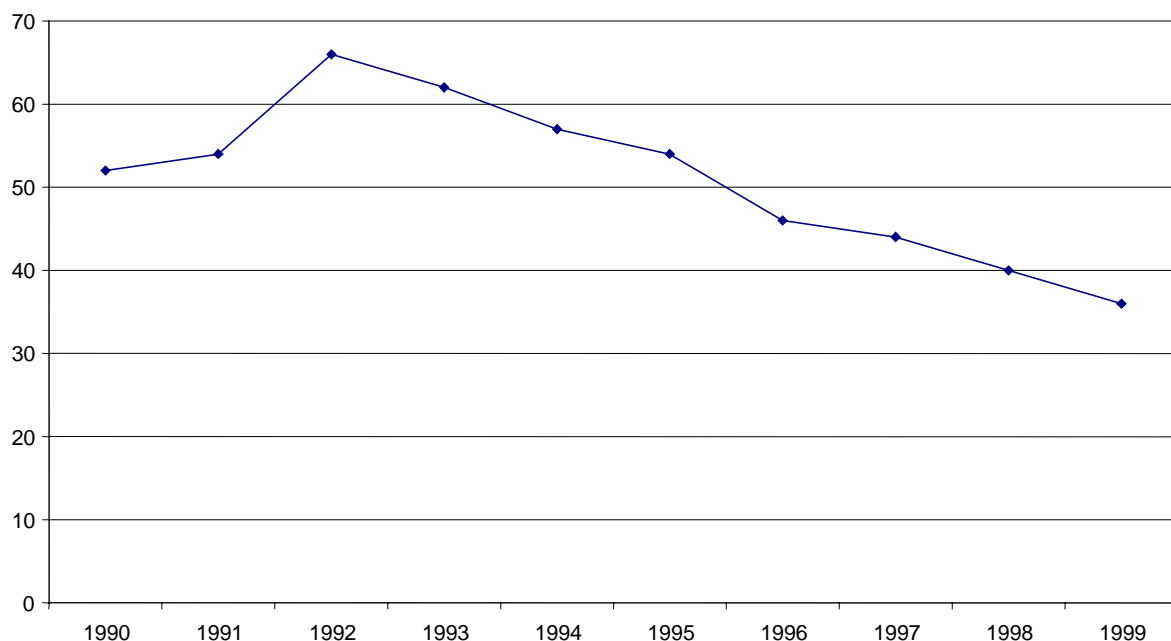
In den neuen Bundesländern sind die Häufigkeitszahlen deutlich höher als in den alten. Der Wert für Mecklenburg-Vorpommern (343) übertrifft sogar noch geringfügig den für Berlin ermittelten, die Häufigkeitszahlen für Brandenburg (281) und Sachsen-Anhalt (257) sind höher als die im Stadtstaat Bremen und die Zahlen für Sachsen (167) und Thüringen (131) liegen deutlich über denen aller westdeutschen Flächenländer. Die Frage, ob das Ost-West-Gefälle bei den Häufigkeitszahlen für den Kfz-Diebstahl Ausfluss des Wohlstandsgefälles in diesen beiden Landesteilen ist (z.B. weniger relativ neue Fahrzeuge mit elektronischer Wegfahrsperrung im Osten vor

⁹ Die Häufigkeitszahlen für die Bundesländer im Längsschnittvergleich seit 1990 (neue Bundesländer seit 1993) sind detailliert Anhang 4 zu entnehmen.

allem zu Beginn der 90er-Jahre) sei hier nur als Hypothese angedeutet, die allerdings im weiteren Verlauf der Untersuchung nicht überprüft wird.

Die Häufigkeitszahlen im Längsschnitt der 90er-Jahre folgen in Bayern exakt der „Linienführung“ der insgesamt erfassten Fälle.

Schaubild 5: Häufigkeitszahlen für Kfz-Diebstähle in Bayern



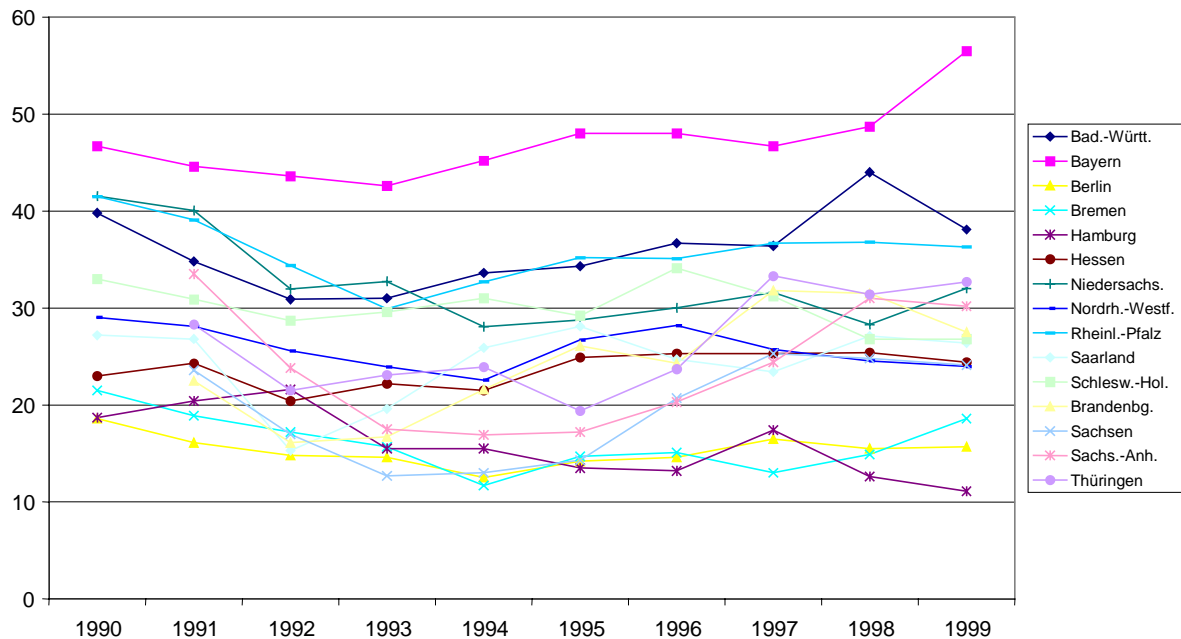
Der Kurvenverlauf für Baden-Württemberg zeigt im Längsschnitt einen sehr ähnlichen Verlauf. Ausgehend von Häufigkeitszahlen, die in der ersten Hälfte der 90er-Jahre geringfügig höher als die bayerischen sind, gleichen sich die Werte nach 1995 sukzessive an und haben 1999 fast einen Gleichstand in den beiden Bundesländern erreicht.

3.5 Aufklärungsquoten

Um die „Sonderstellung“ Bayerns hinsichtlich der Aufklärungsquote zu verdeutlichen, werden – abweichend von der bisherigen Praxis – im folgenden Schaubild die entsprechenden Prozentwerte für alle Bundesländer dargestellt. Wichtiger als die exakte

Zuschreibung eines jeden Kurvenverlaufs zu einem Land ist der optisch doch deutlich zu Tage tretende „prozentuale Vorsprung“ Bayerns.

Schaubild 6: Aufklärungsquoten beim Kfz-Diebstahl in den Bundesländern



(Den veröffentlichten PKS-Bänden für Mecklenburg-Vorpommern ist beim Kfz-Diebstahl keine Aufklärungsquote zu entnehmen; lediglich im Text der PKS 1993 ist einmal der Wert 16,9% zu lesen.)

Im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern weist die Aufklärungsquote Bayerns beim Kfz-Diebstahl im betrachteten Zeitraum keine allzu großen Schwankungen auf; sie variiert zwischen 42,6% (1993) und 48,7% (1998)¹⁰. Die Aufklärungsquote für das Jahr 1999 liegt mit 56,5% zwar beträchtlich über dem Wert von 1998, ist allerdings beeinflusst von 187 nachträglichen Klärungen von Kfz-Diebstählen¹¹ und muss somit gesondert betrachtet werden.

Mit Blick auf das Schaubild fällt auf, dass Bayern bei der Aufklärungsquote seinen Vorsprung gegenüber den anderen Bundesländern tendenziell in der 90er-Jahren

¹⁰ Siehe Anhang 5.

¹¹ PKS für den Freistaat Bayern 1999, S. 58.

vergrößert; neben Bayern weist nur noch Hessen im Jahr 1999 eine höhere Aufklärungsquote beim Kfz-Diebstahl auf als 1990. Ein Rückgang um mehr als fünf Prozentpunkte ist dagegen in Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zu verzeichnen.

Dem bundesweiten Trend folgend sinkt die bayerische Aufklärungsquote 1991 im Vergleich zu 1990 unwesentlich ab. Während sich in Bayern bis 1993 die Tendenz des geringfügigen Rückgangs fortsetzt, ist im gleichen Zeitraum bei vielen anderen Bundesländern ein relativ deutliches Abnehmen der Aufklärungsquote festzustellen. Den damit gewonnenen größeren „Vorsprung“ vor den Aufklärungsquoten der anderen Bundesländer „verteidigt“ Bayern in den Folgejahren.

Ob diese **deutliche Differenz bei den Aufklärungsquoten nach 1993** vorwiegend auf eine intensive Nutzung der Recherchedateien durch die bayerischen Polizeibeamten zurückzuführen ist, kann den PKS-Daten nicht entnommen werden¹². Als weitere Hypothese wäre daneben denkbar, dass sich ab Mitte der 90er-Jahre Fälle von im Ausland gestohlenen (und dauerhaft nicht mehr aufgefundenen) Fahrzeugen in Bayern wohnhafter Kraftfahrzeughalter häufen.

Um diese Hypothesen zu überprüfen wurden einerseits in der Aktenanalyse nach Hinweisen über den Einsatz EDV-gestützter Recherchedateien gesucht, andererseits auf der Datengrundlage der Fahndungsdatei der Anteil der im Ausland gestohlenen Kfz berechnet. Eine hohe Summe von Kfz-Diebstählen mit Tatort „Ausland“ könnte einen wesentlichen Beitrag zur Erklärung sowohl der – Bayern von anderen Bundesländern vorgeworfenen – geringen Fallzahlen in der PKS als auch – durch den Wegfall vieler ungeklärter Fälle – der im Bundesländervergleich relativ hohen Aufklärungsquote leisten.

Um die Aufklärungsquoten des Kfz-Diebstahls fundiert würdigen zu können, müssten ermittlungstaktische Vorgehens- und individuelle Verfahrensweisen in den anderen Bundesländern genau betrachtet werden; dies ist mit den in Bayern verfügbaren Da-

¹² Siehe dazu auch Kapitel 5 vorliegender Untersuchung.

ten nicht zu bewerkstelligen und damit von der vorliegenden Untersuchung nicht zu leisten.

4. Kfz-Diebstähle auf der Datengrundlage des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Ein Zahlenvergleich der PKS mit den Daten des GDV ist nur eingeschränkt möglich; zu unterschiedlich sind die Intentionen der diese beiden Statistiken führenden Institutionen. Während vor dem Hintergrund der Strafverfolgung in die PKS bei den erfassten Fällen auch die Versuche eingehen (die allerdings nachträglich auch wieder ausgefiltert werden können), werden vom GDV nur „Totalentwendungen kaskoversicherter Kfz“ registriert.

„Generell beziehen sich die Daten des GDV auf Versicherungsfälle, die im Jahr 1999 als Totalentwendungen kaskoversicherter Kfz gemeldet wurden. Für die etwa ¼ der haftpflichtversicherten Kfz, die nicht kaskoversichert sind, sind Diebstähle solcher Kfz keine Versicherungsfälle. Außerdem gilt ein gestohlenen und kaskoversichertes Kfz, das innerhalb von 4 Wochen wieder auftaucht, nicht als Totalentwendung im Sinne der GDV-Statistik, es bleibt aber ein Diebstahl im Sinne der Kriminalstatistik. Des Weiteren ist die zeitliche Abgrenzung geringfügig unterschiedlich, die Kriminalstatistik berücksichtigt das Ereignisdatum, die GDV-Statistik das Meldedatum.“ (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. Fahrzeugversicherung, Sonderuntersuchung Totalentwendungen 1999, Berlin 2000, ohne Seitenzahlen)

Da in die Statistik der Totalentwendungen des GDV also nur gestohlene Kfz eingehen, die nicht innerhalb von vier Wochen wieder auftauchen und die zudem kaskoversichert waren, ist zu erwarten, dass bei einem Vergleich die entsprechenden Zahlen der Polizei (ggf. auch nach Ausklammerung der Versuche) über denen des GDV liegen¹³. Die regionale Gliederung der GDV-Totalentwendungen liegt nur für Pkw vor.

¹³ Eine weitere unterschiedliche Zählweise ist im „Geschädigtenprinzip“ der PKS begründet. Wenn z.B. einem Autohändler durch einen Seriediendiebstahl auf seinem Gelände in einer Nacht mehrere Kfz gestohlen werden, gilt dies in der PKS im Gegensatz zum GDV nur als ein Fall.

Zur Beurteilung ist zu beachten, dass der Pkw-Anteil an allen kaskoversicherten Kfz im Jahr 1999 82,1% beträgt, der Pkw-Anteil von Totalentwendungen an allen GDV-Totalentwendungen jedoch nur 67,1%.

Von der jeweiligen Summe der nachfolgend aufgelisteten, in der PKS erfassten Fälle müssten neben den Versuchen zusätzlich alle unbefugten Ingebrauchnahmen, alle gestohlenen Kfz, die innerhalb von vier Wochen wieder aufgefunden wurden, sowie alle nicht kaskoversicherten Kfz abgezogen werden. Andererseits schließt die PKS-Schlüsselzahl ***1 (Kraftwagen) neben den Pkw auch andere Kraftfahrzeuge mit mehr als zwei Rädern ein¹⁴.

Tabelle 2: Kfz-Diebstähle 1999 in der PKS und in der Statistik des GDV (Pkw)

<i>Land</i>	<i>Erfasste Fälle (PKS)</i>	<i>Erfasste Fälle (vollendet)</i>	<i>Totalentwendungen(GDV; nur Pkw)</i>	<i>GDV in % erfass. Fälle(vollend.)</i>
Baden-Württemberg	3816	2736	3141	114,8
Bayern	4302	3302	3555	107,7
Berlin	11597	7871	4998	63,5
Brandenburg	7275	5045	2655	52,6
Bremen	1573	1005	517	51,4
Hamburg	5523	4149	2385	57,5
Hessen	6611	4644	3540	76,2
Mecklenburg-Vorpommern	6173	(nicht ausgew.)	2077	
Niedersachsen	7500	5317	4587	86,3
Nordrhein-Westfalen	15285	11218	10834	96,6
Rheinland-Pfalz	2560	1806	1512	83,7
Saarland	750	521	358	68,7
Sachsen	7497	4931	2745	55,7
Sachsen-Anhalt	6869	4477	2343	52,3
Schleswig-Holstein	3187	2238	2146	95,9
Thüringen	3227	2316	1241	53,6

¹⁴ Diebstahl von Zweirädern wird unter ***2 (Diebst. v. Mopeds und Krafrädern) erfasst.

Die Tabelle weist hinsichtlich der Anteile der Totalentwendungen an den zur PKS gemeldeten Fällen erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern auf. Unter Ausklammerung von Mecklenburg-Vorpommern, wo versuchte Kfz-Diebstähle in den veröffentlichten PKS-Bänden nicht ausgewiesen werden, sind es die östlichen Bundesländer – ergänzt durch die westdeutschen Stadtstaaten Bremen und Hamburg – die hier die geringsten Prozentzahlen aufweisen: In den genannten Bundesländern wird nur etwa jeweils gut die Hälfte der in der PKS erfassten Fälle auch als Totalentwendung vom GDV registriert.

Für Bayern lagen im letzten Jahrzehnt lediglich in den Jahren 1991 und 1992 die in der PKS erfassten Fälle von vollendetem Kfz-Diebstahl über den Zahlen des GDV¹⁵. Die Prozentwerte, die sich für die Anteile der GDV- an den PKS-Zahlen ergeben, stiegen in Bayern von 87,9% im Jahr 1991 über

- 99,7% 1992 und
- 112,0% 1993 auf

124,4% im Jahr 1994 massiv an. Zwischen 1995 und 1998 pendelt dieser Wert um 120% und sinkt 1999 wieder wahrnehmbar auf 107,7% ab. Ein ähnlicher Entwicklungsverlauf dieser Prozentzahlen ergibt sich auch in Baden-Württemberg.

Von den anderen Bundesländern sind es vor allem Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, aber auch Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, die im abgelauten Jahrzehnt gleichfalls sehr hohe Prozentzahlen aufweisen; vereinzelt sind auch für diese Bundesländer Werte von über 100% registriert.

Vor diesem Hintergrund wäre zu vermuten, dass sowohl vorrangig in Bayern und Baden-Württemberg, aber auch in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz zu wenig Fälle zur PKS gemeldet werden. Andererseits enthält die Statistik des GDV auch die im Ausland entwendeten Kfz¹⁶, die nicht in die PKS eingehen. Die Auswertung der Fahndungsdatei im folgenden Kapitel gibt Aufschluss darüber, in welcher Größenordnung Autos von Kfz-Haltern einerseits aus

¹⁵ Bereits 1992 hat sich beinahe ein Gleichstand in den beiden Statistiken ergeben (PKS: 6.322 erfasste Fälle ohne Versuche, GDV: 6.305 Totalentwendungen). Zu den entsprechenden Zahlen im Bundesländervergleich der 90er-Jahre siehe Anhang 6.

¹⁶ Diese können nach Aussagen des GDV jedoch nicht als gesonderte Kategorie ausgefiltert bzw. quantifiziert werden.

Bayern und Baden-Württemberg, andererseits aus den anderen Bundesländern im Ausland gestohlen werden.

Eine Gegenüberstellung von **relativen Zahlen des GDV und der PKS erbringt eine sehr hohe Übereinstimmung** im Sinne einer deutlichen positiven Korrelation: Je größer die Zahl für die Schadenhäufigkeit auf 1.000 Jahreseinheiten¹⁷ in der Statistik des GDV wird, um so höher ist auch die Häufigkeitszahl für die Diebstähle von Kraftwagen in der PKS.

Tabelle 3: Gegenüberstellung Schadenhäufigkeit auf 1.000 Jahreseinheiten (GDV; Pkw) und Häufigkeitszahlen (PKS) (1999)

<i>Land</i>	<i>Schadenhäufigkeit auf 1.000 Jahreseinheiten (GDV; nur Pkw)</i>	<i>Häufigkeitszahlen Diebst. v. Kraftwagen (PKS)</i>
Berlin	5,9	341
Hamburg	4,4	325
Mecklenburg-Vorpommern	3,6	343
Brandenburg	3,0	281
Sachsen-Anhalt	2,8	257
Bremen	2,5	235
Schleswig-Holstein	1,9	115
Sachsen	1,8	167
Thüringen	1,6	131
Nordrhein-Westfalen	1,6	85
Niedersachsen	1,5	95
Hessen	1,4	110
Rheinland-Pfalz	0,9	64
Saarland	0,8	70
Baden-Württemberg	0,8	37
Bayern	0,7	36

¹⁷ Jahreseinheiten: Anzahl der auf das Jahr umgerechneten Versicherungsdauer aller Versicherungsverträge (mit Kaskoversicherung). Beispiel: Ein Vertrag, der ein Viertel Jahr im Bestand ist, ist eine viertel Jahreseinheit; ein Vertrag, der ein dreiviertel Jahr im Bestand ist, ist eine dreiviertel Jahreseinheit, beide zusammen ergeben eine Jahreseinheit

Die Schadenhäufigkeit je 1.000 Jahreseinheiten des GDV entsprechen damit weitgehend dem Nord(Ost)-Süd-Gefälle der Diebstähle von Kraftwagen, das auch den Häufigkeitszahlen der PKS zu entnehmen ist. In den südlichen Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg (ergänzt um das Saarland und Rheinland-Pfalz) werden sowohl in Bezug auf die bestehenden Versicherungsverträge als auch in Bezug auf die Einwohner bundesweit am wenigsten Kfz als gestohlen registriert. Die Umkehrung gilt für Berlin, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.

5. Bayerische Recherchedateien zur Aufklärung von Kfz-Diebstählen

Nach der „Bestandsaufnahme“ der Kfz-Diebstähle in allen Bundesländern Deutschlands auf der Datengrundlage der PKS und der vergleichenden Gegenüberstellung von Daten des GDV (Kapitel 4) wird in den Kapiteln 5 – 7 nach möglichen Ursachen für Unterschiede hinsichtlich der Anzahl erfasster Fälle und der Aufklärungsquoten gesucht.

Da entsprechende Einzelheiten nur für den Dienstgebrauch vorgesehen sind, werden in diesem Kapitel die in den frühen 90er-Jahren in Bayern entwickelten Recherchedateien lediglich im Überblick und sehr verkürzt dargestellt. Offensichtlich haben die zu Beginn dieses Jahrzehnts deutlich steigenden Absolutzahlen beim Kfz-Diebstahl dazu beigetragen, dass diesem Deliktsbereich in Bayern große Bedeutung beigemessen und daher nach neuen und möglichst effektiven Bekämpfungsmöglichkeiten gesucht wurde. Nicht weiter thematisiert wird das auf Initiative des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt (BKA) und Österreich entwickelte Produkt „EuFID“ (Europäische Fahrzeug-Identifizierungs-Datei). Auf der Grundlage der Kraftfahrzeug-Identifizierungsmappen der ehemaligen Bayerischen Grenzpolizei und des Identifizierungskatalogs des BKA wurde eine Datei errichtet, die Kontrolle und Identifizierung eines Kfz erleichtern und einen Beitrag vor allem gegen die internationale Kfz-Verschlebung leisten soll.

5.1 RAKK (Recherche amtlicher Kfz-Kennzeichen)

Nicht nur in grenznahen Regionen Bayerns werden Polizeibeamte bei der Kontrolle von Kfz häufig mit offensichtlich im Ausland zugelassenen Fahrzeugen konfrontiert. Da es – nicht zuletzt wegen zahlreicher Sonderkennzeichen¹⁸ – eine nur schwer zu überblickende Fülle unterschiedlicher Kraftfahrzeugkennzeichen gibt, bietet „RAKK“¹⁹ eine erste Orientierung bei möglicher Verdachtschöpfung.

¹⁸ Sonderkennzeichen gibt es für besondere Personengruppen (z.B. Diplomaten), bestimmte Fahrzeugarten (z.B. Kleinmotorrad, landwirtschaftliches Motorfahrzeug) und spezifische Kfz-Benutzungen (z.B. Importfahrzeug mit zeitlich begrenzter Zulassung, Mietwagen).

¹⁹ Bayerisches Landeskriminalamt: RAKK. Allgemeine Beschreibung – Auskunft; Verfasser: Klaus Scheibenbogen, SG 333, Stand: 07.02.2000. Bei der jüngsten Überarbeitung (Frühjahr 2002)

In RAKK werden eine Vielzahl von Informationen zu den einzelnen Kennzeichen ebenso gespeichert wie Wissenswertes und Hinweise zur Halterermittlung; auch Fälschungen von Kfz-Kennzeichen lassen sich auf diesen Grundlagen nachweisen.

RAKK befindet sich seit Februar 1998 im landesweiten Echtbetrieb; für die Überlassung der Daten an andere Polizeiverbände des Bundes und der Bundesländer hat das Bayerische Staatsministerium des Innern sein Einverständnis gegeben.

Die Nutzung von RAKK durch bayerische Polizeibeamte kann folgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 4: Abfragestatistik RAKK 1998/1999

	1998	1999
Januar		4888
Februar	2053	8009
März	6472	8970
April	8565	2919
Mai	9401	3207
Juni	4866	2885
Juli	12704	3952
August	3953	4727
September	3690	3415
Oktober	3548	6469
November	3740	5185
Dezember	3714	4852

Quelle: BLKA: RAKK. Allgemeine Beschreibung – Auskunft, S. 42

5.2 FINAS (Fahrzeugidentifizierungs- und Auswertungssystem)

Nach Prüfung der Echtheit der ausgehändigten Papiere und Prüfung auf Übereinstimmung von Kennzeichen und Fahrzeugschein sowie Person und Führerschein bzw. Personaldokument und nach einer INPOL-Überprüfung von Person und Kennzeichen könnte eine FINAS-Abfrage²⁰ gemacht werden.

Mittels einer FINAS-Abfrage kann sicher gestellt werden, ob das verdächtige Fahrzeug tatsächlich mit dem im vorgelegten Kfz-Schein beschriebenen identisch ist oder ob Manipulationen vorgenommen wurden, um die tatsächliche Herkunft des Kfz zu verschleiern.

Die Anfänge von FINAS gehen auf Initiativen der Bayerischen Grenzpolizei zu Beginn der 90er-Jahre zurück. Darauf aufbauend wurde die Weiterentwicklung des BLKA im Jahr 1993 der Bayerischen Polizei landesweit zugänglich gemacht, seit November 1996 können folgende Bundesländer auf den FINAS-Bestand des BLKA zugreifen:

- Mecklenburg-Vorpommern,
- Nordrhein-Westfalen,
- Niedersachsen,
- Sachsen-Anhalt,
- Schleswig-Holstein und
- Rheinland-Pfalz.

Den anderen Bundesländern wurde Mitte 1999 die Möglichkeit geboten, diese Datei zu nutzen; zusätzlich ist das System seit dem 01.12.1997 in Österreich im Einsatz.

Die weit überproportionale Nutzung von FINAS durch Bayern im Verhältnis zu den anderen Bundesländern wird in nachfolgender Tabelle deutlich; entsprechend der

²⁰ Bayerisches Landeskriminalamt: Verfahren FINAS. Allgemeine Beschreibung – Auskunft; Verfasser: Dörr, G. (aktualisiert: Scheibenbogen, K.); Stand: 14.01.2000; Bayerisches Landeskriminalamt, Dezernat 54, Melzer, W.: IBP-Anwendung FINAS, Stand: 26.08.1999; Bayerisches Landeskriminalamt, Sachgebiet 544: IBP-Anwendung „FINAS-Plus“, Stand: 09/2000.

tabellarischen Darstellung bei RAKK wurde auch hier das Endjahr des PKS-Längsschnittvergleichs (Kapitel 3) gewählt.

Tabelle 5: Abfragestatistik FINAS 1999

Monat	Abfragen insgesamt	Bayern	Bayern in % von Abfragen insg.
Januar	15984	15984	100%
Februar	13761	13215	96,0%
März	19010	18316	96,3%
April	18009	17188	95,4%
Mai	18344	17464	95,2%
Juni	26766	17313	64,7%
Juli	27749	19719	71,1%
August	23558	17580	74,6%
September	24498	18719	76,4%
Oktober	23676	19175	81,0%
November	23337	18893	81,0%
Dezember	19480	14942	76,7%
Summe	254172	208508	82,0%

Auszug aus: BLKA: Verfahren FINAS: Allgemeine Beschreibung – Auskunft, S. 21

5.3 AHM (Anhaltemeldung)

Als weitere polizeiliche Maßnahme kann im Rahmen einer Kfz-Kontrolle bei bestimmten Verdachtsmomenten von den Beamten eine Anhaltemeldung²¹ erstellt werden. Diese dient vor allem der Unterstützung polizeilicher Fahndungsmaßnahmen bei der Bekämpfung der internationalen Kfz-Verschlebung.

Beim Verdacht eines Kfz-Diebstahls können die Daten des Fahrzeugs und der Personen in die AHM-Masken eingegeben werden. Die Daten werden in der AHM-Datei

²¹ Bayerisches Landeskriminalamt, Sachgebiet 544: Anhaltemeldung – AHM, Stand 11/98.

des BLKA gespeichert. Die Anzahl der AHM-Treffer im Jahr 1999 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 6: AHM-Treffer – regionale Schwerpunkte (1999)

Bayerisch-tschechische Grenze	23
Grenzbereich zu Österreich	37
Sonst. bayer. Dienststellen	0

Quelle: BLKA Dez. 54, Bericht über unerlaubte Einreise / unerlaubter Aufenthalt / Schleusungskriminalität / Urkundsdelikte/Kfz-Diebstahl und –Verschiebung / Sicherstellung von Betäubungsmitteln und Waffen bei Anlass unabhängigen Kontrollen, 1999

Zusammenfassend für Kapitel 5 bleibt festzuhalten: Es ist sehr wahrscheinlich, wenn auch kaum zu beweisen, dass sich die Nutzung vor allem von FINAS (82% der bundesweit 254.172 FINAS-Abfragen im Jahr 1999 wurden in Bayern durchgeführt)²² aber auch von RAKK und AHM in Richtung auf eine höhere Aufklärungsquote Bayerns beim Kfz-Diebstahls niederschlägt.

²²

Siehe Tabelle 5 der vorliegenden Untersuchung.

6. Überprüfung von Fallzahlen: Datenvergleich zwischen Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) und Fahndungsdatei (INPOL)

Nach Auswertung und Gegenüberstellung von Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) und Fahndungsdatei (INPOL) für einige Bundesländer kommt das Landeskriminalamt Hamburg (LKA-HH) zu dem Schluss, dass sich vor allem in Bayern eine nicht zu erklärende Differenz beim Vergleich dieser beiden Datenquellen hinsichtlich der Kfz-Diebstähle ergibt. Als Schlussfolgerung daraus leitet das LKA-HH eine Mindererfassung von Kfz-Diebstählen in der bayerischen PKS ab.

Im folgenden werden die Auswertung und Schlussfolgerungen des LKA-HH dargestellt als auch mit eigenen Zahlen repliziert. Die „Vergleichbarkeit“ von PKS und INPOL-Fahndungsdatei als gemeinsame Datenquelle wird diskutiert. Im Anschluss werden für Bayern sowie die anderen Bundesländer auf einer gemeinsamen Vergleichsbasis und davon abgeleiteten Schätzmodellen, Abweichungen von PKS zum INPOL-Fahndungsbestand neu berechnet und dargestellt. Ein Vergleich der PKS mit der Vorgangsverwaltung (VV) der Bayerischen Polizei wurde zusätzlich zur Prüfung der Güte der bayerischen PKS hinzugezogen.

Zunächst einige spezifische Merkmale der INPOL-Fahndungsdatei und der PKS.

6.1 Spezifische Merkmale der INPOL-Fahndungsdatei und der PKS

Das polizeiliche Informationssystem (INPOL) enthält alle im Rahmen von Anzeigen bei den zuständigen Polizeidienststellen des Bundes und der Länder angefallenen einschlägigen Informationen bzw. Daten, und macht diese für weitere polizeiliche Ermittlungen verfügbar. INPOL besteht aus Datenbeständen, die vom Bund als auch von den Ländern angeliefert und beim Landeskriminalamt als Zentralstelle geführt werden (INPOL-Bund). Neben diesem Bund-Länder-Datenverbund können ergänzende Datenbestände von den Bundesländern gehalten werden (INPOL-Land). Das Informationssystem (INPOL- Bund; nachfolgend wird auf den Zusatz „Bund“ verzichtet) enthält mehrere „Subdateien“. Es werden beispielsweise Informationen zum Kriminalaktennachweis, zu erkennungsdienstlichen Daten, der Personenfahndung und

– hier von Interesse – zur Sachfahndung gehalten. Entwendete Kraftfahrzeuge werden mit der Anzeigerstattung zur Fahndung ausgeschrieben.

Die INPOL-Dateien sind dynamische Dateien. Auf die INPOL-Sachfahndung – hier insbesondere auf den Kfz-Diebstahl – bezogen heißt dies, dass der Fahndungsbestand einer ständigen Änderung unterworfen ist. Neu gemeldete Kfz-Diebstähle werden unmittelbar in diese Datei eingetragen, alte Bestände unterliegen der ständigen Löschung. Das sind zum einen Regellöschungen nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Datei (maschinell errechnetes Datum) und zum anderen Einzelfalllöschungen nach der Auffindung eines entwendeten Fahrzeuges. Somit ergeben unterschiedliche Auswertungszeitpunkte des aktiven Fahndungsbestandes ein jeweils unterschiedliches Mengengerüst.

Die PKS ist dagegen eine „statische“ Datei. Die Kriminalstatistik wird für einen definierten Zeitraum, i.d.R. ein Statistikjahr, erhoben und ausgewiesen. Sie erfasst auch Versuche sowie die missbräuchliche Benutzung und unterliegt im Unterschied zur Fahndungsdatei bestimmten Statistikrichtlinien der Erfassung und des Zählens. So wird in der Zählweise zwischen Tateinheit, Tatmehrheit und/oder einem Fortsetzungszusammenhang unterschieden. Die Zugehörigkeit von entwendeten Kraftfahrzeugen zu einem oder mehreren Opfern hat ebenfalls Einfluss auf die Anzahl auszuweisender Kfz-Diebstähle. Darüber hinaus ist die PKS-Erfassung tatortgebunden. In die bayerische PKS können nur Straftaten mit einem Tatort in Bayern aufgenommen werden. Diese und andere Merkmale begründen einen wesentlichen Unterschied beider Dateien (siehe Schaubild 9). Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die aktive INPOL-Fahndungsdatei sind deshalb per Definition nicht deckungsgleich. Ein Vergleich ist somit nur bedingt möglich.²³

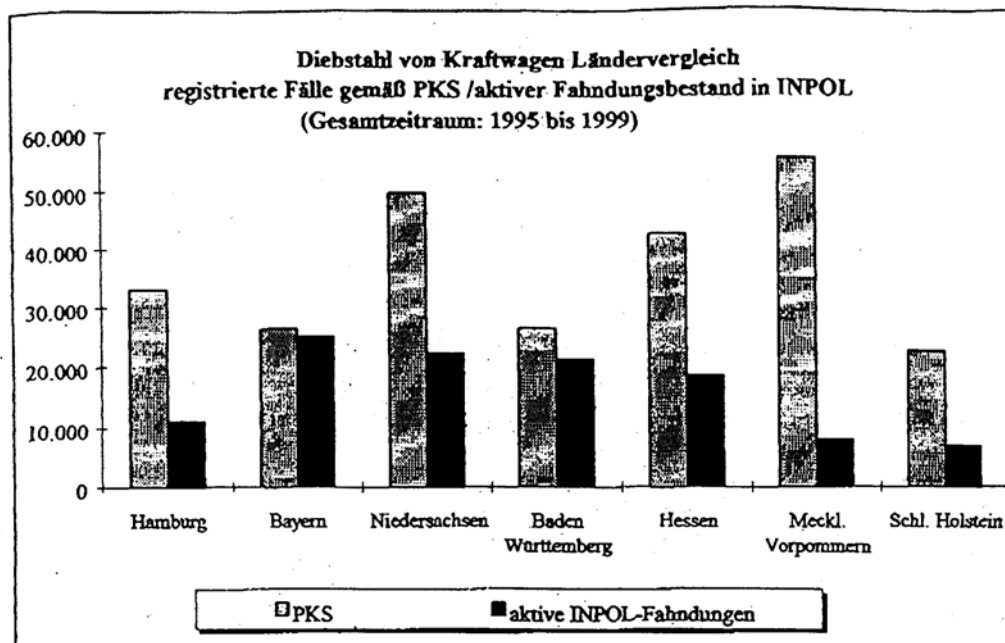
²³

Die strukturellen Unterschiede der PKS zur aktiven INPOL-Sachfahndung, sowie eine mögliche Vergleichsbasis für beide Dateien, sind in Schaubild 9 im Kapitel 6.3 zusammenfassend dargestellt.

6.2 Vergleich von INPOL-Fahndung und PKS – Sonderauswertung des Landeskriminalamtes Hamburg

Das Landeskriminalamt Hamburg schlug vor die INPOL-Sachfahndungsdatei als externe Quelle zur Überprüfung der Güte der PKS-Daten zu verwenden. In einer Sonderauswertung wird vom LKA-HH der Bestand der PKS dem der aktiven Fahndungsdatei gegenübergestellt. Verglichen werden die kumulierten PKS-Zahlen von 1995 bis 1999 mit dem aktiven Fahndungsbestand in INPOL für den gleichen Zeitraum (bei einem Aktualitätsstand von INPOL zum 2.3.2000 und einer fünfjährigen Laufzeit). Dieser Vergleich wurde in dessen Sonderauswertung für die Bundesländer: Hamburg, Bayern, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein graphisch dargestellt (siehe Schaubild 7).

Schaubild 7: Sonderauswertung des LKA-HH²⁴



Aktualitätsstand von INPOL: 02.03.2000 (bei fünfjähriger Laufzeit)

Das Augenmerk gilt der Differenz zwischen PKS-Bestand (graue Balken) und aktivem INPOL-Fahndungsbestand (schwarze Balken). Diese stellt implizit – so die Sonderauswertung – den Anteil der wieder aufgefundenen Fahrzeugen dar. Im Unterschied zu Bayern und Baden-Württemberg ist die Differenz für Hamburg und die an-

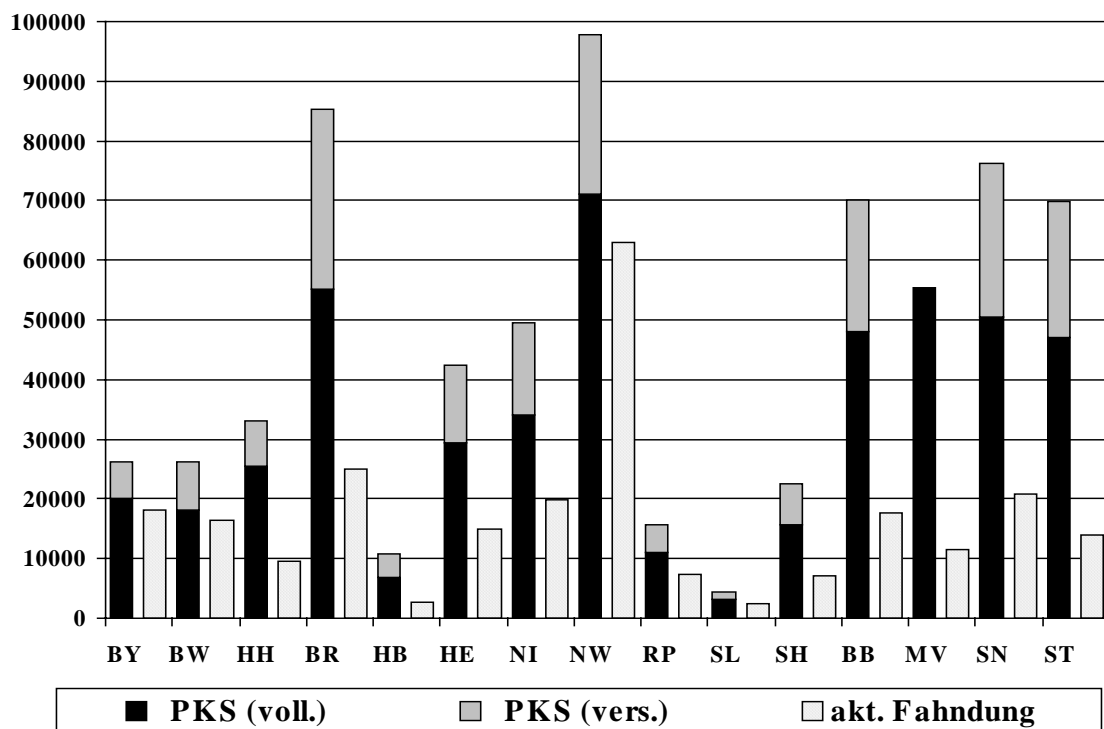
²⁴

Das Schaubild wurde der Sonderauswertung des LKA-HH entnommen.

deren dargestellten Bundesländern deutlich größer. Das hieße Bayern und ggf. Baden-Württemberg hätten zu wenig Kfz-Diebstähle für die PKS erfasst.

Der von Hamburg durchgeführte Vergleich (PKS – Fahndungsdatei) wurde von uns mit einem anderen, etwas späteren (6.11.2000), Aktualitätsstand der aktiven INPOL-Fahndungsdatei für alle Bundesländer repliziert. Das Schaubild 8 entspricht somit der o.a. Sonderauswertung des LKA-HH (Schaubild 7).

Schaubild 8: Diebstahl von Kfz im Bundesländervergleich 1995-1999; Vergleich von PKS und aktiver Fahndungsdatei (Aktualitätsstand 6.11.2000)²⁵



Die absolute Fallzahl der zum 6.11.2000 für die Jahre 1995 bis 1999 noch in der aktiven INPOL-Fahndungsdatei ausgeschriebenen und nicht aufgefundenen Kraftfahrzeuge unterscheidet sich zu der Fallzahl, die durch das LKA-HH in deren Sonderauswertung mit einem Aktualitätsstand vom 2.3.2000 ermittelt wurde. Die Replikation wurde 8 Monate später durchgeführt (6.11. 2000 statt 2.3.2000). Damit ergibt

²⁵

Die Namen der Bundesländer werden in den Schaubildern und Tabellen wie folgt abgekürzt: BY= Bayern, BW= Baden-Württemberg, HH= Hamburg, BR= Berlin, HB= Bremen, HE= Hessen, NI= Niedersachsen, NW= Nordrhein-Westfalen, RP= Rheinland-Pfalz, SL= Saarland, SH= Schleswig-Holstein, BB= Brandenburg, MV= Mecklenburg-Vorpommern, SN= Sachsen, ST= Sachsen-Anhalt und TH= Thüringen.

sich für die Replikation (Schaubild 8) ein insgesamt niedrigerer Fahndungsbestand für die gleichen zugrundegelegten Jahre 1995 bis 1999.

Die Bestände aus dem Zeitraum 1.1.1995 bis 6.11.1995 unterlagen mittlerweile einer Regellöschung (5 Jahre). Bei der Sonderauswertung des LKA-HH betraf dies die ersten drei Monate des Jahres 1995. Dazu kommen die Einzelfalllöschungen aufgrund wiederaufgefundener Kfz für den Zeitraum 2.3.2000 bis 6.11.2000, die ebenfalls den Bestand verringern.

Die Relationen zwischen PKS und Fahndungsdatei – auf die in der Sonderauswertung abgehoben werden – bleiben jedoch in der Tendenz weitgehend erhalten. Die grundsätzliche Diskrepanz im Mengengerüst der Fahndungsdatei und der PKS-Zahlen ist für die überwiegende Zahl der Bundesländer – ausgenommen Baden-Württemberg und Bayern – offensichtlich. Bayern und Baden-Württemberg (ähnl. das Saarland) weisen einen annähernd gleichen (hohen) Bestand in der aktiven Fahndungsdatei und in der PKS auf. Bei den anderen Bundesländern ergibt sich ein Anteil der aktiven Fahndungszahlen an den kumulierten PKS-Zahlen für den gleichen Fünfjahreszeitraum von höchstens 50%, meist sogar – wie im Falle Hamburgs (1/3) – darunter.

Zusammenfassend lässt sich aus der Sonderauswertung des Landeskriminalamtes Hamburg folgende Argumentationslinie entnehmen:

Aus der Differenz zwischen den PKS-Zahlen und dem Fahndungsbestand lässt sich in etwa der Anteil der Fahrzeugauffindungen abschätzen. Für Hamburg bedeute dies, dass bis zum Auswertungszeitpunkt ca. 2/3 aller gestohlenen Fahrzeuge wieder aufgefunden worden sein müssten. In der Sonderauswertung des LKA-HH wird dargelegt, dass Ergebnisse des aktuellen Lage- und Informationssystems Hamburgs diese Vermutung belegen. Dort ist eine Auffindungsquote von ca. 55% aller 1999 tatsächlich entwendeten PKW bis März 2000 ausgewiesen.

In der Sonderauswertung wird darauf verwiesen, dass im Gegensatz zu Hamburg aber auch anderen Bundesländern das Zahlenverhältnis PKS zu INPOL für Baden-Württemberg und vor allem Bayern nicht nachvollzogen werden kann. Der aktive

Fahndungsbestand und die PKS-Zahlen sind in diesen beiden Bundesländern etwa auf gleichem Zahlenniveau, und das bei gleichzeitig deutlich höherer Aufklärungsquote. D.h. in Bayern (und Baden-Württemberg) müsste das Zahlenverhältnis PKS zu Fahndungsbestand zumindest - ähnlich wie in Hamburg - bei 3 : 1 liegen. Auf der Basis dieser Argumentation wird vermutet, dass Bayern bei einem derart hohen Fahndungsbestand die PKS beim Kfz-Diebstahl untererfasst und sich somit nicht an die Erfassungsrichtlinien hält. In der Sonderauswertung des LKA-HH wird als möglicher Einflussfaktor „Kfz-Diebstähle mit Tatort im Ausland“ genannt aber nicht weiter geprüft. Solche Fälle werden regelmäßig in der Fahndungsdatei aufgeführt, jedoch nicht in der PKS.

Darüber hinaus berücksichtigt die Sonderauswertung des LKA-HH weder die unterschiedlichen Erfassungsrichtlinien von PKS und INPOL-Fahndungsdatei noch die durch Regellöschungen (5 Jahre) hervorgerufenen Fehlbestände im aktiven Fahndungsbestand zum Zeitpunkt der Auswertung. Ebenso wird nicht zwischen vollendeten und versuchten Straftaten unterschieden. Bei Kfz-Diebstählen kann davon ausgegangen werden, dass Versuche nicht zur Fahndung ausgeschrieben werden und somit für einen Vergleich mit dem aktiven Fahndungsbestand untauglich sind.

Statt auf kumulierte Zahlen – hier über einen Zeitraum von 5 Jahren für die PKS und die aktive INPOL-Fahndungsdatei – abzuheben, sollte man grundsätzlich einjährigen Vergleiche (orientiert am Statistikjahr) den Vorzug geben. Diese Aspekte (nur Vergleichbares ist zu vergleichen) werden in den nachfolgenden Ausführungen aufgegriffen und in erweiterten Vergleichsberechnungen berücksichtigt.

6.3 Herstellung einer Vergleichsbasis von PKS und INPOL - Eigene Auswertungen

In den folgenden Analysen wird eine gemeinsame Vergleichsbasis von PKS-Daten und INPOL-Sachfahndung schrittweise hergestellt. Dabei finden die Kriterien Versuch/Vollendung, Datenlöschung, unaufgeklärter vollendeter Kfz-Diebstahl, bzw. die Auffindungsquote, sowie Fahrzeugart und der Tatort „Ausland“ Berücksichtigung. Die typischen Merkmale der PKS als auch der INPOL-Fahndungsdatei sind in

Schaubild 9 gegenübergestellt. Die mittlere Rubrik gibt den aus beiden Dateien stammenden gemeinsamen Nenner als mögliche Vergleichsbasis für die weiteren Analysen wieder.

Schaubild 9: Vergleichsbasis von PKS und aktiver INPOL-Fahndungsdatei

<u>Aktiver INPOL-Fahndungsbestand:</u>	<u>Vergleichsbasis:</u>	<u>PKS:</u>
<ul style="list-style-type: none"> - aktiver 5-Jahresbestand - nur vollendete Fälle - Fallzählung: Ausschreibung = 1 Fall - unterschiedliche Fahrzeugarten - TO: überall - Löschungen: <ul style="list-style-type: none"> - RFL: Regelfalllöschung (5J) - EFL: Einzelfalllöschung (=Auffindung) → Untersuchungszeitpunkt: Aktualitätszeitpunkt wichtig! <hr/> <p style="text-align: center;">→ „dynamisch“</p>	<ul style="list-style-type: none"> → 1999 ← vollendete Fälle ← ~ → Fahrzeugarten: („Kraftwagen“ 3,4**1 = 55%) → TO: Bayern <u>Löschungen:</u> → wg. RFL: nur 1999 wg. EFL: Schätzung mit. AQ ← (Schätzung der unaufgekl. Fälle des voll. Kfz-D in der PKS) <hr/> <p style="text-align: center;">aktive INPOL < PKS</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Statistikjahr (1 Jahr) - Versuch + Vollendung (+UI) - Fallzählung: PKS-Richtlinien - nur Kfz-D. (3**1 u. 4**1) - TO: Bayern - Keine Löschungen: <ul style="list-style-type: none"> - Keine Regellöschung - Auffindung bedeutet keine EFL → Untersuchungszeitpunkt: unerheblich! <hr/> <p style="text-align: center;">→ „statisch“</p>

6.3.1 Die PKS

Die Vergleichsauswertungen der PKS sollten sich zunächst nur auf vollendete Delikte beziehen. Dies wurde bereits in Kapitel 6.2 (Schaubild 8) angedeutet. Die versuchten Kfz-Diebstähle sind für die Fahndung – und damit für die Fahndungsdatei – irrelevant, denn nur die vollendeten werden zur Sachfahndung ausgeschrieben. In der Tabelle 7 werden die Zahlen für den vollendeten Kfz-Diebstahl, getrennt nach den Jahren 1996 bis 1999 für alle Bundesländer mit Ausnahme von Mecklenburg-

Vorpommern – in dessen PKS sind diese Zahlen nicht ausgewiesen – dargestellt. Der Anteil vollendeter Delikte liegt im Schnitt der Bundesländer zwischen 70% und 75%.²⁶ Am höchsten ist dieser Anteil in Bayern, Hamburg und Nordrhein-Westfalen. Legt man die Zahlen des vollendeten Kfz-Diebstahls für den Vergleich mit der INPOL-Fahndungsdatei zugrunde, dann ergibt sich nicht nur für Bayern und Baden-Württemberg, sondern u.a. auch für Nordrhein-Westfalen nur eine geringfügige Differenz zur PKS (siehe Schaubild 8).

Tabelle 7: Vollendeter Diebstahl von Kraftwagen (PKS-Schlüssel 3001 und 4001)²⁷

Bundesland	1996	1997	1998	1999
Baden-Württemberg	3815	3759	3028	2736
Bayern	4250	3908	3586	3302
Berlin	13158	10827	8781	7871
Bremen	1651	1304	951	1005
Hamburg	5989	4855	5001	4149
Hessen	6495	6410	4851	4644
Niedersachsen	7530	6555	6247	5317
Nordrhein-Westfalen	15447	14507	12663	11218
Rheinland-Pfalz	2358	2329	1802	1806
Saarland	744	659	617	521
Schleswig-Holstein	3488	3111	2804	2238
Brandenburg	11950	9033	6548	5045
Mecklenburg-Vorpommern	nicht differenziert ausgewiesen			
Sachsen	10456	7995	5717	4931
Sachsen-Anhalt	12201	8033	6255	4477
Thüringen	5754	3661	2962	2316

²⁶ Zum Anteil der versuchten an allen Kfz-Diebstähle im Jahr 1999 siehe auch Schaubild 3 in Kap. 3.2 sowie die Tabelle in Anhang 3 (Prozentanteile für mehrere Statistikjahre).

²⁷ In den Ausführungen, bzw. den Tabellen (grau unterlegte Zeilen) werden die Bundesländer BY und HH hervorgehoben und auf diese explizit Bezug genommen. Der Focus der Auswertungen liegt in dieser Untersuchung auf Bayern. Hervorgehoben wird HH aufgrund dessen Initiativvorschlages (Sonderauswertung) die PKS zum Kfz-Diebstahl – anhand externer Daten-

Neben dem Kriterium „vollendete Straftat“ auf Seiten der PKS, dürfte für einen Dateivergleich das Problem der „Löschungen“ auf Seiten der Fahndungsdatei von herausragender Bedeutung sein.²⁸

Beispielhaft kann dies mit einem Vergleich des Mengengerüsts von Schaubildes 8 zum „Originalschaubild“ der LKA-HH-Sonderauswertung (Schaubild 7) unterstrichen werden. Die Fahndungsdatei wurde für die Replikation ca. 8 Monate später ausgewertet, was zu einer geringeren Größenordnung in den Zahlen der aktiven Fahndungsdatei führt. Das Gros des Verlustes liegt in der Regellöschung der ersten 8 Monate für das Jahr 1995.²⁹ Um einem Schwund durch Regelfalllöschung in der Fahndungsdatei und damit einem unsachgemäßen Vergleich zur PKS (dort liegen keine Löschungen vor) zu begegnen, wird getrennt nach einzelnen Statistikjahren und nicht als kumulierte Zahl über mehrere Jahrgänge ausgewertet. Grundsätzlich dürfte ein Vergleich bezogen auf Einzeljahre zu valideren Aussagen führen.

6.3.1.1 Geschätzte Fallzahl der nicht aufgeklärten vollendeten Kfz-Diebstähle anhand der Aufklärungsquote (AQ)

Im Bestand der INPOL-Fahndungsdatei fehlen, im Unterschied zum PKS-Bestand, die wieder aufgefundenen und mittels Einzelfalllöschung ausgesonderten Kfz-Diebstähle. D.h. es sind ausschließlich die als gestohlen gemeldeten vollendeten und nichtaufgefundenen Kraftfahrzeuge im Fahndungsbestand enthalten. Um sich von Seiten der PKS dieser Zahl zu nähern, wird zunächst unterstellt, dass diese im Rahmen einer großzügigen Fehlertoleranz „grob“ der Anzahl unaufgeklärter und zugleich vollendeter PKS-Fälle entsprechen müsse.

²⁸ quellen – auf eine richtlinienkonforme Datenerfassung zu prüfen. Die Vergleiche sind selbstredend über den Vergleich BY-HH hinaus auch für die andere Bundesländer zu ziehen. Zur Struktur beider Dateien siehe Schaubild 9 sowie Kap. 6.1. Es wird zwischen Einzelfall- und Regellöschung unterschieden. Unter Regellöschfrist wird der maximale Zeitraum verstanden, der zu einer automatischen Datenlöschung im Falle des „Nichtauffindens“ führt. Die Regellöschfrist beträgt in der INPOL-Fahndungsdatei bei Kfz-Diebstahl 5 Jahre. Einzelfalllöschungen aus dem Fahndungsbestand können, i.d.R. aufgrund eines Auffindens des zur Fahndung ausgeschriebenen Gegenstandes, zu jeder Zeit vorgenommen werden.

²⁹ Auf die Darstellung des Jahrgangs 1995 wird deshalb in Tabelle 7 und allen nachfolgenden verzichtet.

Die Größenordnung der unaufgeklärten und zugleich vollendeten Kfz-Diebstähle³⁰ wird nachfolgend anhand der in der PKS berichteten Aufklärungsquote (AQ) geschätzt. In der PKS wird bei der AQ nicht nach Versuch, Vollendung oder unbefugter Ingebrauchnahme differenziert. Es handelt sich insofern um eine Schätzung, als diese „insgesamt“ Aufklärungsquoten der PKS für die nachfolgenden Berechnungen übernommen, aber ausschließlich auf die vollendeten Kfz-Diebstähle angewandt werden.

Die in der PKS zum Kfz-Diebstahl undifferenziert ausgewiesene AQ dürfte in den Fällen der unbefugten Ingebrauchnahme besonders hoch sein; dagegen bei Versuchen eher niedrig. Bei den in Tabelle 8 angeführten Zahlen der unaufgeklärten vollendeten Fälle handelt es sich deshalb eher um eine Unterschätzung des Fallaufkommens. Der „wahre Wert“ der Anzahl der unaufgeklärten vollendeten Fälle liegt über diesen geschätzten Zahlen.

Auf der Basis dieser Schätzung weist beispielsweise im Jahr 1999 Bayern 1436 und Hamburg 3688 unaufgeklärte Fälle des vollendeten Kfz-Diebstahls auf, die, unter der Annahme, dass Aufklärung und Auffindung deckungsgleich sind (dazu mehr weiter unten), mit der Zahl der aktiven Inlandsfahndung identisch sein müsste. Allerdings muss dazu zunächst die INPOL-Fahndungsdatei „bereinigt“, d.h. auf eine zur PKS-Datei vergleichbare Basis gebracht, werden.³¹

³⁰ Eine weitere, zusätzliche Differenzierung des Kfz-Diebstahls im Hinblick auf eine unbefugte Ingebrauchnahme wäre sinnvoll. Diese ist jedoch nur für Bayern möglich und nicht für die anderen Bundesländer.

³¹ An dieser Stelle würde ein Vergleich zu der verfrühten und damit fehlerhaften Schlussfolgerung führen, dass die PKS-Zahlen für Bayern zu niedrig und die für Hamburg zu hoch wären. Vgl. beispielsweise dazu die – noch in Teilen „unbereinigten“ – Zahlen aus der Tabelle 9 für BY und HH aus dem Jahr 1999. Die aktive INPOL-Datei muss zunächst dafür standardisiert („bereinigt“) werden.

Tabelle 8: Schätzung der Anzahl unaufgeklärter Fälle von vollendetem Kfz-Diebstahl

Bundesland	1996	1997	1998	1999
Baden-Württemberg	2415	2391	1696	1694
Bayern	2210	2083	1840	1436
Berlin	11237	9041	7420	6635
Bremen	1402	1134	809	818
Hamburg	5198	4010	4371	3688
Hessen	4852	4788	3619	3511
Niedersachsen	5270	4482	4478	3614
Nordrhein-Westfalen	11089	10773	9555	8530
Rheinland-Pfalz	1530	1474	1139	1150
Saarland	560	505	450	383
Schleswig-Holstein	2299	2140	2053	1638
Brandenburg	9046	6161	4485	3658
Mecklenburg-Vorpommern	nicht differenziert ausgewiesen			
Sachsen	8292	5972	4299	3743
Sachsen-Anhalt	9724	6073	4316	3125
Thüringen	4390	2442	2032	1559

6.3.2 Die aktive Fahndungsdatei (Aktualitätsstand 6.11.2000)

Für die Vergleiche zur PKS wurden die Daten aus der aktiven INPOL-Fahndungsdatei getrennt nach dem Jahr der Erfassung und den einzelnen Bundesländern analysiert.

Der aktive Fahndungsbestand zu „Kraftfahrzeugen“ betrug zum Aktualitätsstand vom 6.11.2000 bundesweit 317.737 Eintragungen. Der Bestand beinhaltet neben dem Gegenstand „Kraftwagen“ (PKW, LKW, Wohnmobile..) gem. dem bundesweit einheitlichen PKS-Deliktsschlüssel 3**1 und 4**1 vor allem auch Gegenstände, wie Leichtkraftrad oder Mofa gem. dem PKS-Deliktsschlüssel 3**2 und 4**2. Diese Schlüssel machen ca. 37% der vorliegenden Fahndungsdatensätze aus. Darüber hinaus sind in 7 bis 8% dieser Sachfahndungen Gegenstände, wie Anhänger, Wohnwagen usw. un-

ter obiger Rubrik aufgeführt. Solche Fälle wurden für den weiteren Vergleich mit der PKS aus den Auswertungen ausgeschlossen. Auf das Merkmal „Kraftwagen“ (***) entfallen somit nur noch rd. 55% des vorliegenden Fahndungsbestandes. Eingeschränkt auf die relevanten Eintragungen in der Fahndungsdatei (nur ***) und die Jahre 1996 bis 1999 liegen deshalb für die folgenden Auswertungen 174.511 Datensätze für alle Bundesländer (ohne Eintragungen durch das BKA oder den BGS)³² vor (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Bestand der aktiven Fahndungsdatei für die Jahre 1996 bis 1999 (nur PKS-Schl.*; Aktualitätsstand 6.11.2000)**

Bundesland	1996	1997	1998	1999
Baden-Württemberg	2557	2537	2381	2270
Bayern	3277	3211	3053	3005
Berlin	4258	4225	4367	4407
Bremen	363	295	356	306
Hamburg	1643	1459	1617	1484
Hessen	2207	2183	2005	2094
Niedersachsen	3069	3077	3046	2833
Nordrhein-Westfalen	8589	8700	8280	7771
Rheinland-Pfalz	855	869	791	798
Saarland	316	287	261	206
Schleswig-Holstein	899	981	906	896
Brandenburg	2282	2045	1892	1820
Mecklenburg-Vorpommern	1096	1164	1196	1079
Sachsen	2170	2180	2281	1989
Sachsen-Anhalt	1608	1273	1148	1145
Thüringen	848	768	814	856

In diesen Zahlen der aktiven INPOL-Fahndungsdatei sind alle Entwendungen, auch diejenigen mit einem Tatort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes und der Bundesrepublik, erfasst. Dagegen gibt die PKS nur Fälle mit einem Tatort innerhalb eines Bundeslandes – bspw. Bayerns – wieder.

³²

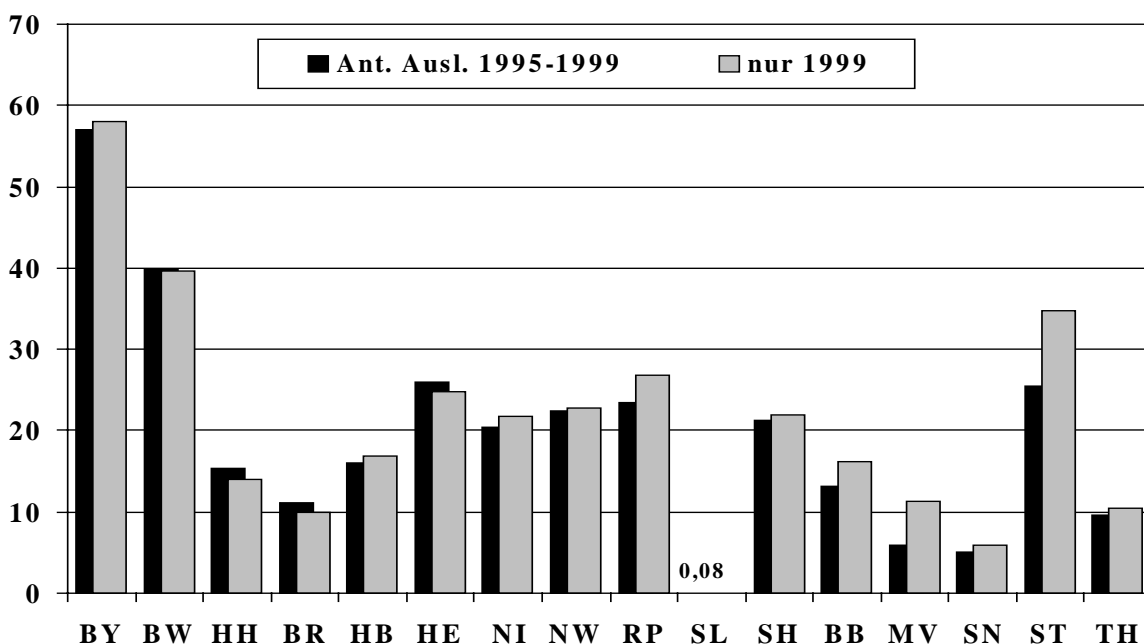
Diese Zahlen wurden von uns ebenfalls herausgefiltert.

Ein bundeslandspezifisch unterschiedlicher Anteil an Straftaten mit einem Tatort im Ausland könnte – sofern dieser groß genug ist – die unterschiedlichen Relationen zwischen Fahndungsdatei und PKS-Bestand miterklären.

6.3.2.1 Fahndungsdatei - Tatort „Inland vs. Ausland“

Der Anteil an Straftaten, die im Ausland durchgeführt und im INPOL-Bestand zur Fahndung ausgeschrieben wurden, fällt für die Bundesländer deutlich unterschiedlich aus (siehe Schaubild 10). Insbesondere erweist sich dieser für Bayern und Baden-Württemberg, aber auch für Sachsen-Anhalt, im Vergleich zu den übrigen Bundesländern als überdurchschnittlich hoch.

Schaubild 10: Anteil (in %) der im Ausland entwendeten Kfz in der aktiven Fahndungsdatei getrennt nach Bundesländern (1995-1999 und 1999)



Diese Unterschiede gelten sowohl für den Fünfjahreszeitraum als auch das Einzeljahr 1999.

Die Zahl der Fahndungen mit einem Tatort im Ausland müssen für einen Vergleich mit der PKS unberücksichtigt bleiben und somit vom Gesamtfahndungsbestand abgezogen werden. In Tabelle 10 sind die Zahlen aller zur Fahndung ausgeschriebenen Kfz (=aktive Fahndung) mit einem inländischen Tatort für die Einzeljahre 1996 bis 1999 und alle Bundesländer dargestellt.

Tabelle 10: Bestand in der aktiven Fahndungsdatei – Tatort Inland –

Bundesland	1996	1997	1998	1999
Baden-Württemberg	1072	983	864	865
Bayern	775	899	735	757
Berlin	3594	3527	3706	3795
Bremen	268	213	237	219
Hamburg	1272	1101	1287	1174
Hessen	1280	1248	1096	1257
Niedersachsen	2130	2126	2103	1880
Nordrhein-Westfalen	5504	5536	5130	4869
Rheinland-Pfalz	490	496	423	385
Saarland	316	286	260	206
Schleswig-Holstein	565	613	542	551
Brandenburg	1762	1511	1349	1242
Mecklenburg-Vorpommern	1096	1035	944	806
Sachsen	1501	1325	1315	1092
Sachsen-Anhalt	1379	1020	901	896
Thüringen	710	565	572	667

Vergleicht man das geschätzte Mengengerüst der unaufgeklärten PKS-Fälle des vollendeten Kfz-Diebstahls aus Tabelle 8 – beispielsweise für Bayern 1436 und für Hamburg 3688 aus dem Jahr 1999 – mit den entsprechenden Zahlen der aktiven Fahndungsdatei mit einem inländischen Tatort aus Tabelle 10 (Beispiel zu 1999: BY: 757 und HH: 1174 Fälle), so haben wir in der PKS für Bayern etwa doppelt so viele und für Hamburg über dreimal so viele unaufgeklärte Fälle in der PKS. Diese Relati-

onen können für alle Bundesländer für die Jahre 1996 bis 1999 der Tabelle 11 entnommen werden.

Tabelle 11: Prozentualer Anteil der Datensätze der aktiven Fahndungsdatei mit einem inländischen Tatort (siehe Tab. 10) an den geschätzten unaufgeklärten PKS-Fällen (siehe Tab. 8).

Bundesland	1996	1997	1998	1999
Baden-Württemberg	44,39	41,12	50,95	51,08
Bayern	35,07	43,16	39,95	52,70
Berlin	31,98	39,01	49,95	57,19
Bremen	19,12	18,78	29,28	26,77
Hamburg	24,47	27,45	29,44	31,83
Hessen	26,38	26,06	30,29	35,80
Niedersachsen	40,42	47,43	46,96	52,02
Nordrhein-Westfalen	49,63	51,39	53,69	57,08
Rheinland-Pfalz	32,02	33,64	37,14	33,47
Saarland	56,41	56,66	57,80	53,72
Schleswig-Holstein	24,58	28,64	26,41	33,63
Brandenburg	19,48	24,53	30,08	33,96
Mecklenburg-Vorpommern	Berechnung nicht möglich			
Sachsen	18,10	22,19	30,59	29,18
Sachsen-Anhalt	14,18	16,80	20,88	28,67
Thüringen	16,17	23,14	28,15	42,79

Der Anteil der aktiven INPOL-Datei mit einem inländischen Tatort an den geschätzten unaufgeklärten PKS-Fällen beträgt in Bayern 1999 ca. 52% und in Hamburg etwa 31%. Die Anteile steigen mit den Jahren und sind über die Bundesländer höchst variant.

Das Ergebnis würde, unter der o.a. Annahme, dass die Zahl der unaufgeklärten Fälle des Kfz-Diebstahls mit der aktiven Inlandsfahndung deckungsgleich ist (d.h. Aufklärung und Auffindung identisch sind),³³ bedeuten, dass der PKS-Bestand für alle auf-

³³ Siehe dazu Kap. 6.3.1.1.

geführten Bundesländer zu hoch wäre; für Bayern beispielsweise um das doppelte und für Hamburg um das dreifache.

Auffindungsquote und Aufklärungsquote können somit nicht als annähernd gleich vorausgesetzt werden. Die Auffindungsquote liegt deutlich über der Aufklärungsquote. Es werden Kfz nach einem gemeldeten Diebstahl wieder aufgefunden, jedoch können dem Delikt keine Täter zugeordnet werden. Der Fall bleibt unaufgeklärt. Dies trifft häufig auf sogenannte Fälle des „Spaßfahrens“ zu (gestohlene Fahrzeuge werden kurz nach dem Diebstahl an einem anderen Ort wieder aufgefunden). Die Auffindungsquote, oder besser umgekehrt die Quote nichtaufgefundener Kfz, muss den Berechnungen und dem Vergleich „Mengengerüst Fahndungsdatei vs. PKS“ zugrunde gelegt werden

6.3.2.2 Auffindungsquote (jährlicher Input vs. Bestand der aktiven Fahndungsdatei)

Die exakten Zahlen für wiederaufgefundene Kfz liegen uns lediglich für Bayern vor. Für Hamburg wird Bezug auf die Ausführungen in dessen Sonderauswertung genommen, in der explizit auf die aufgefundenen Kfz in Hamburg abgehoben wird. Für die anderen Bundesländer liegen keine entsprechenden Zahlen vor. Hierzu werden Schätzungen anhand eines angenommenen Minimal-Maximal-Bereiches vorgenommen.

Die Auffindungsquote für Bayern wird anhand der internen, monatlichen Statistik „Kfz-Fahndungsausschreibungen in Bayern – Tatort Inland –“, einer Eingangsstatistik für die Fahndungsdatei des Jahres 1999,³⁴ und der Differenz zum aktuellen INPOL-Fahndungsbestand ermittelt.

Die Anzahl aller 1999 zur Fahndung ausgeschriebenen Fälle des Kfz-Diebstahls mit einem inländischen Tatort beträgt dem gemäß in Bayern 3357 Fälle. Davon sind noch 757 Fälle (siehe Tabelle 10) in der aktiven Fahndungsdatei (Aktualitätsstand

³⁴ Es handelt sich um eine interne Statistik „Kfz-Fahndungsausschreibungen in Bayern mit Tatort Inland“, des Sachgebietes „Kfz-Diebstahl und –Verschiebung (Bayerisches Landeskriminalamt; SG 544) vom 18.01.2000.

6.11.2000) enthalten und somit noch nicht aufgefunden. Dies ergibt für Bayern im Jahr 1999 eine Auffindungsquote (AufQ) von 77,45%.

BERECHNUNG:

Für 1999:	Fälle	Quote
Summe der Kfz-Fahndungsausschreibungen mit TO=Inland:	3357	100,0%
Abzüglich der Anzahl der aktiven Fälle mit einem TO=Inland:	-757	22,6%
=====		
Ergibt bis zum Erhebungszeitpunkt (6.11.2000) aufgef.Kfz:	2600	-> AufQ = 77,45%

Die Quote für nicht aufgefundene (QNA) und damit in der aktiven Fahndungsdatei verbliebene Kfz beträgt im Umkehrschluss somit 22,6%.

Die Auffindungsquote für Hamburg wird in o.a. Sonderauswertung mit ca. 55% für 1999 angegeben. Ebenfalls im Umkehrschluss bedeutet das, dass eine Nichtauffindungsquote (QNA) für Hamburg in der aktiven Fahndungsdatei mit dem Merkmal „Tatort gleich Inland“ von 45% vorliegt.

Für die anderen Bundesländer werden die Zahlen auf der Basis einer angenommenen Spannweite von 30% bis 40%³⁵ nichtaufgefundener Kfz geschätzt (QNA = 30% und QNA = 40%; siehe Tabelle 12). Im Vergleich dazu liegt der tatsächliche Wert in Bayern mit 22,6% unter dieser angenommenen Spannbreite (von 30% ..) und Hamburg mit 45% geringfügig über dieser Spannbreite (bis 40%).

Bei den Bundesländern mit einer hohen Aufklärungsquote dürfte die „tatsächliche“ Nichtauffindungsquote (QNA) eher niedrig ausfallen und sich um die 30% bewegen, vice versa.

³⁵

Diese Zahlen stellen lediglich „erwartbare“ Werte dar! Der tatsächliche Wert der nichtaufgefundener Kfz kann in einzelnen Bundesländern davon abweichen. Ziel ist innerhalb einer geschätzten theoretischen Spannbreite mögliche PKS-Abweichungen vom Fahndungsbestand für die einzelnen Bundesländer abzuschätzen.

Tabelle 12: Abweichung der PKS 1999 vom Fahndungsbestand. Für Bayern und Hamburg auf der Basis tatsächlicher Werte sowie Schätzungen für die anderen Bundesländer innerhalb einer QNA-Spannweite von 30% und 40%.

Jahr 1999	BW	BY	BR	HB	HH	HE	NI	NW	RP	SL	SH	BB	MV	SN	ST	TH
PKS 99 (Anz. vollendeter Kfz-D):	2736	3302	7871	1005	4149	4644	5317	11218	1806	521	2238	5045	unb.	4931	4477	2316
QNA-Kfz in %:	unb.	22,6	unb.	unb.	45,0	Unb.	unb.	unb.	unb.	unb.	Unb.	unb.	unb.	unb.	Unb.	unb.
= Anz. tatsächlich nichtaufgef. Kfz:		746			1867											
Aktive Fahndung 1999	865	757	3795	219	1174	1257	1880	4869	385	206	551	1242	806	1092	896	667

Schätzung der Anzahl nichtaufgefundener Kfz anhand der vollendeten PKS-Kfz-Diebstähle (aus Zeile 1) bei einer angenommenen QNA von 30% und 40%:

Bei 30% nichtaufg. Kfz; Anzahl:	821		2361	302	(1245)	1393	1595	3365	542	156	671	1514		1479	1343	695
Bei 40% nichtaufg. Kfz; Anzahl:	1094		3148	402	(1660)	1858	2127	4487	722	208	895	2018		1972	1791	926

Geschätzte prozentuale Abweichung der PKS vom Fahndungsbestand (bei BY und HH die tatsächlichen Werte):

<u>Vom tatsächlichen Wert:</u>		-1,5			+59,0											
<u>Geschätzt bei einer</u>																
- QNA von 30%:	-5,1		-37,8	37,9	(6,0)	10,8	-15,2	-30,9	40,8	-24,3	21,8	21,9		35,4	49,9	4,2
- QNA von 40%:	26,5		-17,0	83,6	(41,4)	47,8	13,1	-7,8	87,5	1,0	62,4	62,5		80,6	99,9	38,8

Legende: QNA = Quote nichtaufgefundener Kfz (in BY=22,6%, in HH 45,0%); unb. = unbekannt

6.4 Abweichung der PKS vom Fahndungsbestand

Anhand der tatsächlichen und geschätzten Nichtauffindungsquote (QNA) und der in der PKS genannten Anzahl vollendeter Kfz-Diebstähle kann die Anzahl an Kfz ermittelt werden, die noch in der INPOL-Fahndungsdatei zur Fahndung ausgeschrieben sein müssten. Deckt sich diese Zahl mit der tatsächlichen Zahl der aktiven Fahndung für 1999, so sind PKS und INPOL-Fahndungsdatei auf aggregierter Ebene identisch. D.h. es liegt für diesen Fall weder eine Unter- noch Übererfassung der PKS und/oder Fahndungsdatei vor.

Aus Tabelle 12 und dem dazugehörigen Schaubild 11 wird deutlich, dass in Bayern für das überprüfte Jahr 1999 die PKS-Zahlen korrekt erfasst wurden. Die Anzahl der vollendeten Kfz-Diebstähle betragen für Bayern 3302 Fälle. Es liegt ein QNA von 22,6% vor, d.h. wenn diese Quote auf die PKS und die dort berichtete Anzahl vollendeter Kfz-Diebstähle angewendet wird, müssten theoretisch 746 Fälle noch zur Fahndung ausgeschrieben sein. Empirisch liegt diese Zahl tatsächlich bei 757 Fällen die in der aktiven Fahndungsdatei aufgeführt sind.

Das bedeutet für Bayern eine Abweichung der PKS-Zahlen zur Fahndungsdatei um 11 Fälle oder -1,5%; eine minimale und zu vernachlässigende Untererfassung der PKS-Zahlen.³⁶

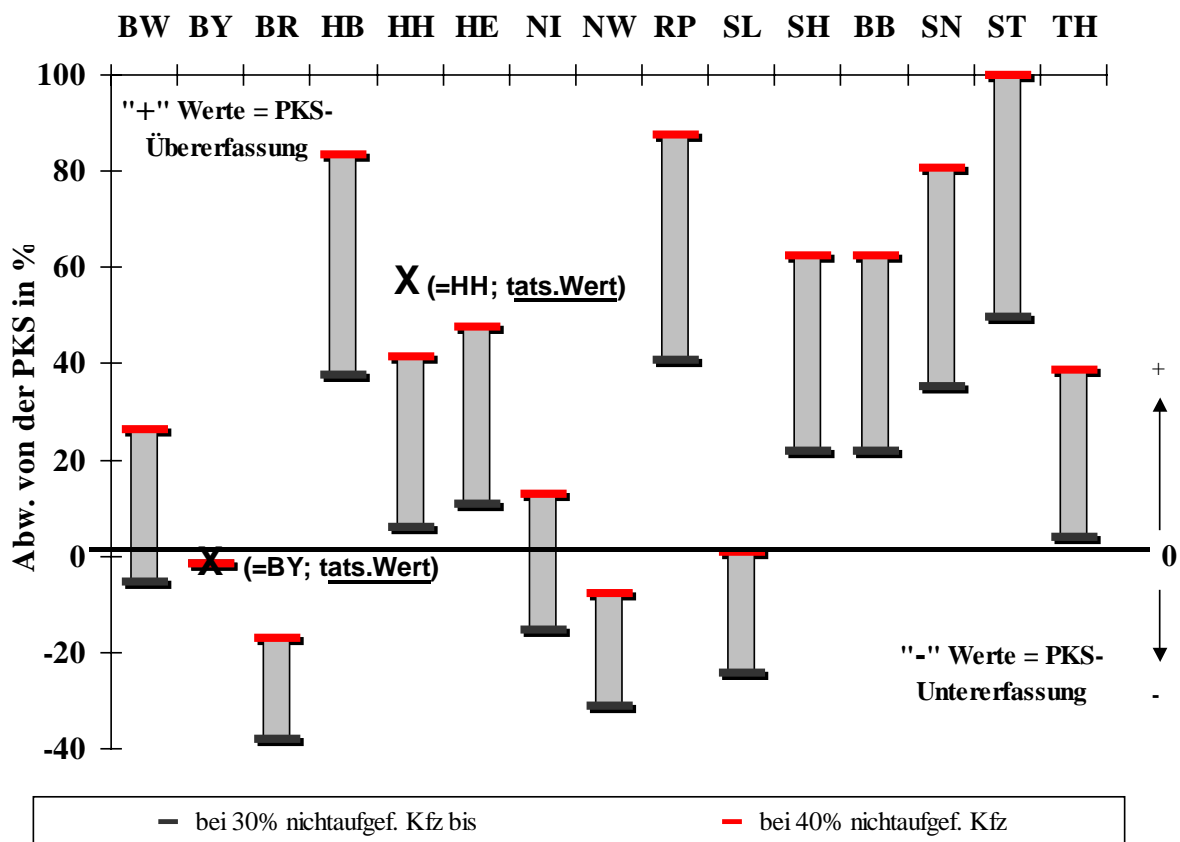
Außer für Bayern liegt uns lediglich für Hamburg eine exakte Auffindungsquote gestohlen gemeldeter Kfz-Diebstähle vor, so dass auch hier mögliche Abweichungen zur PKS ermittelt werden können. Für Hamburg würde sich anhand der dort genannten Auffindungsquote eine Übererfassung in der PKS von rd. +59% ergeben. Eine Erklärung für diese doch recht hohe Abweichung der PKS haben wir nicht gefunden. Einzig die im Verhältnis zur Auffindungsquote von rd. 55% recht niedrige Aufklärungsquote von ca. 15% könnte die Vermutung³⁷ eines in Hamburg relativ hohen An-

³⁶ Die Erfassungsrichtlinien der PKS (bspw. Tateinheit, Fortsetzungszusammenhang, gleiches Opfer = eine Tat, etc.) unterscheiden sich zu denen der Fahndungsdatei. Die Anzahl der Einträge in den beiden Dateien können somit allenfalls annähernd deckungsgleich sein.

³⁷ Aufklärungsquote (AQ) und Auffindungsquote (AufQ) sind selbstredend nicht deckungsgleich (s.o.). Die AufQ wird i.d.R. über der Aufklärungsquote liegen. Jedoch ist eine allzu große Diskrepanz erklärungsbedürftig.

teils an sog. „Spaßfahrens“ (die Kfz werden für eine „Spritztour“ entwendet und i.d.R. wieder aufgefunden, die Fälle jedoch nicht aufgeklärt) zulassen.

Schaubild 11: Geschätzte prozentuale Abweichung der PKS von der Fahndungsdatei (1999) bei einer angenommenen Nichtauffindungsquote (QNA) von 30% und 40% (für Bayern die tatsächliche QNA von 22.6%; ohne Mecklenburg-Vorpommern).



Für die anderen Bundesländer wurde die Spannweite der geschätzten PKS-Abweichung vom Fahndungsbestand in Schaubild 11 dargestellt.³⁸ Dabei wird – wie bereits ausgeführt – eine Nichtauffindungsquote von 30% bis 40% zugrunde gelegt. Auf der Basis dieser Schätzungen ist bei einigen Bundesländern eine starke Abweichung vom Idealwert, dem 0%-Wert (PKS und Fahndungsdatei sind identisch), in Schaubild 11 festzustellen. In solchen Fällen liegt vermutlich eine Unter-, bzw. Über-

³⁸

Minimale/maximale prozentuale Abweichung der PKS; ohne Mecklenburg-Vorpommern.

erfassungen in der PKS vor.³⁹ Wahrscheinlich ist dies beispielsweise bei Berlin mit einer Tendenz zur Untererfassung und Bremen, Hamburg (+59%), Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein etc. mit tendenzieller Übererfassung der PKS.

Am günstigsten zeigt sich das Bild neben Bayern (-1,5%) bei Baden-Württemberg, Niedersachsen, dem Saarland und von den Neuen Bundesländern bei Thüringen. Es ist allerdings nochmals zu betonen, dass die Berechnungen auf der Basis geschätzter Auffindungsquoten für diese Bundesländer (mit Ausnahme von BY und HH) durchgeführt wurden.

6.5 Datenvergleich zwischen Polizeilicher Kriminalstatistik und Vorgangsverwaltung (und Fahndungsdatei)

Ein Vergleich der bayerischen PKS-Daten mit den Daten der Vorgangsverwaltung ergibt ebenfalls Übereinstimmung.

Als weitere, zusätzliche externe Validierungsquelle wurden die Daten der polizeilichen Vorgangsverwaltung zum Kfz-Diebstahl ausgewertet und mit dem Mengengerüst der PKS verglichen. Das edv-gestützte Vorgangsverwaltungssystem der bayerischen Polizei enthält u.a. allgemeine Verfahrensdaten, Daten zum Delikt, zu den getroffenen Maßnahmen und zu Personen. Auszüge dieser Daten wurden für einen Vergleich mit dem Fallaufkommen in der PKS verwendet. Es wurde vorgegeben, dass Daten der Vorgangsverwaltung, die ein Aufnahmedatum im Zeitraum zwischen dem 1.1.1999 und dem 31.12.1999 aufweisen und zugleich einen Deliktsschlüssel beginnend mit ‚3‘ oder ‚4‘ an der ersten Stelle und ‚1‘ an der vierten Stelle (3**1 und 4**1: einf. u. schw. Kfz-Diebstahl) haben in die Selektion einbezogen werden sollen. Als Datenfelder wurden die Angaben zum Vorgangsaktenzeichen, dem Aufnahmedatum, dem Delikt, der Tatzeit, der Vorgangsart und dem -status, der Klärung, dem Tatort, getrennt nach Staat und Land, sowie den Angaben zum Täter für die weitere Auswertung übermittelt.

³⁹

Dies ist vor allem bei den Bundesländern anzunehmen, für die im Schaubild 11 beide Grenzwerte (sowohl der 30%- als auch der 40%-Schätzwert für nicht aufgefundene Kfz) im Plus- („+“ = Übererfassung), bzw. im Minusbereich („-“, = Untererfassung) liegen.

Gemäß den o.a. Kriterien wurden insgesamt 9.142 Fälle/Datensätze aus der Vorgangsverwaltung übermittelt und analysiert.

Zunächst wurden alle mehrfach gleichen (doppelte) Aktenzeichen (N=525) extrahiert und gelöscht, so dass noch 8.617 Fälle auszuwerten waren. Von diesen wiesen ca. 48% (N=4132) einen Tatort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Bundesland als Bayern auf. D.h. es verbleiben für den Vergleich mit den PKS-Daten 4485 Fälle des Kfz-Diebstahls in der Vorgangsverwaltung mit einem Aufnahmedatum im Jahr 1999.

Als Delikt wurde überwiegend der besonders schwere Fall des Kfz-Diebstahls, gefolgt von der unbefugten Ingebrauchnahme und dem einfachen Diebstahl von Kfz registriert. Fälle mit besonderen Tatumständen oder Tatörtlichkeiten werden in weniger als 5% aufgeführt (Tabelle 13).

Die Gesamtzahl von 4485 Fällen in der Vorgangsverwaltung weicht nur geringfügig vom Mengengerüst der PKS zum Kfz-Diebstahl mit insgesamt 4302 Fällen ab. Die Abweichung beträgt 183 Fälle (ca. 4%).

Da die Vorgangsverwaltung, wie auch die INPOL-Fahndungsdatei, nicht den PKS-Richtlinien (Zählweise) unterliegt – der einzelne Vorgang, das Ereignis ist die Grundlage –, ist ein leichter Überhang in der Anzahl der Fälle der Vorgangsverwaltung gegenüber der PKS durchaus erwartbar.

Der Vergleich der Vorgangsverwaltung mit dem Mengengerüst der PKS zum Kfz-Diebstahl legt somit ebenfalls nahe, dass die Erfassung zur PKS korrekt vorgenommen wird.

Tabelle 13: Straftatenschlüssel (6stellig) für 1999 in der Vorgangsverwaltung registrierter Kfz-Diebstähle mit einem Tatort in Bayern

Schlüssel	Text	Häufigkeit Prozent	
300100	Diebstahl eines Kraftwagens	973	21,7
300101	Unbefugter Gebrauch eines Kraftwagens	1281	28,6
300110	Diebstahl eines Kraftwagens zum Zwecke der Kfz-Verschiebung	79	1,8
3 . . 1 . .	Diebstahl mit bes. Tatumstände u./o. Örtlichkeiten	29	0,6
400100	Bes. schwerer Fall des Diebstahls eines Kraftwagens	1967	43,9
400110	Bes. schwerer Fall d. Diebstahls eines Kraftwagens zum Zwecke der Kfz-Verschiebung	41	0,9
4 . . 1 . .	Bes. schwerer Fall des Diebstahls mit bes. Tatumstände u./o. Örtlichkeiten	115	2,4
Gesamt		4485	100

In einem Quervergleich können die Daten der Vorgangsverwaltung zusätzlich mit dem Bestand der INPOL-Fahndungsdatei (Eingangsstatistik) überkreuz verglichen werden. In der Vorgangsverwaltung sind zur INPOL-Sachfahndung ausgeschriebene Kfz mittels des Datenfeldes „numerische Sachfahndung (Ja/Nein)“ gekennzeichnet (Tabelle 14).

Tabelle 14: Anzahl/Anteil der in der Vorgangsverwaltung zur „numerischen Sachfahndung“ ausgeschriebenen Kfz-Diebstähle in 1999 mit einem Tatort in Bayern.

	Häufigkeit	Prozent
Keine Angabe	7	0,2
Ja	516	11,5
Nein	3962	88,3
Gesamt	4485	100

Die in der Vorgangsverwaltung als zur „numerischen Sachfahndung ausgeschriebenen“ Fälle mit einem Tatort in Bayern betragen 516 Fahndungen für das Jahr 1999. Die Anzahl liegt damit um 241 (ca. 32%) Fälle unterhalb der Eingangsstatistik der INPOL-Fahndungsdatei Bayern (vgl. Tabelle 10). Dort wird eine Zahl von 757 be-

richtet. Vermutlich werden nicht alle (nachträglich⁴⁰) in der INPOL-Datei zur Fahndung ausgeschriebenen Kfz-Diebstähle zugleich in der Vorgangsverwaltung als solche markiert. Zumindest lässt sich darüber keine Untererfassung der PKS ableiten.

Zwischenfazit:

Es wurden technisch von einander unabhängig geführte Dateien verglichen. Dabei wurde das Mengengerüst der PKS-Zahlen zum Kfz-Diebstahl mit den entsprechenden Zahlen der INPOL-Fahndungsdatei – hier für mehrere Bundesländer – sowie den der Vorgangsverwaltung auf vergleichbarer Basis gegenübergestellt. Die Zahlen erwiesen sich jeweils als ähnlich bis deckungsgleich.

Auf der Basis dieser Vergleichsanalysen kann – zumindest für Bayern – festgehalten werden, dass die Zahlen der PKS zum Kfz-Diebstahl richtlinienkonform erfasst werden. Es liegt weder eine bedeutsame Unter- noch eine Übererfassung in der PKS-Bayern vor. Dagegen kann dies bei anderen Bundesländern empirisch nicht belegt werden. Durchgeführte Berechnungen auf der Basis von Schätzungen zeigen bei einigen Bundesländern signifikante Abweichungen der PKS vom INPOL-Fahndungsbestand.

⁴⁰ Dies könnte beispielsweise bereits im Ausland zur Anzeige gebrachte Kfz-Diebstähle betreffen.

7. Überprüfung von Fallzahlen und Aufklärungsquoten: Ergebnisse der Aktenauswertung

Die Einhaltung der Richtlinien der Erfassung zur Polizeilichen Kriminalstatistik kann durch Dritte im Einzelfall nur über eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalakte nachvollzogen werden⁴¹. In der PKS für den Freistaat Bayern sind für das Jahr 1999 4.302 erfasste Fälle des Diebstahls von Kraftwagen einschließlich unbefugten Gebrauchs registriert⁴². Da die Auswertung aller dieser Akten quantitativ nicht möglich war, wurde aus der Grundgesamtheit eine Zufallsstichprobe von 433 Akten (10,1%) gezogen, die hinsichtlich der angezeigten Delikte⁴³ und der regionalen Verteilung nach Polizeidienststellen für Bayern repräsentativ ist.

Die den Kriminalakten entnommenen Daten wurden vom jeweiligen Auswerter unmittelbar in einen edv-gestützten Erhebungsbogen auf der Basis einer Access-Datenbank eingegeben⁴⁴, anschließend in das Statistikprogramm SPSS eingelesen und damit weiter verarbeitet.

Zunächst wird in diesem Kapitel für die Vorgänge unserer Stichprobe dargestellt, welche Straftaten im Einzelnen (gemäß Tatblatt-Erfassungsbelegen der ausgewerteten Akten) unter dem allgemeinen PKS-Schlüssel ***1 der Polizei zur Kenntnis gelangten. Anschließend erfolgt unsere Bewertung der Vorgänge hinsichtlich ihrer richtlinienkonformen Erfassung, womit der Auftrag im engeren Sinne erfüllt gewesen wäre. Darüber hinaus haben wir bei den angelieferten Akten noch eine Vielzahl weiterer Variablen zur jeweiligen Straftat ausgewertet, um zusätzlich Angaben über allgemeine Hintergründe (z.B. veranlasste Maßnahmen der Polizei) und spezifische Details (z.B. Modus operandi) der Diebstähle machen zu können; die Ergebnisse

⁴¹ Bei wenigen Ausnahmen (bei unserer Untersuchung in drei Fällen) ermöglicht nicht einmal diese Datenquelle eine zweifelsfreie Aussage bezüglich der richtlinienkonformen Erfassung des Vorgangs zur PKS.

⁴² PKS-Schlüsselzahl ***1.

⁴³ Unter die Schlüsselzahl ***1 fallen z.B. einfacher Kfz-Diebstahl, schwerer Kfz-Diebstahl, unbefugter Gebrauch, bandenmäßiger Diebstahl von Kfz, Kfz-Verschlebung, Kfz-Diebstahl aus Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen...

⁴⁴ Der Auswertebogen ist als Anhang 7 diesem Bericht beigefügt.

dieser zusätzlichen Analysen werden in einem dritten Unterkapitel zusammengefasst.

7.1 Zur PKS gemeldete Straftaten

7.1.1 Erfasste Fälle

Bei insgesamt 122 von 433 Vorgängen und damit bei mehr als einem Viertel (28,2%) der in unserer Aktenauswertung registrierten Diebstähle von Kfz handelt es sich um unbefugten Gebrauch eines Kraftwagens⁴⁵, kenntlich gemacht an der zweistelligen Erweiterung des zumeist vierstellig präsentierten PKS-Schlüssels⁴⁶. Wenn bei einer Analyse der PKS für den Freistaat Bayern die vierstellige Schlüsselzahl „3001“ ausgewertet wird, muss man wissen, dass darunter auch die Fälle unbefugten Gebrauchs subsumiert sind.

Im Einzelnen differenzieren sich die PKS-Schlüsselzahlen unserer Stichprobe wie folgt:

⁴⁵ Der Anteil des unbefugten Gebrauchs an allen 1999 in Bayern registrierten Kfz-Diebstählen beträgt 29,1% (siehe dazu Kap. 3.3 vorliegender Untersuchung); auch diesbezüglich ist unsere Aktenauswertung als repräsentativ zu bezeichnen.

⁴⁶ Während es sich z.B. bei der Schlüsselzahl 3001 um einen (einfachen) Diebstahl eines Kraftwagens handelt, bezeichnet 300101 in Bayern den unbefugten Gebrauch eines Kraftwagens.

Tabelle 15: Häufigkeiten der spezifischen Formen von Kfz-Diebstahl in unserer Aktenauswertung

PKS-Schlüssel	Straftat (Klartext)	Häufigkeit	%
300100	Diebstahl eines Kraftwagens	71	16,4%
300101	Unbefugter Gebrauch eines Kraftwagens	122	28,2%
300110	Diebstahl eines Kraftwagens z. Zwecke der Kfz-Verschiebung	1	0,2%
312100	Diebst.in/aus Fabrikations-,Werkstatt-u.Lagerraum ein.Kraftw.	1	0,2%
325110	D.in/aus Warenh.,Verkaufsr.,...ein.Kraftw.z.Zw.d.Kfz-Versch.	1	0,2%
400100	Besonders schwerer Fall des Diebstahls eines Kraftwagens	222	51,3%
400101	Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl eines Kraftwagens	3	0,7%
400102	Schwerer Bandendiebstahl eines Kraftwagens	3	0,7%
400112	Schw.Bandendieb.ein.Kraftwagens z.Zw.der Kfz-Verschiebg.	1	0,2%
412100	Bes.schw.Fall d.D.in/aus Fabrikat-, Werkst...ein.Kraftwagens	6	1,4%
425100	Bes.schw.Fall d.D.in/a.Warenh.,Verkaufsr.,...ein.Kraftwagens	2	0,5%
Gesamt		433	100%

In 307 der 433 Fälle (70,9%) wird gegen die Tatverdächtigen nur wegen einer Straftat ermittelt. 90-mal (20,8%) enthält der Tatblatt-Erfassungsbeleg die Schlüsselzahlen für zwei, 25-mal (5,8%) für drei Straftaten; die Möglichkeit, vier Straftaten aufzulisten, wird in 11 Fällen (2,5%) ausgeschöpft. Welche Straftaten dies im Einzelnen sind, wurde von uns nicht gesondert erfasst.

Bei der Anzeige mehrerer Straftaten innerhalb eines Vorgangs sticht der unbefugte Gebrauch eines Kraftwagens (PKS-Schlüssel 300101) deutlich hervor: Bei jedem zweiten Vorgang (60 Fälle, 49,2%) eines unbefugten Gebrauchs werden zwei Straftaten zur Anzeige gebracht, bei fast jedem fünften Vorgang (23 Fälle, 18,9%) drei; auf acht Erfassungsbelegen (6,6%) werden den Tatverdächtigen insgesamt je vier Straftaten zur Last gelegt.

Tabelle 16: Spezifische Form des Kfz-Diebstahls und Anzahl der dabei vorgelegten Anzeigen

PKS-Schlüssel	Anzahl Straftaten				Gesamt
	1	2	3	4	
300100	55(77,5%)	13(18,3%)	0	3(4,2%)	71(100%)
300101	31(25,4%)	60(49,2%)	23(18,9%)	8(6,6%)	122(100%)
300110	1(100%)	0	0	0	1(100%)
312100	0	1(100%)	0	0	1(100%)
325110	1(100%)	0	0	0	1(100%)
400100	205(92,3%)	16(7,2%)	1(0,5%)	0	222(100%)
400101	3(100%)	0	0	0	3(100%)
400102	3(100%)	0	0	0	3(100%)
400112	1(100%)	0	0	0	1(100%)
412100	5(83,3%)	0	1(16,7%)	0	6(100%)
425100	2(100%)	0	0	0	2(100%)
Gesamt	307(70,9%)	90(20,8%)	25(5,8%)	11(2,5%)	433(100%)

Ein Viertel (106 Fälle; 24,5%) aller im Rahmen unserer Aktenauswertung analysierten Straftaten wurden von den polizeilichen Sachbearbeitern als Versuche registriert. Während beim unbefugten Gebrauch von Kraftwägen lediglich in einem einzigen Fall unserer Stichprobe ein Versuch vorlag⁴⁷, traf dies für 104 der 309 Diebstahlhandlungen im engeren Sinn zu (33,7%).

In der Regel wurden die entsprechenden PKS-Datensätze als Neuzugänge erzeugt (413 Fälle; 95,4%); 19 Fälle (4,4%) waren PKS-Änderungen, ein Vorgang (0,2%) konnte von uns keiner der beiden Möglichkeiten eindeutig zugeordnet werden.

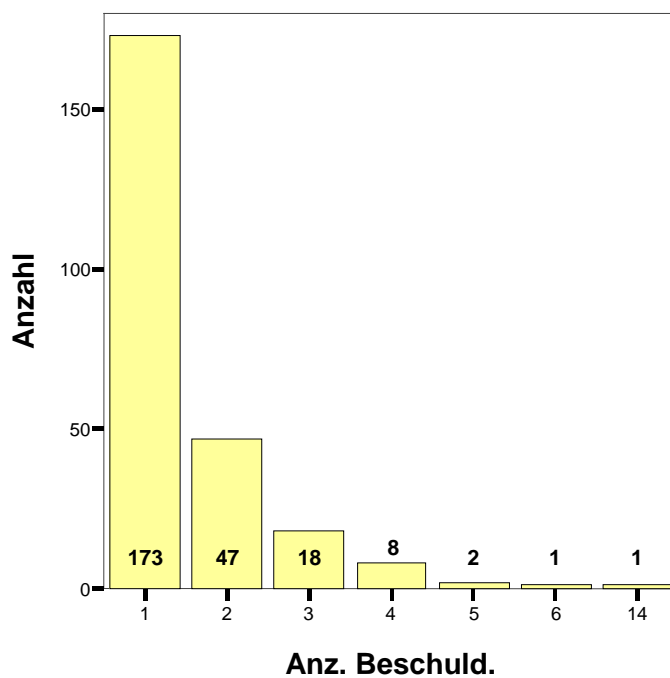
⁴⁷

In diesem Fall wurde der Tatverdächtige mit dem ordnungsgemäß bei einer Verleihfirma übernommenen Kfz an einem Grenzübergang zu einem osteuropäischen Land angehalten, das vertragsgemäß mit dem angemieteten Kfz nicht besucht werden darf.

7.1.2 Tatverdächtige und Aufklärungsquote

Bei 250 unserer 433 Vorgänge – die Aufklärungsquote beträgt damit 57,7% - hat die Polizei Tatverdächtige ermittelt, deren Anzahl pro Straftat zwischen einem und 14 Tatbeteiligten variiert.

Schaubild 12: Anzahl der Beschuldigten pro Straftat



Die Straftaten in unserer Stichprobe wurden überwiegend von einem Tatverdächtigen begangen; weniger als ein Drittel der 250 polizeilich geklärten Vorgänge wurden von mehr als einem Tatverdächtigen und damit gemeinschaftlich begangen (77 Fälle; 30,8%)⁴⁸.

⁴⁸

Bei dem einen Fall mit 14 Tatverdächtigen entwendete eine deutsch-ausländische Tätergruppe von einer Mietwagenfirma insgesamt 17 Kfz, die zum Teil ins Ausland verschoben wurden.

Dieses Ergebnis wird maßgeblich vom unbefugten Gebrauch eines Kraftwagens bestimmt; in 103 von 112 Fällen (92,0%) waren die Tatverdächtigen dabei Alleinhandelnde, achtmal (7,1%) agierten Tatverdächtige zu zweit, in einem Fall (0,9%) wurden die polizeilichen Ermittlungen gegen drei Tatbeteiligte geführt. Bei allen Diebstählen von Kfz (ohne weitere Feinuntergliederung nach den in obiger Tabelle aufgelisteten spezifischen Schlüsselzahlen) wird demgegenüber nur etwa in jedem zweiten Fall (51,5%; 70 von 136 Fällen) ein offensichtlich allein handelnder Tatverdächtiger ermittelt.

In 164 der aufgeklärten 250 Fälle (65,6%) unserer Stichprobe wurden ausschließlich Deutsche als Tatverdächtige ermittelt; einer bzw. mehrere ausländische Tatverdächtige ohne Mitwirkung Deutscher sind 68-mal (27,2%) registriert.

Die Prozentanteile der allein handelnden Tatverdächtigen sind bei den Deutschen (75,0%) und Ausländern (73,5%) ähnlich hoch. Rein ausländische Gruppierungen beschränken sich auf zwei (13 Fälle; 19,1%) bzw. drei Tatverdächtige (5 Fälle; 7,4%), während bei den deutschen Gruppen bis zu sechs Tatverdächtige registriert sind. Für insgesamt 18 Vorgänge wurden ausländisch-deutsche Gruppierungen⁴⁹ als tatverdächtig ermittelt, wobei die Gruppengröße mit Ausnahme eines Falls bei insgesamt höchstens vier Tatverdächtigen lag. Die in Fußnote 40 bereits angesprochene 14-köpfige Tatverdächtigengruppe setzt sich aus acht Deutschen und sechs Ausländern zusammen.

⁴⁹

Zur quantitativen Zusammensetzung dieser Gruppen siehe Tabelle 17.

Tabelle 17: Deutsche und ausländische Tatverdächtige

Deutsche Tatverdächt.	Ausländische Tatverdächtige					Gesamt
	0	1	2	3	6	
0	0	50	13	5	0	68
1	123	6	4	3	0	136
2	28	4	0	0	0	32
3	5	0	0	0	0	5
4	5	0	0	0	0	5
5	2	0	0	0	0	2
6	1	0	0	0	0	1
8	0	0	0	0	1	1
Gesamt	164	60	17	8	1	250

Neben der Anzahl der Tatverdächtigen pro Straftat beeinflusst der unbefugte Gebrauch in nicht unbeträchtlichem Maß die Aufklärungsquote beim Kfz-Diebstahl insgesamt. Immerhin 122 der 433 ausgewerteten Vorgänge (28,2%) der PKS-Schlüsselzahl ***1 waren Fälle unbefugten Gebrauchs; von diesen 122 Fällen konnten 112 geklärt werden, was einer Aufklärungsquote von 91,8% entspricht⁵⁰. Mit Blick auf die im bundesweiten Vergleich höchste Aufklärungsquote Bayerns beim Kfz-Diebstahl müssten zunächst auch für die anderen Bundesländer die jeweiligen Anteile des unbefugten Gebrauchs an allen registrierten Kfz-Diebstählen ermittelt werden; dies jedoch ist – nach unserem Kenntnisstand – außerhalb Bayerns nicht möglich.

7.2 Bewertung der gemeldeten Straftaten bezüglich richtlinienkonformer Erfassung

Nach Durchsicht eines jeden Vorgangs haben wir zunächst die Vollständigkeit der Akte bewertet. Gemäß unserer Einstufung vermittelten 342 der 433 ausgewerteten Vorgänge (79,0%) ein lückenloses Bild der Straftat. In 82 Fällen (18,9%) fehlten ein-

⁵⁰ Beim unbefugten Gebrauch eines Kfz wird in der Regel – vergleichbar etwa dem Ladendiebstahl – der Tatverdächtige mit dem Erstaten der Anzeige der Polizei benannt.

zelne Unterlagen, wobei der Vorgang jedoch für Außenstehende nachvollziehbar blieb. Größere Lücken und teils fehlende Ermittlungsschlussberichte waren für sieben Akten (1,6%) zu konstatieren, für zwei Vorgänge (0,5%) lagen lediglich der Tatblatt-Erfassungsbeleg bzw. im zweiten Fall zusätzlich das Formblatt für die Beschuldigtenvernehmung vor.

Im weiteren Verlauf dieses Kapitels werden die Ergebnisse der Überprüfung auf richtlinienkonforme Erfassung dargestellt; die Qualität der eingehenden PKS-Meldungen wird grundlegend an folgenden drei Fragestellungen überprüft:

- Erfüllt der angezeigte Vorgang die Kriterien für eine Straftat?
- Ist die PKS-Schlüsselzahl korrekt?
- Entspricht die Fallzählung den Richtlinien?

Grundsätzlich waren 382 Fälle (88,2%) aus unserer Sicht durchgehend korrekt erfasst, 50 Vorgänge (11,5%) wurden zumindest nicht in jeder Hinsicht fehlerfrei zur PKS gemeldet⁵¹, bei einer Akte (0,2%) konnte die PKS-Meldung von uns nicht beurteilt werden. Dies betraf den oben bereits angedeuteten Vorgang, zu dem uns lediglich der Tatblatt-Erfassungsbeleg übermittelt wurde, wonach es sich um einen besonders schweren Fall des Diebstahls eines Kraftwagens handelte⁵².

7.2.1 Bewertung der angezeigten Straftat

Unabhängig von ihrer korrekten Erfassung gemäß aller Tatbestandsmerkmale handelt es sich bei 424 der 433 polizeilichen Anzeigen (97,9%) um Straftaten. Von dem einen nicht einschätzbaren Fall (0,2%) abgesehen erfüllt bei acht Anzeigen (1,8%) der in der Akte dokumentierte Tatbestand nicht die Kriterien einer Straftat. So haben z.B. in drei Fällen die „Geschädigten“ ihr Kfz nicht mehr gefunden; nach Entdeckung der jeweils in näherer Umgebung des vermeintlichen Tatorts ordnungsgemäß versperrten und keine Aufbruchspuren aufweisenden Fahrzeuge wurden an die PKS

⁵¹ Diese Fehlerquote wird in den Kapiteln 7.3 und 8 noch „bereinigt“.

⁵² Der andere Fall, zu dem uns nur Formblätter zugeschickt wurden, wurde eindeutig falsch erfasst (wird weiter unten noch belegt).

Anzeigen wegen des besonders schweren Falls des Diebstahls eines Kraftwagens gemeldet (PKS-Schlüsselzahl 400100).

Gleichfalls ein besonders schwerer Fall des Diebstahls eines Kraftwagens ist in folgendem Fall registriert: Nachdem der Geschädigte dem Tatverdächtigen seinen Pkw bereits mehrfach zur Verfügung gestellt hat, behält dieser ihn nach einer Benutzung kurzfristig als „Pfand“ für eine ausstehende Lohnzahlung zurück⁵³.

Meldungen des unbefugten Gebrauchs eines Kraftwagens (PKS-Schlüsselzahl 300101) sind zweimal nicht aufrecht zu erhalten. Im ersten Fall wurden dem Tatverdächtigen, der das Kfz in alkoholisiertem Zustand und ohne Fahrerlaubnis gelenkt hat, die Fahrzeugschlüssel vom Halter persönlich ausgehändigt⁵⁴, im zweiten Fall hatte ein blinder Geschädigter sich von der Beschuldigten mehrfach chauffieren lassen und ihr darüber hinaus das Fahrzeug regelmäßig zur Verfügung gestellt.

Als Diebstahl eines Kraftwagens (Schlüsselzahl 300100) sind zwei Vorgänge zu Unrecht angezeigt. Dabei handelt es sich einmal um das Abschleppen eines unberechtigt auf einem privaten Werksgelände abgestellten Kfz, das zudem der Polizei mit dem neuen Standort des Kfz mitgeteilt wurde. Da der zweite Fall nicht in einem Satz dargestellt werden kann, wird nachfolgend aus dem polizeilichen Ermittlungsergebnis zitiert. „Tatverdächtige“ und „Geschädigter“ sind ein Ehepaar, das sich nach längerer Krise getrennt hat:

„Herr S. benutzte weiterhin den BMW. Da es nun aufgrund dieser Trennung zu finanziellen Unstimmigkeiten kam, besorgte sich nach eigenen Angaben Frau S. den Fahrzeugbrief des BMW. Dieser war bei der Stadtparkasse in E. als Sicherheit des gemeinsamen Kontos hinterlegt worden. Den Fahrzeugschein hatte sie schon seit längern in Gewahrsam.“

⁵³ Wenn überhaupt liegt in diesem Fall der Straftatbestand der Unterschlagung vor.

⁵⁴ Der Halter des Kfz wurde nochmals gesondert angezeigt.

Anschließend begab sie sich zum Autohaus BMW G. in H. und ließ sich nach Vorlage der Fahrzeugpapiere einen Nachschlüssel fertigen, da es für das Fzg. nur einen Schlüssel gab. Der Nachschlüssel wurde ihr am 25.09.99 ausgehändigt.

Am Montag, 27.09.99 ging Frau S. zur Zulassungsstelle in Bamberg und ließ den BMW auf ihren Namen und Wohnadresse S. umschreiben.

Nachdem sie nun im Besitz von Fahrzeugschlüssel und -papieren war, fuhr sie am Montagabend mit dem Zug von E. nach F., wartete vor der neuen Wohnadresse bis Herr S. mit dem BMW nach Hause kam. Als sie dann den BMW vor dem Anwesen geparkt vorfand, öffnete sie ihn mit dem Zweitschlüssel und fuhr davon.“ (Akte lfd. Nr. 19, Ermittlungsergebnis, S. 2)

Bei allen sieben Fällen mag zugegebenermaßen der Anfangsverdacht für eine Straftat vorliegen. Nach Abschluss der Ermittlungen und Klärung der Sachverhalte sind die Meldungen zur PKS in dieser Form jedoch nicht mehr haltbar, zumal es in den Richtlinien zur Führung der PKS heißt:

*„Bekanntgewordener Fall ist jede im Katalog aufgeführte rechtswidrige (Straf-) Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine (kriminal-) polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt. **Die Straftat muss tatbestandsmäßig erfüllt sein!**“ (Richtlinien zur Führung der PKS, Punkt 2.1.1; Hervorhebung im Original).*

In einem der oben zitierten Fälle, der als Versuch eines besonders schweren Falls des Diebstahls eines Kraftwagens an die PKS gemeldet wurde, steht im Ermittlungsbericht zu lesen:

„Bei der Besichtigung des Tatortes konnte anhand der Spurenlage festgestellt werden, daß ein versuchter Pkw-Diebstahl nahezu ausgeschlossen werden kann...

Nachdem am Fahrzeug weder Aufbruchspuren noch Beschädigungen im Bereich der Lenkradsäule, die auf ein versuchtes Kurzschließen des Pkw hinweisen, festzustellen waren, kann davon ausgegangen werden, daß kein versuchter Diebstahl vorliegt.“ (Akte lfd. Nr. 121, Ermittlungsbericht, S. 1)

7.2.2 Bewertung der angegebenen Schlüsselzahl

Abzüglich der acht Vorgänge (1,8%), die aus unserer Sicht keine Straftaten waren, und des einen von uns nicht einschätzbaren Vorgangs (0,2%) war in 387 Fällen (89,4%) die Schlüsselzahl auf dem Tatblatt-Erfassungsbeleg korrekt, 37-mal (8,5%) war diese falsch zur PKS gemeldet worden. Um welche Schlüsselzahlen es sich dabei im Einzelnen handelt, kann folgender Tabelle entnommen werden, in der die Spalten die PKS-Schlüsselzahlen der Tatblatt-Erfassungsbelege und die Zeilen unsere Bewertung nach der Aktenanalyse wieder geben.

Tabelle 18: Kfz-Diebstähle nach PKS-Meldung und Aktenlage

Aktenlage	PKS-Meldung (Tatblatt-Erfassungsbeleg)											Gesamt
	300100	300101	300110	312100	325110	400100	400101	400102	400112	412100	425100	
k.Straft.	2	2	0	0	0	4	0	0	0	0	0	8
Btg.n.m	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
300000	4	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	5
300100	52	2	0	0	0	6	0	0	0	0	0	60
300101	5	116	0	0	0	3	0	0	0	0	0	124
300110	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
312000	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
312100	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	2
326000	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
400100	7	1	0	0	0	207	0	1	0	0	0	216
400101	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	3
400102	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2
400112	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
412000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	3
412100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2
425000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
425100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
531000	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Gesamt	71	122	1	1	1	222	3	3	1	6	2	433

(k.Straft. = keine Straftat; Btg.n.m. = Bewertung nicht möglich)

Die acht Fälle, die die Kriterien für eine Straftat nicht erfüllen, sowie der von uns nicht bewertbare Vorgang wurden in Kapitel 7.2.1 bereits vorgestellt. Gleichfalls nicht weiter eingegangen wird auf die insgesamt 13 Fälle, bei denen entweder ein besonders schwerer Fall des Diebstahls eines Kraftwagens (PKS-Schlüssel 400100) zur PKS gemeldet und von uns als (einfacher) Diebstahl eines Kraftwagens (PKS-Schlüssel 300100) eingestuft wurde (6 Fälle) oder die genau entgegen gesetzte Konstellation vorlag (7 Fälle)⁵⁵.

Am nachfolgenden Beispiel (der ersten Spalte von links) wird verdeutlicht, wie die Tabelle zu lesen ist: Von den insgesamt 71 von den Dienststellen als Diebstahl eines

⁵⁵

Zur Problematik der Differenzierung zwischen einem einfachen und einem besonders schweren Fall des Diebstahls eines Kraftwagens siehe Kapitel 4.3.

Kraftwagens zur PKS gemeldeten Straftaten (Schlüsselzahl 300100) waren nach dem Ergebnis unserer Aktenauswertung

- 2 Fälle keine Straftaten
- 4 Fälle (allgemeine) einfache Diebstähle (Schlüsselzahl 300000)⁵⁶
- 52 Fälle korrekt erfasst (Schlüsselzahl 300100)
- 5 Fälle unbefugte Gebrauchnahmen (Schlüsselzahl 300101)
- 1 Fall ein Diebstahl in/aus Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerraum eines Kfz (Schlüsselzahl 312100) und
- 7 Fälle bes. schwere Fälle des Diebstahls eines Kfz (Schlüsselzahl 400100).

In vielen Fällen verfälscht eine unrichtige Schlüsselzahl den Sachverhalt nicht grundlegend, so z.B. wenn der Diebstahl eines Kraftwagens in/aus Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen schlicht als Diebstahl eines Kraftwagens zur PKS gemeldet wird. In diesen Fällen wird bei einer PKS-Filterung mit der Schlüsselzahl ***1 immer die zutreffende Anzahl von Diebstählen von Kfz ausgewiesen. Gravierender sind die Vorgänge, die als Diebstahl von Kfz registriert sind, das erlangte Diebesgut aber kein Kraftwagen ist; diese Fälle addieren sich in unserer Stichprobe auf zwölf (falsche) Meldungen, die nachstehend auf der Grundlage obiger Tabelle den Spalten von links nach rechts folgend aufgelistet werden:

- wie oben bereits angedeutet, wurden in vier Fällen Pkw-Anhänger und nicht die angezeigten Kraftwägen gestohlen;
- in einem Fall wird aus einer Unterschlagung eines Kfz ein unbefugter Gebrauch konstruiert⁵⁷;
- ein versuchter Diebstahl von Altreifen wird zu einem versuchten Kfz-Diebstahl aus Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen;
- bei der wohl auffälligsten falschen PKS-Meldung wurde ein Ladendiebstahl von Zigaretten und Nahrungsmitteln aus einem Supermarkt als Diebstahl in/aus Warenhäusern, Verkaufsräumen, Selbstbedienungsläden eines Kraftwagens zum Zwecke der Kfz-Verschiebung erfasst;

⁵⁶ Hierbei handelte es sich durchgehend um Diebstähle von Anhängern, die nicht als Kraftwägen gelten.

⁵⁷ Dieser Fall wird im Kapitel über die gemeldeten Fallzahlen nochmals thematisiert, weil hier zu einem Vorgang vier Anzeigen mit eigenen Aktenzeichen vorgelegt wurden.

- bei dem besonders schweren Fall eines Kfz-Diebstahls handelt es sich um den Diebstahl eines Wohnwagens;
- dreimal wurden besonders schwere Fälle des Diebstahls in/aus Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen eines Kraftwagens gemeldet, bei denen zwar die Tatörtlichkeit, nicht aber das erlangte Gut mit der Schlüsselzahl übereinstimmen: einmal wurden vier Winterreifen, ein anderes Mal 2,5 Tonnen Stahlrohre, Stahlkisten mit Kugellagerböcken sowie ein Luftkompressor und ein Kühlaggregat, im dritten Fall zehn Leergutkisten entwendet;
- beim letzten zitierten Fall wird aus einem versuchten Einbruch in eine Gärtnerei der Versuch eines besonders schweren Falls des Diebstahl in/aus Warenhäusern, Verkaufsräumen, Selbstbedienungsläden eines Kraftwagens gemacht.

Bei diesen 12 der insgesamt untersuchten 433 Fälle (2,8%) handelt es sich also um eindeutige Übererfassungen von Kfz-Diebstählen, da hierbei Gegenstände entwendet wurden, die keine Kraftfahrzeuge waren. Die genaue Anzahl der Übererfassungen kann erst im nachfolgenden Kapitel beziffert werden, in dem das Ergebnis der Überprüfungen der PKS-Meldungen hinsichtlich der erfolgten Anzeigen pro Vorgang thematisiert wird.

Umgekehrt war es uns mit der gewählten Stichprobe nicht möglich, eine – theoretisch denkbare – Untererfassung von Kfz-Diebstählen zu überprüfen. Dazu müssten stichprobenartig Vorgänge von allen PKS-Meldungen vor der Fragestellung überprüft werden, ob Kfz-Diebstähle unter Schlüsselzahlen für andere Straftaten gemeldet und erfasst wurden; vor dem Hintergrund der obigen Ergebnisse (Erfassung eines Ladendiebstahls von Zigaretten als Kfz-Diebstahl!) müsste die Stichprobe für ein solches Vorgehen das gesamte Straftatenspektrum beinhalten.

7.2.3 Bewertung der gemeldeten Fallzahlen

Von den 433 untersuchten Vorgängen wurden 418 hinsichtlich der gemeldeten Fallzahlen pro Vorgang korrekt erfasst (96,5%), bei sechs Vorgängen gingen jeweils zu viele Straftaten in die PKS ein (1,4%)⁵⁸:

- wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis wird dem Halter eines Kfz der Führerschein entzogen; ein in der gleichen Wohnung lebender Bekannter wird innerhalb eines kurzen Zeitraums zweimal wegen unbefugten Gebrauchs angezeigt;
- ein Firmenbeauftragter holt nach der Kündigung einer ehemaligen Beschäftigten das für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellte Kfz bei der Anzeigenerstatterin und zugleich Tatverdächtigen ab, die auf Grund ihrer Diebstahlsanzeige wegen Vortäuschens einer Straftat ihrerseits angezeigt wird; zugleich werden mit drei weiteren Aktenzeichen Anzeigen gegen die Tatverdächtige wegen Unterschlagung von Kfz, unbefugten Gebrauchs und Fahren ohne Fahrerlaubnis an die PKS gemeldet;
- neben unbefugten Gebrauchs wird ein Tatverdächtiger im Rahmen des gleichen Vorgangs zusätzlich mit zwei weiteren Aktenzeichen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Trunkenheit im Verkehr angezeigt⁵⁹;
- während des unbefugten Gebrauchs des Pkws seiner Großmutter lässt ein tatverdächtiger Jugendlicher einen Bekannten zusteigen und anschließend selbst das Kfz steuern; zwei Aktenzeichen werden vergeben;
- drei Tatverdächtige stehlen von einem umzäunten Firmengelände drei Neufahrzeuge; trotz nur eines Geschädigten werden drei Anzeigen aufgenommen;
- neben unbefugten Gebrauchs wird ein Tatverdächtiger beim gleichen Vorgang noch zusätzlich wegen des Diebstahls eines Kfz's angezeigt.

⁵⁸ Die acht Fälle (1,8%), die die Kriterien für eine Straftat nicht erfüllten, sowie der von uns nicht einschätzbare Vorgang (0,2%) werden im weiteren Text nicht mehr gesondert erwähnt.

⁵⁹ Bei diesem Tatverdächtigen scheint die Mehrfacherfassung von Fällen System zu haben. So wird er ein weiteres Mal innerhalb eines Vorgangs mit den drei (datums- und zeitgleichen) Anzeigen „Betrug mittels rechtswidrig erlangter Kreditkarten“, „Diebstahl von unbaren Zahlungsmitteln“ und „Verletzung des Briefgeheimnisses“ zur PKS gemeldet. Für einen dritten Vorgang werden zwei getrennte Anzeigen wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch vorgelegt.

7.3 Kritik der Bewertung

Die von uns ausgewerteten Akten enthielten einige wenige Vorgänge, bei denen die polizeilichen Sachbearbeiter trotz offensichtlicher Tateinheit mehr als ein Aktenzeichen vergeben haben, was eine geringfügige Übererfassung der in der PKS registrierten Fälle zur Folge hat. Andererseits unterstellen wir bei der überwiegenden Mehrzahl der nicht richtig erfassten Fälle den Sachbearbeitern keinen Vorsatz: Die rechtliche Würdigung, die Komplexität der PKS-Richtlinien und das mögliche Vortäuschen einer Straftat stellen nicht zuletzt bei Kfz-Diebstählen an den Polizeibeamten hohe Anforderungen hinsichtlich der korrekten PKS-Meldung.

Nach Studium der Akten blieben für uns 20 der 433 Vorgänge (4,6%) „unklare Fälle“, d.h. Fälle, bei denen in den Akten manche Fragen unbeantwortet blieben bzw. die durch die polizeilichen Ermittlungen kein in sich zweifelsfreies, konsistentes Ergebnis erbracht haben. In der Regel dürfte jedoch der polizeiliche Sachbearbeiter bezüglich des jeweiligen Falls ein über die reine Aktenlage hinausgehendes „Hintergrundwissen“ besitzen, das niemals lückenlos in die Schriftform einer Akte eingehen kann.

Bei nachfolgend zitiertem „unklaren Fall“ kann z.B. weder ein versuchter Diebstahl, noch ein Streich bzw. Mutprobe noch auf Grund des verschmorten Kabelbaums ein Kabelbrand ohne äußere Einflussnahme ausgeschlossen werden:

„Am 21.04.99 um 00.50 Uhr rief ein Anwohner in der Einsatzzentrale an und beschwerte sich über das Motorengeräusch des Baggers. Vor Ort konnte die Streife... keine Person antreffen.

Das Führerhaus der Baumaschine war verschlossen. Mit Hilfe der Berufsfeuerwehr F. wurde das Führerhaus aufgebrochen und der Motor von einem Fachmann der BFW abgestellt. Im Führerhaus wurde eine Nachricht hinterlassen. ...

Herr A. geht von einem versuchten Diebstahl aus. Der Bagger hat einen Zeitwert von 75.000 DM. Mit Hilfe eines normalen Tiefladers kann der 10-t-Bagger problemlos abtransportiert werden. Er meint auch, daß das Kurzschließen nur von einem Fachmann (Bauarbeiter) zu machen ist. Dazu muß man nicht ins Führerhaus. (Akte lfd. Nr. 35, Sachverhalt, S. 1)

Als vollendeter schwerer Diebstahl eines Kfz wurde folgender (unklarer) Fall an die PKS gemeldet:

„Am 26.04.99 gegen 17.00 Uhr parkte ich meinen PKW VW Golf in der ...Str. Am 30.04.99 gegen 08.00 Uhr sah ich ihn noch geparkt stehen. Am 02.05.99 gegen 22.00 Uhr stellte ich fest, daß mein Auto verschwunden war: Das Fahrzeug war versperrt und hat einen Wert von ca. 3.000 DM.“ (Akte lfd. Nr. 104, Zeugenvernehmung)

Die Suche in der Umgebung des Tatorts durch Polizeistreifen verlief ergebnislos. Acht Tage später wurde das Kfz wenige hundert Meter vom Tatort entfernt aufgefunden:

„Das Fahrzeug war am Fahrbahnrand der ...str. geparkt und war unversperrt. Das komplette Fahrzeug war im Innenraum und Außen mit Zahnpasta und sonstigem stark verschmiert. Direkte Aufbruchspuren waren nicht erkennbar, die Zündung wurde anscheinend nicht kurzgeschlossen.“ (Akte lfd. Nr. 104, Tatblatt-Ergänzungsbeleg)

Der Geschädigte deutete an, aus Rache habe den Wagen möglicherweise eine ehemalige Freundin benutzt, deren Namen er nicht nennen wollte; der ursprünglich gestellte Strafantrag gegen Unbekannt wurde zurückgezogen.

Nicht unproblematisch erscheint uns auch der Umgang mit möglicherweise vorgetäuschten Straftaten auf dem Kfz-Sektor, sei dies als vorgegebener Diebstahl oder als vermeintlicher unbefugter Gebrauch. Bei dürftiger Beweislage wird dem Polizeibeamten die Entscheidung oftmals nicht leicht gemacht, ggf. den Anzeigenerstatter seinerseits wegen Vortäuschens einer Straftat anzuzeigen. Wie oft eine solche Anzeige wegen des Vortäuschens einer Straftat im Zusammenhang mit Kfz-Delikten von der Polizei gemacht wurde, kann auf der Datengrundlage unserer Aktenauswertung nicht überprüft werden, da uns die Dienststellen konsequenterweise nur den auf das jeweils erbetene Aktenzeichen begrenzten Vorgang zur Verfügung gestellt haben. Wir haben acht Vorgänge (1,8%) als vom Anzeigenerstatter (vermutlich) vorgetäuschte Straftaten eingestuft, nach Aktenlage konnten wir bei 14 Fällen (3,2%) dazu keine Aussage machen.

Bei mancher Anzeige lässt der polizeiliche Sachbearbeiter keinen Zweifel an seiner (und unserer) Einschätzung des Sachverhalts, so z.B. bei einem Fall, wo mit dem Pkw der Geschädigten Unfallflucht begangen wurde:

„Sie erstattete bei der Vernehmung Anzeige gegen Unbekannt wegen des Diebstahls eines Zündschlüssels... und wegen unbefugter Ingebrauchnahme eines Fahrzeugs am Unfalltag...

Nach Meinung des Sachbearbeiters wurde der Unfall durch die Beschuldigte verursacht. Bei den beiden Anzeigen gegen Unbekannt wegen des Diebstahls der Zündschlüssel und des unbefugten Gebrauchs des Tatfahrzeugs dürfte es sich um Schutzbehauptungen handeln“.
(Akte lfd. Nr. 13, Schlussvermerk)

Ob der Polizeibeamte auch bei folgendem Fall eines versuchten besonders schweren Falls des Diebstahls eines Kraftwagens Verdacht auf Vortäuschung einer Straftat schöpfte, war der Akte nicht zu entnehmen.

„Unbek. Täter stieg durch das offene, an der Rückseite einer Garage befindliche Fenster und öffnete mittels eines Schalters die elektrische Garagenschwenktüre.

Der Täter stieg in den nicht versperrten Pkw der Marke Audi 80 des Geschädigten und wollte vermutlich das Fahrzeug durch Abdrücken mit dem linken Fuß am Garagenboden, das Fahrzeug aus der Garage rückwärts schieben.

Bei dem Schiebevorgang mußte der Täter die Fahrertüre offenlassen, die gegen den Mittel-Betonpfosten der Garage stieß. Durch den Aufprall zerbarst die Seitenfensterscheibe der Fahrertüre.

Der Täter verließ das Fzg. und flüchtete durch das offene Garagentor.“ (Akte, lfd. Nr. 62, Tatortbefundsbericht)

Die Tatsachen, dass ein Garagenfenster offen stand, der Pkw unversperrt war, keinerlei Aufbruchspuren (z.B. am Zündschloss) aufwies und der angebliche Täter den geschützten Garagenbereich – in dem er sich offensichtlich gut auskannte – verließ, um auf der von den angrenzenden Häusern einsehbaren Straße das Fahrzeug kurz zu schließen, geben Anlass zu der Vermutung, dass der Sachschaden am Kfz nicht zwangsläufig von einem unbekanntem Täter verursacht worden sein muss.

Letztlich enthält unsere repräsentative Stichprobe auch einen Fall, bei dem die Polizei auf Weisung der Staatsanwaltschaft⁶⁰ – aus weder von uns noch vom Sachbearbeiter nachvollziehbaren Gründen – eine Anzeige vorlegen musste. Hier stand nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bezüglich eines Kfz-Diebstahls recht eindeutig eine Frau als Tatverdächtige fest, die nach einem Discobesuch festgenommen wurde, anlässlich dessen sie den von der Staatsanwaltschaft beschuldigten Mann kennen gelernt hatte.

⁶⁰ Diese Staatsanwaltschaft war zudem örtlich nicht zuständig.

„Am ... teilte Frau StA ... dem Sachbearbeiter mit, daß gegen ... eine Anzeige vorgelegt werden muß. Die Anzeige soll jedoch bei der hiesigen Staatsanwaltschaft vorgelegt werden.

Die Ermittlungen haben ergeben, daß ein Tatnachweis gegen den ... nicht zu führen ist, eine Tatbeteiligung kann ausgeschlossen werden.“ (Akte, lfd. Nr. 94, Schlussvermerk)

Vor dem Hintergrund nicht einfacher rechtlicher Würdigungen, der Komplexität der PKS-Richtlinien, möglicher (oft nur schwer nachweisbarer) Vortäuschung von Diebstählen, Einflussnahmen von außen und letztlich einer Reihe von „unklaren Straftaten“ ist die Fehlerfassung von 50 Fällen des Kfz-Diebstahls zu würdigen.

Wir sind der Auffassung, dass man von Fehlerfassungen im Bereich des Kfz-Diebstahls dann sprechen sollte, wenn

- ein Vorgang mehrfach (mit mehr als einem Aktenzeichen) zur PKS gemeldet wurde,
- die Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt waren und
- ein Kfz-Diebstahl unter einer anderen als der PKS-Schlüsselzahl ***1 erfasst wurde und damit bei einer Auswertung nicht mehr als Diebstahl eines Kraftwagens erscheint.

Auf der Grundlage dieser Kriterien verringert sich die Fehlerfassungsquote auf 5,8% (25 von 433 Vorgänge der Aktenauswertung).

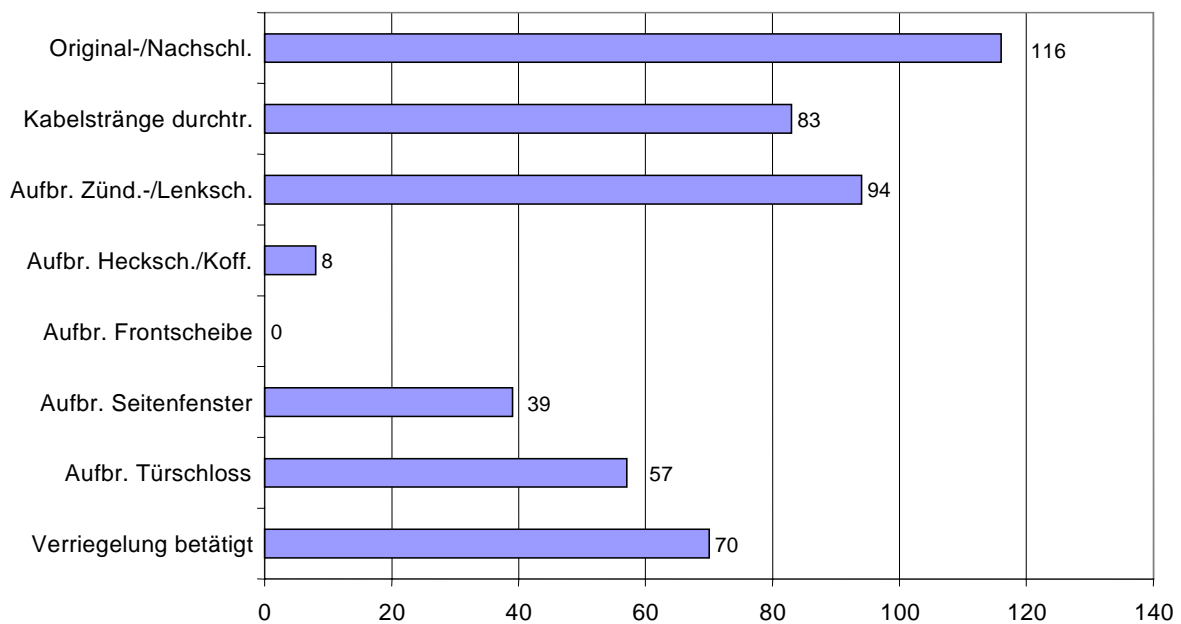
7.4 Diebstahl von Kfz: Modus operandi, Tatörtlichkeiten und Motive

Vor der Darstellung der Reaktionen der Polizei werden in diesem Kapitel die Aktionen der Tatverdächtigen analysiert. Die Vorgehensweisen der Tatverdächtigen beim Kfz-Diebstahl sind im engeren Sinn nicht mehr zum Projektauftrag zu zählen; da bei der Aktenauswertung aber zwangsläufig Erkenntnisse zum Modus operandi „abfallen“, haben wir uns entschlossen, diesen Bereich im vorliegenden Bericht zumindest kurz zu thematisieren; verbunden mit dieser Fragestellung („wie“) erscheinen uns die Fragen nach dem „wo“ – den Tatörtlichkeiten – und dem „warum“ – den Motiven der Tatverdächtigen.

7.4.1 Modus operandi

Nachfolgendem Schaubild sind die Häufigkeiten der unterschiedlichen Vorgehensweisen beim Diebstahl eines Kfz zu entnehmen. Mehrfachnennungen waren zulässig, die Fälle des unbefugten Gebrauchs sind ausgeklammert⁶¹.

Schaubild 13: Modus operandi



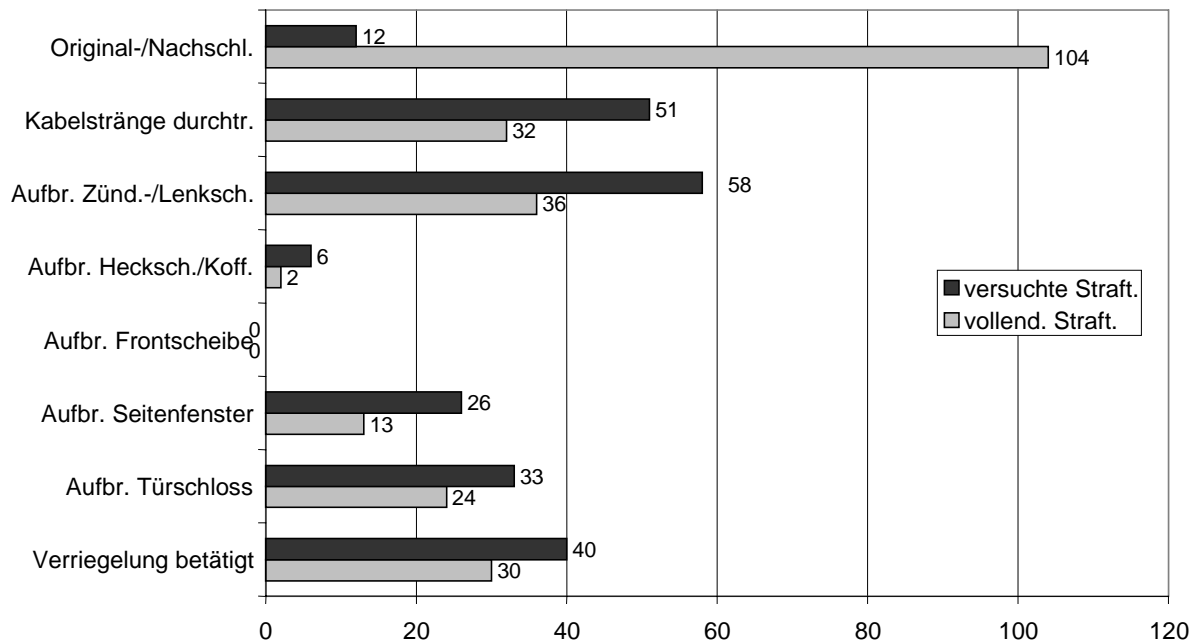
⁶¹

Dies gilt selbstverständlich auch und vor allem für die Kategorie „Original-/Nachschlüssel“.

Die beiden Kategorien „Kabelstränge durchtrennt“ und „Aufbruch Zünd-/Lenkradschloss“ sind typische Mehrfachnennungen, da diese beiden Vorgehensweisen erst dann zum Einsatz kommen können, wenn der Tatverdächtige bereits in den Fahrzeuginnenraum gelangt ist.

Das gewaltsame Eindringen geschieht am häufigsten durch Betätigung bzw. Manipulation an den Verriegelungselementen. Eine Beschädigung der Glasscheiben ist deutlich seltener zu beobachten; wenn ein Tatverdächtiger auf diese Weise vorgeht, so setzt er primär an einer der Seitenscheiben an; ein Zugang durch die Frontscheibe war bei den Fällen unserer Aktenauswertung kein einziges Mal zu verzeichnen.

Im obigen Schaubild sind die versuchten und vollendeten Fälle unserer Aktenauswertung zusammengefasst. Hier wird bereits deutlich, dass die Tatverdächtigen sehr häufig über einen passenden Fahrzeugschlüssel verfügen. In diesen Fällen bleibt es in der Regel dann nicht beim Versuch, sondern das Fahrzeug wird tatsächlich verwendet.

Schaubild 14: Modus operandi (versuchte und vollendete Straftaten)

Falls der Täter über einen passenden Fahrzeugschlüssel verfügt, bleibt es in nur 10,3% dieser Fälle von Kfz-Diebstahl beim Versuch; die entsprechenden Prozentzahlen für die anderen Vorgehensweisen lauten:

- Verriegelung betätigt: 57,1%
- Aufbruch Türschloss: 57,9%
- Kabelstränge durchtrennt: 61,4%
- Aufbruch Zünd-/Lenkradschloss: 61,7%
- Aufbruch Seitenfenster: 66,7%

Wegen der insgesamt nur acht Fälle eines versuchten/vollendeten Aufbruchs der Heckscheibe bzw. des Kofferraums, ist der Wert von 75,0% nicht aussagekräftig.

Wenn man umgekehrt von den Anteilen der vollendeten Kfz-Diebstähle ausgeht, sind die Täter – wenn sie nicht in Besitz des Original- bzw. Nachschlüssels sind – dann am erfolgreichsten, wenn sie die Türverriegelungen manipulieren bzw. das Türschloss aufbrechen.

In 69 Fällen war der ausgewertete Kfz-Diebstahl Teil einer Serienstraftat von Kraftfahrzeugen (15,9%), die in räumlich-zeitlicher Kontinuität und mit vergleichbaren Methoden begangen wurden. 31-mal wurden dabei zwei Kraftfahrzeuge, 16-mal drei und 6-mal vier Fahrzeuge im Rahmen einer Serie entwendet; deutlich seltener sind Seriediebstähle von fünf (einmal), sechs (dreimal), sieben (dreimal), 15 (dreimal), 19 (einmal) und 28 (einmal) Kraftfahrzeugen in unserer Aktenauswertung registriert.

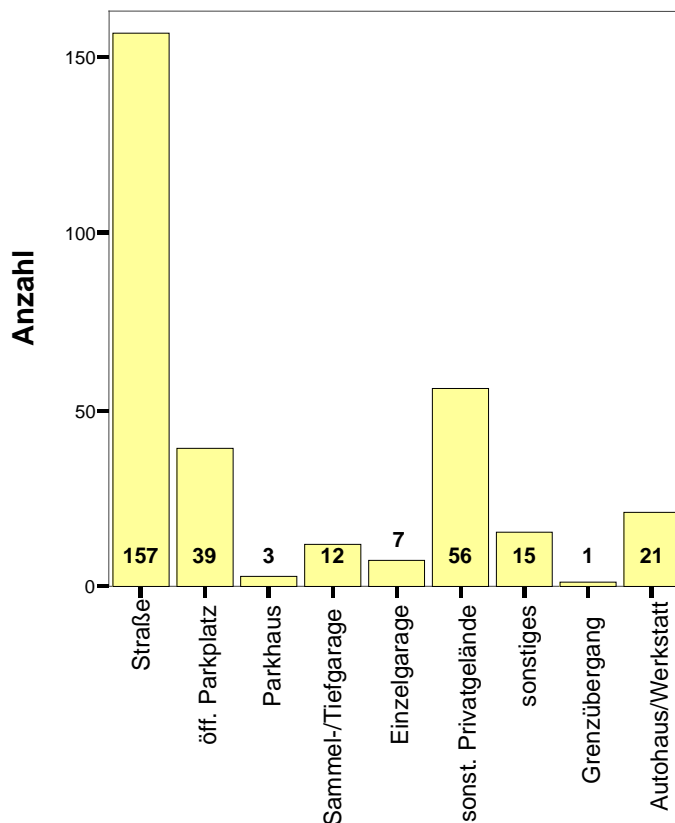
Bei Seriediebstählen verfügen die Tatverdächtigen offensichtlich eher selten über Original-/bzw. Nachschlüssel; nur 13 der 115 mit Original-/Nachschlüsseln entwendeten Kraftfahrzeuge (11,3%) wurden im Rahmen von Serienstraftaten gestohlen⁶². Demgegenüber begingen Tatverdächtige, die die Verriegelungselemente von Kfz manipulierten, in 29 von 70 Fällen (41,4%) Serienstraftaten.

7.4.2 Tatörtlichkeiten

Es ist nicht auszuschließen, dass bestimmte Tatörtlichkeiten eine bestimmte Vorgehensweise des Tatverdächtigen begünstigen, vielleicht sogar erfordern. In einer verschließbaren Einzelgarage hat ein potenzieller Tatverdächtiger z.B. mehr Zeit für die Durchführung eines Kfz-Diebstahls als an einem gut einsehbaren öffentlichen Parkplatz, wo aus Sicht des Tatverdächtigen zwangsweise eine schnelle und möglichst wenig Aufsehen erregende Vorgehensweise angebracht ist.

⁶²

Auch hier sind die Fälle unbefugten Gebrauchs nicht berücksichtigt.

Schaubild 15: Tatörtlichkeiten

Nach Abzug der 122 Fälle unbefugten Gebrauchs (für diese sind die Tatörtlichkeiten in unserer Untersuchung irrelevant) dominiert bei den 311 verbleibenden Vorgängen eindeutig die Straße als Tatörtlichkeit (50,5%); quantitativ von Bedeutung sind daneben lediglich noch die „sonstigen Privatgelände“ (z.B. Hofeinfahrten, private Stellplätze oder unbebaute Grundstücke; 18,0%) und „öffentliche Parkplätze“ (12,5%). Der eine Fall mit der Tatörtlichkeit „Grenzübergang“ (0,3%) bezieht sich auf die versuchte Überführung eines Leihwagens in ein osteuropäisches Land.

Eine Kreuztabellierung des Modus operandi mit den Tatörtlichkeiten erbringt – nicht zuletzt wegen der feinen Differenzierung der Tatörtlichkeit in zehn Kategorien und der damit verbundenen teils sehr kleinen Fallzahlen – keine signifikanten Ergebnisse. Tendenziell werden mittels Original- bzw. Nachschlüssel eher Kraftfahrzeuge auf

sonstigem Privatgelände entwendet⁶³, umgekehrt wird mit dieser Methode seltener auf Straßen⁶⁴ und vor allem auf öffentlichen Parkplätzen⁶⁵ operiert als mit den anderen aufgelisteten Vorgehensweisen; auf öffentlichen Parkplätzen werden dagegen relativ häufig Seitenfenster aufgebrochen⁶⁶.

7.4.3 Motive

Abschließend wird in diesem Kapitel der Frage nach den Motiven der Tatverdächtigen für die von ihnen begangenen Straftaten nachgegangen.

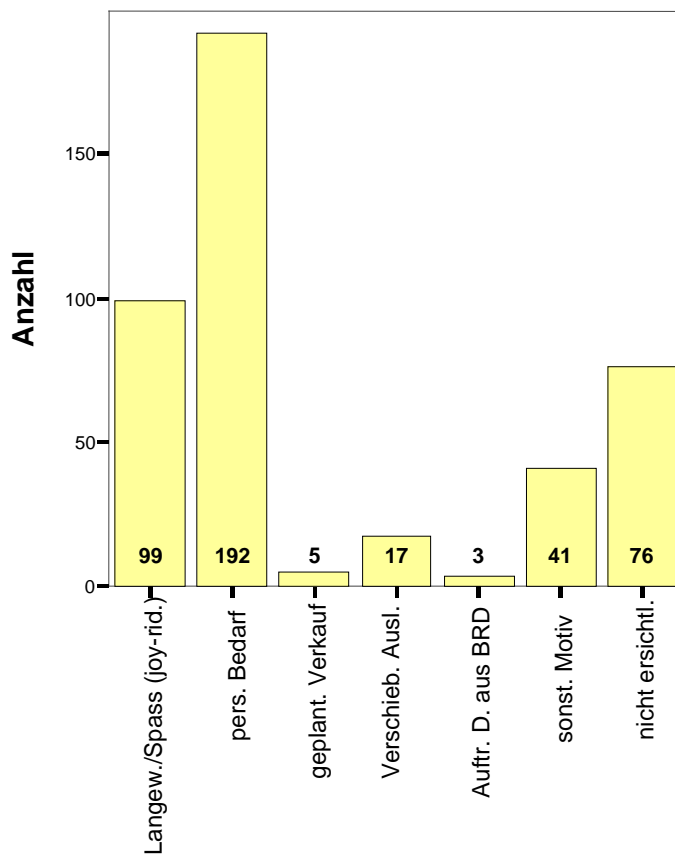
Aufbruch und Diebstahl eines Kraftfahrzeugs als Mutprobe bzw. „Initiationsritus“ für bestimmte Gruppierungen war in unserer Aktenauswertung als Kategorie vorgesehen, wurde jedoch kein einziges Mal mit einer entsprechenden Codezahl belegt. „Gedanklich benachbart“ dazu ist die Antwortvorgabe „Langeweile/Spaß (joy-riding)“ anzusehen; bei immerhin 99 Tatverdächtigen (22,9%) war diese Motivation zu unterstellen.

⁶³ 28 der insgesamt 116 mit Original-/Nachschlüssel entwendeten Kfz (24,1%) wurden auf sonstigem Privatgelände gestohlen. Der Prozentwert bei den anderen Vorgehensweisen liegt bei dieser Kategorie zwischen 12,3% und 15,7%

⁶⁴ 52 dieser 116 Fälle (44,8%) ereigneten sich auf Straßen. Der Prozentwert bei den anderen Vorgehensweisen liegt bei dieser Kategorie zwischen 50,9% und 56,4%.

⁶⁵ 6 dieser 116 Fälle (5,2%) ereigneten sich auf öffentlichen Parkplätzen. Der Prozentwert bei den anderen Vorgehensweisen liegt bei dieser Kategorie zwischen 15,7% und 25,6%.

⁶⁶ 10 der insgesamt 39 der durch den Aufbruch von Seitenfenstern entwendeten Kfz (25,6%) wurden auf öffentlichen Parkplätzen gestohlen.

Schaubild 16: Motive der Tatverdächtigen

Die mit Abstand größte Häufigkeit (192 Fälle; 44,3%) ist beim persönlichen Bedarf registriert, worunter die feste Absicht des Tatverdächtigen zu subsumieren ist, zumindest kurzfristig über ein Kraftfahrzeug zu verfügen unabhängig von der Einschätzung des materiellen Werts desselben. Diese Motivation kommt bei den folgenden drei Kategorien („geplanter Verkauf“, „Verschiebung ins Ausland“, „Auftragsdiebstahl aus BRD⁶⁷“) deutlicher zum Tragen, die quantitativ jedoch nur eine untergeordnete Rolle spielen.

⁶⁷

Der Auftrag zum Diebstahl wird in Deutschland erteilt, eine Überführung des Kfz ins Ausland ist nicht vorgesehen bzw. nicht erfolgt.

Unter „sonstiges Motiv“ sind beispielsweise sechs Fälle subsumiert, bei denen das gestohlene Kfz zur Straftatbegehung benutzt wurde⁶⁸, oder drei weitere mit dem Ziel des „Ausschlachtens“ des Kfz; zur Linderung seines Liebeskummers bzw. zur Überbrückung der Entfernung zu seiner Freundin sah ein Tatverdächtiger keine andere Möglichkeit als zur Realisierung seines Wunsches ein Kraftfahrzeug zu entwenden.

Konsequenterweise sind alle insgesamt 25 Fälle von geplantem Verkauf, Verschiebung ins Ausland und Auftragsdiebstahl aus der Bundesrepublik Deutschland durchgehend als Diebstähle registriert. Demgegenüber wurden 56,6% derjenigen Vorgänge, bei denen den jeweiligen Tatverdächtigen Langeweile und/oder Spaß zu unterstellen war, als unbefugter Gebrauch eingestuft.

7.5 Diebstahl von Kfz: Die Ermittlungen der Polizei

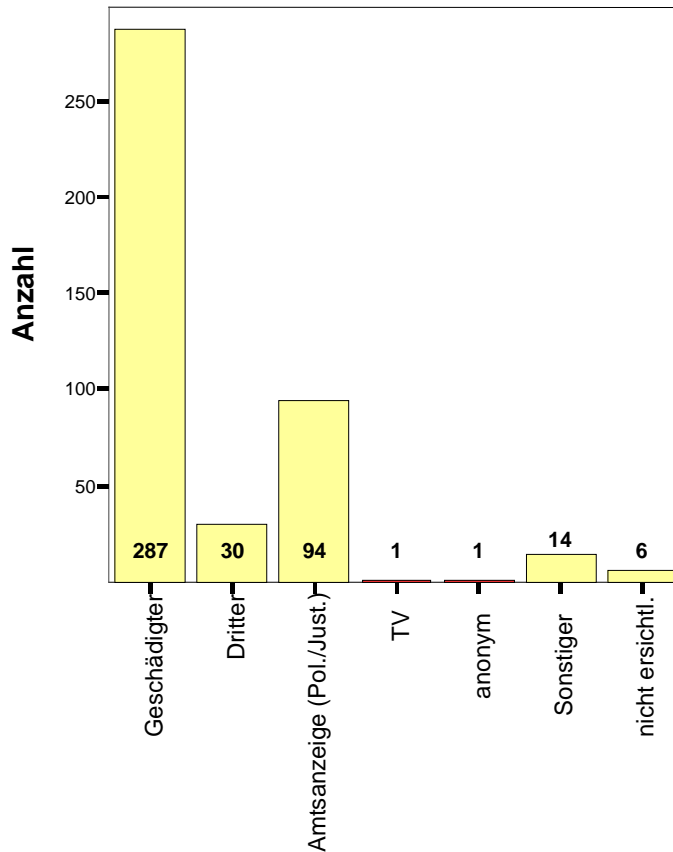
Eine Untersuchung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit könnte möglicherweise nähere Aufschlüsse über die Aufklärungsquote geben: Theoretisch ist anzunehmen, dass mit vermehrtem Einsatz von Fahndungsmaßnahmen und der Dauer ihrer Anwendung auch die Wahrscheinlichkeit der Aufklärung eines Kfz-Diebstahls steigt.

Vorangestellt werden diesem Kapitel einige Ausführungen zur Täter-Opfer-Beziehung und zu den Mitteilern, deren Anzeigen ja in der Regel die polizeilichen Ermittlungen anlaufen lassen.

7.5.1 Mitteiler und Täter-Opfer-Beziehung

In zwei Drittel der Fälle (66,3%) zeigen die Geschädigten der Polizei die Straftat an.

⁶⁸ In einem dieser Fälle wurde das gestohlene Kfz bei der Ausübung eines Banküberfalls benutzt.

Schaubild 17: Die Mitteleiler der Straftat

Beachtlich zudem, dass in gut jedem fünften Fall (21,7%) die Strafverfolgungsbehörden selbst (in unserer Stichprobe durchgehend die Polizei) als Anzeigerstatter auftreten, bevor die Geschädigten den Verlust ihres Kfz bemerken.

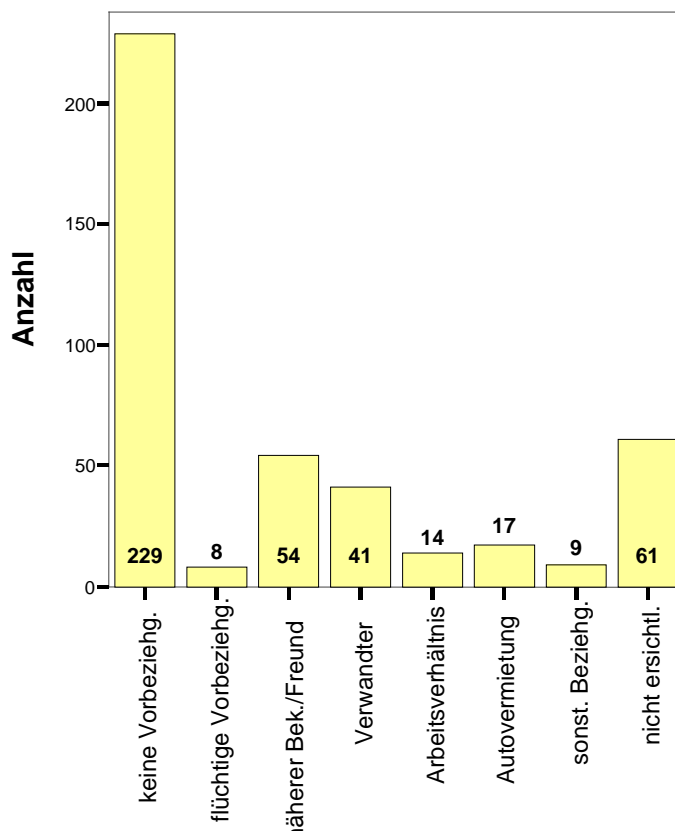
Die Amtsanzeigen durch die Polizei konzentrieren sich in unserer Aktenauswertung vor allem auf den unbefugten Gebrauch: Von den 94 Fällen von Amtsanzeigen bezogen sich 57 (60,6%) auf den unbefugten Gebrauch eines Kfz, demgegenüber „nur“ 37 (39,4%) auf Kfz-Diebstähle. Die Polizei zeigt Fälle des unbefugten Gebrauchs sogar noch häufiger an (57 der 122 Fälle; 46,7%) als die Geschädigten selbst (47 Fälle; 38,5%) bzw. Dritte (11 Fälle; 9,0%). Der unbefugte Gebrauch eines Kfz fällt der Polizei vor allem im Rahmen ihrer allgemeinen Verkehrskontrolle auf: In 21 Fällen unserer Stichprobe entdeckte die Polizei den unbefugten Gebrauch, indem sie Fahrzeuglenker kontrollierte, die z.B. unter Alkoholeinfluss standen, ohne Licht fahren, die

zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten oder auch ihr Kfz im Halteverbot parkten. 13-mal waren Kfz in Unfälle verwickelt, deren Fahrer sich die Schlüssel ohne Wissen des Halters widerrechtlich angeeignet hatten; nicht zuletzt wurden 11 Fahrer von Miet-Kfz an der Grenze zu osteuropäischen Ländern von der Polizei von der Ausreise abgehalten.

Der eine Tatverdächtige zeigte sich selbst wegen eines unbefugten Gebrauchs an, von dem einen anonymen Mitteleiler wurde ein Diebstahl der Polizei zur Kenntnis gebracht.

In über der Hälfte der Fälle (52,9%) gibt es keine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer.

Schaubild 18: Täter-Opfer-Beziehung



Während die Mitteleiler des Kfz-Diebstahls nur in 1,4 % nicht direkt den Akten zu entnehmen waren, geht die Täter-Opfer-Beziehung zu 14,1% nicht aus den Akten hervor.

Unmittelbar nachvollziehbar sind die Ergebnisse der Kreuztabellierung der Täter-Opfer-Beziehung mit der (teils „vorübergehenden“) Art der Kfz-Entwendung: Je näher sich Tatverdächtiger und Geschädigter kennen, umso wahrscheinlicher handelt es sich bei der Straftat um einen unbefugten Gebrauch⁶⁹; wenn Tatverdächtiger und Geschädigter nur eine flüchtige Vorbeziehung unterhalten haben (5 dieser insgesamt nur 8 Fälle sind Diebstähle = 62,5%) bzw. sich gar nicht gekannt haben (212 der 229 Fälle sind Diebstähle = 92,6%) wird das Kraftfahrzeug prozentual wesentlich häufiger gestohlen.

7.5.2 Veranlasste Maßnahmen

Da die veranlassten Maßnahmen nach einem angezeigten Kfz-Diebstahl keine „Pflichtfelder“ bei der Aktenführung sind, ist die polizeiliche Tätigkeit auch nicht lückenlos der Akte zu entnehmen. Hinzu kommt, dass nicht jeder Diebstahl gleich gelagert ist, somit oftmals spezifische Besonderheiten aufweist, auf die nicht mit einer „Standardbreitbandpalette“ aller polizeilichen Maßnahmen uniform reagiert werden kann. So macht beispielsweise eine Funkfahndung vor allem dann Sinn, wenn

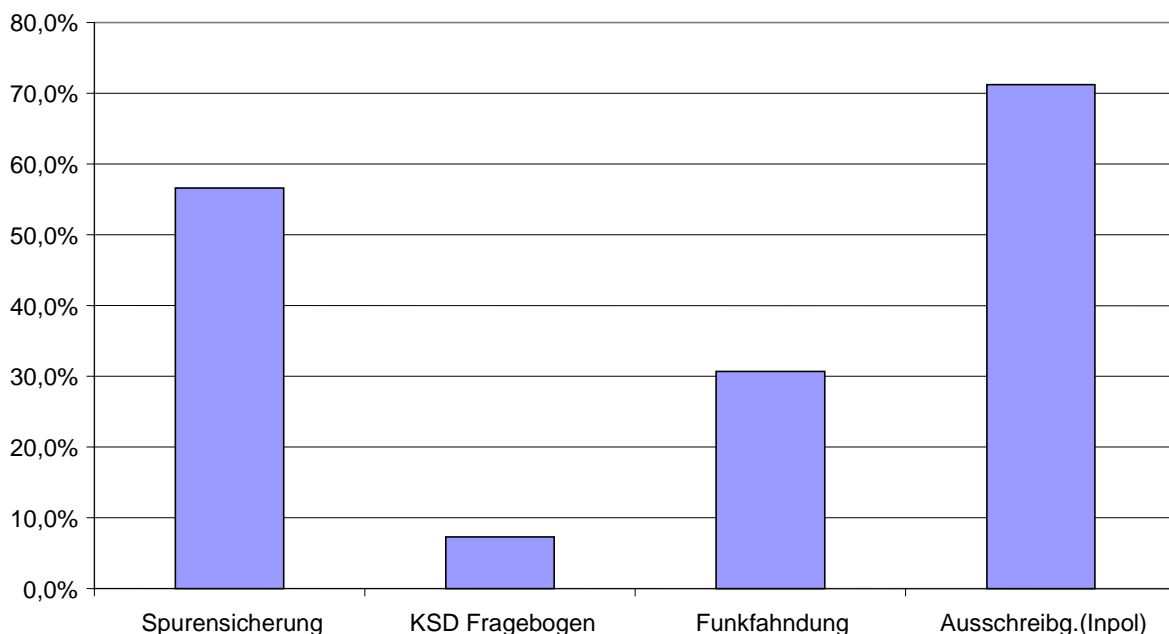
- der Zeitpunkt des Diebstahls genau bekannt ist,
- die Fahndungsmaßnahmen möglichst zeitnah einsetzen,
- die ursprüngliche Fluchrichtung bekannt ist und
- das Kfz genau beschrieben werden kann.

Umgekehrt scheint das Auslösen einer Funkfahndung nicht Erfolg versprechend, wenn der Halter eines Kfz nach Rückkehr von einem mehrwöchigem Urlaub sein Fahrzeug nicht mehr an der erwarteten Stelle vorfindet.

⁶⁹ Unter den 54 Fällen, bei den Tatverdächtiger und Geschädigter „nähere Bekannte/Freunde“ waren, sind 40 Fälle unbefugten Gebrauchs eines Kfz (74,1%) und 14 Fälle von Kfz-Diebstählen (25,9%) registriert. Ein noch akzentuierteres Bild bietet die Kategorie „Verwandter“: Hier stehen 36 Fällen unbefugten Gebrauchs (87,8%) 5 Fälle des Diebstahls (12,2%) gegenüber.

Wie oben bereits angesprochen, waren den Akten eher in Ausnahmefällen alle durchgeführten Maßnahmen zu entnehmen. Da bei Versuchen und nach unbefugtem Gebrauch in der Regel die nachstehend genannten polizeilichen Maßnahmen zur Klärung der Straftat kaum erforderlich sind, wurden diese Fälle bei der Erstellung des folgenden Schaubilds ausgeklammert (Mehrfachnennungen möglich).

Schaubild 19: Veranlasste Maßnahmen



Bei der Kategorie „Ausschreibung (INPOL)“ wird besonders deutlich, dass in polizeilichen Kriminalakten kein lückenloser Nachweis aller durchgeführten Maßnahmen geführt wird (und auch nicht geführt werden muss); ein entwendetes Kraftfahrzeug dürfte mit quantitativ zu vernachlässigenden Ausnahmen regelmäßig von den Sachbearbeitern in INPOL ausgeschrieben werden.

Funkfahndungen sind – wie oben bereits angesprochen – bei weitem nicht in jedem Fall sinnvoll, eine Spurensicherung am Kraftfahrzeug logischerweise nur nach dessen Auffindung möglich⁷⁰. „KSD Fragebogen“ bezeichnet einen Fragebogen, der bei

⁷⁰

Wenn neben den versuchten Kfz-Diebstählen und den Fällen von unbefugtem Gebrauch auch noch die nicht wieder aufgefundenen Kraftfahrzeuge ausgefiltert werden, erhöht sich der Prozentwert für durchgeführte Maßnahmen der Spurensicherung von 56,6% auf 69,9%.

Kfz-Diebstahl/-Unterschlagung/-Raub zur Klärung der genauen Tatumstände zur Anwendung kommen kann.

7.5.3 Auffindung des Kraftfahrzeugs

Entsprechend der methodischen Vorgehensweise im Kapitel 7.5.2 haben wir auch bei dieser Fragestellung die Fälle von versuchtem Kfz-Diebstahl und unbefugtem Gebrauch eines Kraftfahrzeugs ausgeblendet. Von den verbleibenden 205 Vorgängen wurde in 144 Fällen (70,2%) das Kraftfahrzeug wieder aufgefunden.

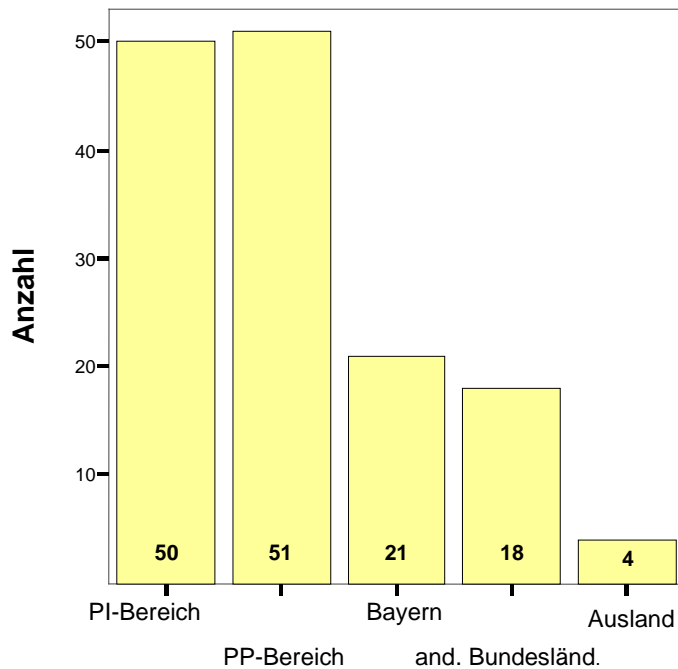
Von diesen 144 Kraftfahrzeugen wurden 19 (13,2%) bereits vor der Anzeigeerstattung aufgefunden; neben fehlerhaften Erfassungen sowohl bei der PKS-Meldung als auch bei unserer Dateneingabe betrifft dies Kraftfahrzeuge, die von der Polizei noch vor der Anzeigeerstattung durch den Halter entdeckt werden⁷¹. Von den restlichen Kraftfahrzeugen werden aufgefunden

- 47 (32,6%) am Tag der Anzeigenaufnahme,
- 39 (27,1%) ein bis sieben Tage nach Anzeigenaufnahme,
- 17 (11,8%) 8 bis 30 Tage nach Anzeigenaufnahme,
- 16 (11,1%) 31 bis 365 Tage nach Anzeigenaufnahme und
- 6 (4,2%) länger als 365 Tage nach Anzeigenaufnahme.

Die längste Zeitspanne, die zwischen Anzeigenaufnahme und Auffindung des Kraftfahrzeugs liegt, beträgt in unserer Stichprobe 1.461 Tage.

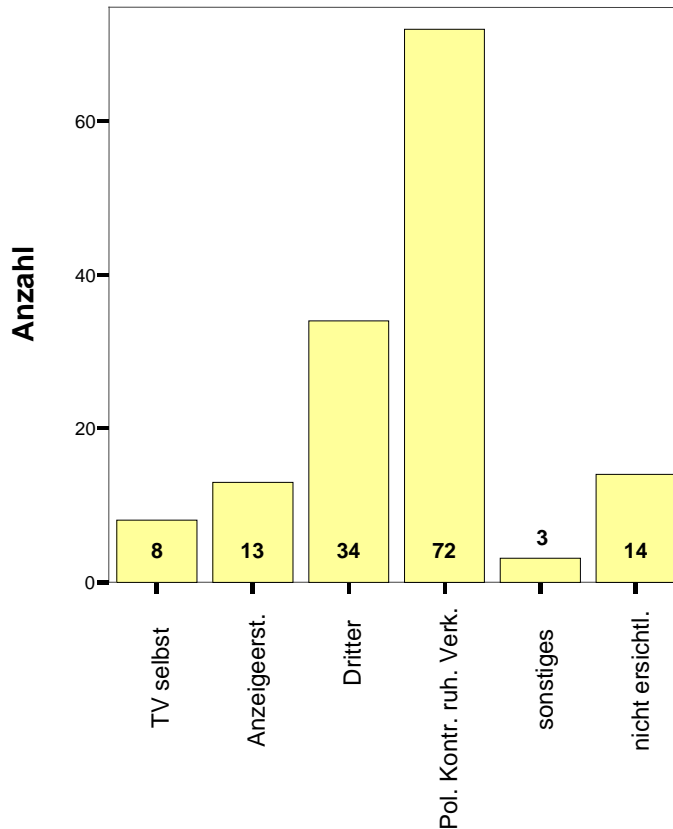
84,7% der 144 entwendeten Kraftfahrzeuge wurden in Bayern wieder aufgefunden.

⁷¹ Zu denken ist dabei z.B. an ein der Polizei wegen offensichtlicher Aufbruchspuren aufgefallenes Kraftfahrzeug, dessen Halter zu diesem Zeitpunkt auf Geschäftsreise bzw. im Urlaub ist und der daher den Diebstahl nicht „zeitgerecht“ anzeigen kann.

Schaubild 20: Auffindungsort des Kfz

Der Schwerpunkt der wieder aufgefundenen Kraftfahrzeuge liegt in der näheren regionalen Umgebung des Wohnsitzes des Kfz-Halters: 34,7% der entwendeten Kraftfahrzeuge werden im Inspektionsbereich, 35,4% im angrenzenden Präsidialbereich wieder aufgefunden; mit deutlichem Abstand folgen Bayern sowie die anderen Bundesländer. Nur vier entwendete Kraftfahrzeuge (2,8%) unserer Stichprobe konnten im Ausland dem in Bayern wohnhaften Halter zugeordnet werden.

Ein in Bayern offensichtlich effizientes Instrument zur Auffindung gestohlener Kraftfahrzeuge ist die polizeiliche Kontrolle des ruhenden Verkehrs.

Schaubild 21: Hinweis zur Auffindung des entwendeten Kfz

Von den 144 aufgefundenen Kraftfahrzeugen wurden die Hälfte (50,3%) auf Grund polizeilicher Kontrollen des ruhenden Verkehrs als gestohlen identifiziert. Eine deutlich untergeordnete Rolle spielen Hinweise Dritter (23,8%), quantitativ nicht von Bedeutung sind die anderen Antwortvorgaben. In unserer Aktenstichprobe führte kein einziges Mal ein anonymer Hinweis zur Wiederauffindung eines entwendeten Kraftfahrzeugs.

7.6 Zusammenfassung der Ergebnisse der Aktenauswertung

Im Durchschnitt ermittelt die bayerische Polizei 38,2 Tage an einem in unserer Stichprobe enthaltenen Kraftfahrzeugdiebstahl. Bei zwei unserer 433 Fälle (0,5%) liegt die PKS-Meldung (und damit der Abschluss der Ermittlungen) vor der Anzeigenauf-

nahme⁷²; ob die entsprechenden Eingabefehler von Sachbearbeitern bei den Polizeidienststellen, der Dateneingabe im BLKA oder im Rahmen unserer Aktenauswertung passiert sind, lässt sich nicht nachvollziehen. Bei 79 Vorgängen (18,2%) entsprechen sich die Daten für Anzeigenaufnahme und PKS-Meldung, für die restlichen Kfz-Diebstähle liegt die Ermittlungsdauer bei

- 116 Fällen (26,8%) zwischen einem und sieben Tagen,
- 92 Fällen (21,2%) zwischen 8 und 30 Tagen,
- 136 Fällen (31,4%) zwischen 31 und 365 Tagen,
- 8 Fällen (1,8%) über einem Jahr⁷³.

Über ein Viertel aller ausgewerteten Vorgänge (122 von 433; 28,2%) waren Fälle unbefugten Gebrauchs. Die Ermittlungsdauer dafür ist mit durchschnittlich 36 Tagen nur geringfügig kürzer ist als die für alle 433 Fälle berechnete, was darin begründet sein dürfte, dass bei den Fällen unbefugten Gebrauchs deutlich häufiger mehrere Rechtsverstöße zur Anzeige gelangen (wie z.B. Fahren ohne Fahrerlaubnis oder Fahren unter Alkoholeinfluss) als bei Kfz-Diebstählen im eigentlichen Sinn. Jede dritte Diebstahlshandlung (33,7%) ist als Versuch registriert, beim unbefugten Gebrauch betrifft dies nur einen einzigen Fall in unserer Stichprobe.

Die Aufklärungsquote bei unseren 433 Fällen beträgt 57,7%, wobei diese maßgeblich durch den in den anderen Bundesländern nicht getrennt ausweisbaren unbefugten Gebrauch beeinflusst wird⁷⁴. Weitere Indizien zur Erklärung der bundesweit höchsten Aufklärungsquote beim Kfz-Diebstahl sind den Akten nicht zu entnehmen; hier wird auf die weit überdurchschnittliche Nutzung der Recherchedateien RAKK, FINAS und die Anhaltemeldungen verwiesen.

Hinsichtlich der von uns überprüften Dimensionen waren 382 Fälle (88,2%) in jeder Hinsicht korrekt erfasst; neben den 50 fehlerhaften PKS-Meldungen (11,5%) konnte

⁷² Ein Abgleich von Tatzeit und den Daten der Anzeigenaufnahme und der PKS-Meldung zeigt, dass beim laufenden Fall Nr. 202 die Datumsangabe bezüglich der PKS-Meldung fehlerhaft ist (15.03.99 anstatt 15.06.99); beim laufenden Fall Nr. 355 ist das Datum der Anzeigenaufnahme falsch übernommen worden (21.04.99 anstatt 21.03.99).

⁷³ Mit einer Ermittlungsdauer von 1.636 Tagen ragt dabei ein Fall deutlich heraus.

⁷⁴ Für 112 der 122 Fälle (91,8%) des unbefugten Gebrauchs hat die Polizei Tatverdächtige ermittelt.

in einem Fall (0,2%) die PKS-Meldung nicht beurteilt werden, da uns hierzu lediglich der Tatblatt-Erfassungsbeleg übermittelt wurde. Zu den Fehlerfassungen sind zu zählen⁷⁵

- sechs Vorgänge, für die zu viele Straftaten an die PKS gemeldet wurden;
- acht Vorgänge, die keinen Straftatbestand erfüllen;
- 37 Vorgänge, die mit einer falschen Schlüsselzahl an die PKS gemeldet wurden.

Auf den Ausdruck „falsche Schlüsselzahl“ muss näher eingegangen werden. Wenn das Ziel einer PKS-Auswertung die quantitative Bestimmung der polizeilich registrierten Kfz-Diebstähle ist, ist es notwendig, dass die PKS-Schlüsselzahl an der vierten Stelle eine „1“ aufweist (**1)⁷⁶; lediglich wenn darüber hinaus noch der Tatort (z.B. Werkstatt...), die Vorgehensweise (z.B. bandenmäßige Begehung) bzw. die Differenzierung zwischen einfachem und schwerem Diebstahl von Interesse sind, müssen auch die drei vorher gehenden Stellen und die anschließende zweistellige Erweiterung korrekt eingegeben werden. Für unsere Überprüfung bedeutet dies: Die insgesamt 37 mit einer falschen Schlüsselzahl an die PKS gemeldeten Straftaten reduzieren sich auf 12 Fälle⁷⁷, die an der vierten Stelle nicht die Ziffer „1“ aufweisen und damit nicht als Kfz-Diebstähle in der PKS registriert sind. Bei der sich daraus ergebenden Differenz von 25 Vorgängen mit „unzutreffender“ PKS-Schlüsselzahl sind Tatort, Begehungsweise oder „Qualität des Diebstahls“ falsch gemeldet worden, Auswertungen weisen diese Fälle jedoch als Diebstahl eines Kraftwagens aus.

Für den Bundesländervergleich betreffend der Quantität der erfassten Fälle von Diebstählen von Kraftwägen reduzieren sich damit die Fehlerfassungen auf 25 Vorgänge (5,8%; 25 von 433 Vorgänge der Aktenauswertung).

⁷⁵ Da die drei Dimensionen voneinander unabhängig sind, sind Fehlerfassungen auf mehreren Ebenen möglich; in unserer Stichprobe ist ein Vorgang in zweifacher Hinsicht falsch erfasst worden, weshalb sich die Summe nachfolgender Fehlerfassungen auf 51 addiert.

⁷⁶ Mit dieser Schlüsselzahl (**1) wurde von uns der Bundesländer übergreifende Vergleich in Kapitel 4 vorliegender Untersuchung durchgeführt.

⁷⁷ Bei einem dieser 12 Vorgänge sind neben der falschen Schlüsselzahl zugleich auch zu viele Fälle erfasst.

Die zwölf Vorgänge, bei denen andere Gegenstände als Kraftfahrzeuge entwendet wurden, die acht Vorgänge, bei denen kein Straftatbestand erfüllt war und fünf der sechs Vorgänge, für die mehr als ein Fall eines Kfz-Diebstahls/unbefugten Gebrauchs zur PKS gemeldet wurden⁷⁸, addieren sich in der Stichprobe unserer Aktenauswertung zu insgesamt 25 Fällen von Übererfassungen von Kfz-Diebstählen.

Einer – aus unserer Sicht nicht sehr wahrscheinlichen – absichtlichen Untererfassung von Kfz-Diebstählen konnte mit unserer Stichprobe nicht nachgegangen werden. Dazu müsste für eine Vielzahl anderer Straftaten überprüft werden, ob – mehr oder weniger versehentlich – Kfz-Diebstähle unter anderen, nicht zutreffenden Schlüsselzahlen an die PKS gemeldet wurden; betreffen könnte dies vor allem z.B.

- Vortäuschen einer Straftat,
- (Versicherungs-) Betrug,
- Betrug von Vermietfirmen,
- Kfz-Unterschlagung,
- Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen,
- Diebstahl aus Kraftfahrzeugen.

Da nicht auszuschließen ist, dass vor allem manche vollendete Sachbeschädigung an bzw. auch mancher vollendete Diebstahl aus Kraftfahrzeugen von der grundlegenden Intention des Tatverdächtigen her als versuchter Diebstahl eines Kraftfahrzeugs zu werten ist, haben wir in den uns zur Verfügung gestellten Akten nicht zuletzt auch nach Hinweisen auf diese beiden zuletzt aufgelisteten Straftatbestände gesucht: In 30 Fällen (6,9%) ergaben sich bei Kfz-Diebstählen solche Hinweise auf Sachbeschädigungen⁷⁹, bei Hinweisen auf Diebstähle aus Kraftfahrzeugen beträgt der Wert 7,4% (32 Fälle)⁸⁰. Nichtsdestotrotz wurden alle diese Fälle als Kfz-Diebstähle zur PKS gemeldet.

⁷⁸ Bei dem sechsten Vorgang, für den eine Übererfassung von Straftaten zu diagnostizieren war, handelte es sich dabei um eine Unterschlagung.

⁷⁹ In der Tat betrafen 19 dieser 30 Vorgänge versuchte Fälle eines Kfz-Diebstahls.

⁸⁰ Hier waren 13 der 32 Fälle versuchte Kfz-Diebstähle.

Mit Blick auf den als eher gering zu veranschlagenden Ertrag, den hohen zeitlichen Aufwand und damit einen zeitgerechten Abschluss dieser Untersuchung haben wir nur die in diesem Kapitel dargestellte Aktenauswertung durchgeführt.

8. Zusammenfassende Bewertung

Bayern weist bei den Diebstählen von Kraftfahrzeugen im Untersuchungsjahr 1999 bundesweit einerseits die geringste Häufigkeitszahl, andererseits die höchste Aufklärungsquote auf. Eine nicht richtlinienkonforme Erfassung oder gar Manipulation der Polizeilichen Kriminalstatistik des Freistaats Bayern, wonach vorwiegend geklärte Fälle des Kfz-Diebstahls zur PKS gemeldet und ungeklärte „unterschlagen“ werden, ist vor dem Hintergrund folgender Argumente unwahrscheinlich.

Nach Meldung eines Kfz-Diebstahls verlangen Versicherungen eine „polizeiliche Bestätigung“ für diesen Vorgang – schwer vorstellbar, dass die Polizei einen an die Versicherung gemeldeten und damit aktenkundigen Kfz-Diebstahl „intern“ als andere Straftat weiter bearbeitet bzw. gar wieder „ungeschehen“ macht. Die Meldung eines Kfz-Diebstahls an die Versicherung unterbleibt vom Geschädigten wohl nur dann, wenn das gestohlene Kraftfahrzeug nicht Teilkasko versichert war und der materielle Schaden somit von der Versicherung nicht erstattet wird. Die Vermutung, dass der Anteil dieser nicht Teilkasko versicherten, in der Regel älteren und wohl nur noch einen geringen materiellen Wert darstellenden Kraftfahrzeuge in Bayern größer als in anderen Bundesländern sein könnte, ist nicht zuletzt auf Grund der wirtschaftlichen Strukturdaten und durchschnittlichen Einkommensverhältnisse der einzelnen Bundesländer eher abwegig.

Die für unsere Untersuchung zur Verfügung gestellten Zahlen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft entsprechen den polizeilich registrierten Diebstählen von Kfz gemäß PKS der Bundesländer. Der Vergleich der HZ für Kfz-Diebstähle (PKS) mit der auf die Anzahl der versicherten Kfz bezogenen Schadenhäufigkeit des GDV (Schadenhäufigkeit auf 1000JE; dies entspricht der Anzahl der Diebstähle je 1000 Versicherungsverträge) zeigt in der Verteilung dieser Maßzahlen über die Bundesländer eine große Übereinstimmung zwischen PKS und GDV-Statistik.

Versicherungen bestehen nicht zuletzt auch deswegen auf der Anzeige bei der Polizei, damit das gestohlene Kraftfahrzeug in die Fahndung eingestellt wird. Diese Forderung der Versicherungen entspricht auch den offiziellen Vorgaben an das polizeili-

che Vorgehen in Bayern: Jedes als gestohlen gemeldete Kraftfahrzeug ist nach der Anzeigenaufnahme in die Fahndungsdatei einzustellen.

Für die vorliegende Untersuchung wurden die INPOL-Fahndungsdatei sowie die polizeiliche Vorgangsverwaltung als externe Quellen für einen Vergleich mit den PKS-Zahlen verwandt, wobei zuvor eine weit gehende Vergleichbarkeit hergestellt wurde. Bei der INPOL-Fahndungsdatei sind nur inländische Tatorte zu berücksichtigen und lediglich vergleichbare Zeiträume (statistisches Jahr) einzubeziehen. Für Bayern zeigt sich, dass das Mengengerüst der PKS-Zahlen zum Kfz-Diebstahl mit den entsprechenden Zahlen der INPOL-Fahndungsdatei sowie denen der Vorgangsverwaltung ähnlich bis deckungsgleich sind. Auf der Basis dieser Vergleichsanalysen ist festzuhalten, dass die Zahlen der PKS zum Kfz-Diebstahl für Bayern korrekt erfasst worden sind. Es liegt weder eine Unter- noch eine Übererfassung in der PKS-Bayern vor. Dagegen können bei einigen Bundesländern – sofern von dieser Stelle prüfbar – deutliche Abweichungen zur INPOL-Fahndungsdatei festgestellt werden.

Unsere Aktenauswertung auf der Grundlage einer 10%igen repräsentativen Stichprobe (433 Vorgänge) der insgesamt im Jahr 1999 in Bayern registrierten 4.302 Fälle von Diebstählen eines Kraftwagens erbrachte im Ergebnis eine fein differenzierte Fehlerfassung von 11,5% (50 der 433 Vorgänge; für einen Vorgang war auf Grund fehlender Unterlagen keine diesbezügliche Einschätzung möglich). „Fein differenziert“ bedeutet dabei, dass jegliche „äußerliche“ Form der Fehlerfassung zur PKS berücksichtigt wurde. In diesem Prozentwert enthalten sind damit z.B. auch („falsch“ bzw. nachlässig erfasste) Fälle, in denen ein Diebstahl mit Waffen/Bandendiebstahl eines Kraftwagens (PKS-Schlüssel 400101) oder ein schwerer Bandendiebstahl eines Kraftwagens (400102) oder ein schwerer Bandendiebstahl eines Kraftwagens zum Zwecke der Kfz-Verschiebung (400112) schlicht als besonders schwerer Fall des Diebstahls eines Kraftwagens (400100) zur PKS gemeldet wurden.

Fehlerfassungen im „eigentlichen“ Sinn liegen nach unserer Auffassung – neben der Mehrfacherfassung eines Vorgangs bzw. des Vorlegens einer Strafanzeige trotz Nichterfüllung der Tatbestandsmerkmale – vor allem dann vor, wenn ein Kfz-Diebstahl unter einer anderen als der PKS-Schlüsselzahl ***1 erfasst wurde und damit bei einer Auswertung nicht mehr als Diebstahl eines Kraftwagens erscheint, wenn also

mit anderen Worten z.B. ein Ladendiebstahl in der PKS als Kfz-Diebstahl erscheint. Auf der Grundlage dieser Kriterien verringert sich die Fehlerfassungsquote auf 5,8% (25 von 433 Vorgänge der Aktenauswertung).

Im gesamten betrachteten Zeitraum zwischen 1990 und 1999 weist Bayern die mit Abstand höchste Aufklärungsquote beim Kfz-Diebstahl auf; der in der PKS für 1999 ausgewiesene Wert von 56,5% wird durch unsere Aktenauswertung bestätigt (57,7%). Beeinflusst wird dieser Prozentwert aus unserer Sicht vor allem von zwei Tatsachen:

- Eine erhöhte Aufklärungsquote auf Grund der Nutzung einschlägiger Dateien wie FINAS, RAKK und auch der Anhaltemeldungen ist auf der Grundlage einer Aktenauswertung nicht nachweisbar, da diesbezügliche Recherchen in den polizeilichen Kriminalakten in der Regeln nicht ausgewiesen werden. Die Tatsache, dass die Initiative für diese Dateien von Bayern ausging⁸¹ und der Freistaat diese technischen Möglichkeiten im Vergleich mit den anderen Bundesländern weit überproportional nutzt, stützen die Vermutung, dass die hohe Aufklärungsquote auch teilweise darauf zurückzuführen ist.
- Als südöstliches Land hat Bayern den mit Abstand längsten Grenzverlauf zum europäischen Ausland. Gerade durch Kontrollen an den Grenzen bzw. im grenznahen Bereich werden einige gestohlene Kraftfahrzeuge identifiziert und die entsprechenden Fälle aufgeklärt.

Als zusammenfassendes Fazit der Untersuchung kann festgehalten werden, dass weder bezüglich der Erfassung von Kfz-Diebstählen noch bei der entsprechenden Aufklärungsquote Unregelmäßigkeiten festzustellen sind, die eine zu tolerierende statistische Fehlerquote übersteigen.

⁸¹ Aktuellster Beleg für die Initiativefreudigkeit Bayerns in diesem Bereich ist EuFID. Auf Veranlassung des Bayerischen Landeskriminalamts wurde im Herbst 2000 eine Arbeitsgruppe zur Einrichtung einer „Europäischen Fahrzeugidentifizierungsdatei“ gegründet.

Anhang 1

PKS-Vergleich auf Bundesländerebene

Diebstahl von Kraftwagen (***) : erfasste Fälle

	Bad.- Württ.	Bayern	Berlin	Bre- men	Ham- burg	Hes- sen	Nieder- sachs.	Nordrh.- Westf.	Rheinl. -Pfalz	Saar- land	Schles .-Hol.	Bran- denbg.	Meckb. -Vorp.	Sach- sen	Sachs. -Anh.	Thürin- gen
1990	5991	5817	6568	2039	6652	8842	8617	19247	3022	1110	4267					
1991	6368	6142	15634	2704	7414	10812	9058	21436	3428	1071	5153					
1992	8345	7665	27109	2952	9583	12827	11441	25374	3679	1277	5705					
1993	8264	7246	28888	3016	7886	12860	13243	26807	4172	1431	6202	20702	22300	27371	17981	6467
1994	7361	6736	25340	3180	6736	11795	11329	24538	3597	1167	5508	23182	18305	33587	20990	8225
1995	7011	6424	22500	3035	6798	10136	12298	23398	3964	1003	5745	21672	16556	28247	22484	10222
1996	5586	5574	20732	2669	7496	9503	10999	21350	3328	976	4864	17274	14072	20008	18175	8335
1997	5534	5258	16971	2082	6502	9091	9631	20052	3331	882	4548	13923	10492	12005	12493	5303
1998	4333	4772	13409	1426	6686	7123	9068	17619	2593	845	4115	9976	8187	8500	9830	4232
1999	3816	4302	11597	1573	5523	6611	7500	15285	2560	750	3187	7275	6173	7497	6869	3227

Anhang 2

PKS-Vergleich auf Bundesländerebene

Diebstahl von Kraftwagen (***): Versuche

	Bad.- Württ.	Bayern	Berlin	Bre- men	Ham- burg	Hes- sen	Nieder- sachs.	Nordrh.- Westf.	Rheinl. -Pfalz	Saar- land	Schles .-Hol.	Bran- denbg.	Meckb. -Vorp.	Sach- sen	Sachs. -Anh.	Thürin- gen
1990	1633	1015	1940	685	1148	2392	2508	4496	795	219	1306					
1991	1608	1037	5025	821	1468	2862	2569	4774	901	231	1554					
1992	2321	1343	9667	956	2080	3624	3525	5853	918	270	1535					
1993	2294	1254	9204	914	1258	4240	3864	5896	1020	250	1753	3637	Versu- che	6146	4430	872
1994	2132	1319	8816	1073	1196	3501	3361	5660	979	249	1484	4953		9698	4822	1881
1995	2284	1475	8012	1109	1337	3129	3868	6236	1197	242	1648	6096	nicht	6774	6417	2824
1996	1771	1324	7574	1018	1507	3008	3469	5903	970	232	1376	5324	ausge- wiesen	9552	5974	2581
1997	1775	1350	6144	778	1647	2681	3076	5545	1002	223	1437	4890		4010	4460	1642
1998	1305	1186	4628	475	1685	2272	2821	4956	791	228	1311	3428		2783	3575	1270
1999	1080	1000	3726	568	1374	1967	2183	4067	754	229	949	2230		2566	2392	911

Anhang 3

PKS-Vergleich auf Bundesländerebene

Diebstahl von Kraftwagen (*): Versuche in Prozent aller erfassten Fälle**

	Bad.- Württ.	Bayern	Berlin	Bre- men	Ham- burg	Hes- sen	Nieder- sachs.	Nordrh.- Westf.	Rheinl.- -Pfalz	Saar- land	Schles. -Hol.	Bran- denbg.	Meckb. -Vorp.	Sach- sen	Sachs. -Anh.	Thürin- gen
1990	27,3	17,4	29,5	33,6	17,3	27,1	29,1	23,4	26,3	19,7	30,6					
1991	25,3	16,9	32,1	30,4	19,8	26,5	28,4	22,3	26,3	21,6	30,2					
1992	27,8	17,5	35,7	32,4	21,7	28,3	30,8	23,1	25,0	21,1	26,9					
1993	27,8	17,3	31,9	30,3	16,0	33,0	29,2	22,0	24,4	17,5	28,3	17,6		22,5	24,6	13,5
1994	29,0	19,6	34,8	33,7	17,8	29,7	29,7	23,1	27,2	21,3	26,9	21,4		28,9	23,0	22,9
1995	32,6	23,0	35,6	36,5	19,7	30,9	31,5	26,7	30,2	24,1	28,7	28,1		24,0	28,5	27,6
1996	31,7	23,8	36,5	38,1	20,1	31,7	31,5	27,6	29,1	23,8	28,3	30,8		47,7	32,9	31,0
1997	32,1	25,7	36,2	37,4	25,3	29,5	31,9	27,7	30,1	25,3	31,6	35,1		33,4	35,7	31,0
1998	30,1	24,9	34,5	33,3	25,2	31,9	31,1	28,1	30,5	27,0	31,9	34,4		32,7	36,4	30,0
1999	28,3	23,2	32,1	36,1	24,9	29,8	29,1	26,6	29,5	30,5	29,8	30,7		34,2	34,8	28,2

Anhang 4

Häufigkeitszahlen in den Bundesländern

Diebstahl insgesamt von Kraftwagen einschl. Gebrauchsentwendung (*)**

	Bad.- Württ.	Bayern	Berlin	Bre- men	Ham- burg	Hes- sen	Nieder- sachs.	Nordrh.- Westf.	Rheinl.- -Pfalz	Saar- land	Schles. -Hol.	Bran- denbg.	Meckb. -Vorp.	Sach- sen	Sachs. -Anh.	Thürin- gen
1990	62	52	308	303	409	156	118	113	82	104	164					
1991	65	54	455	397	449	188	123	124	91	100	196					
1992	83	66	787	432	574	220	153	145	96	119	215					
1993	81	62	834	440	467	217	175	152	107	132	231	814	1196	590	643	254
1994	72	57	729	466	396	198	148	138	92	108	204	914	993	729	756	325
1995	68	54	648	446	399	169	159	131	100	93	212	854	904	616	815	406
1996	54	46	597	393	439	158	141	119	84	90	178	680	772	438	664	333
1997	53	44	491	307	381	151	123	112	83	81	166	545	577	264	459	213
1998	42	40	391	212	392	118	116	98	65	78	149	388	453	188	364	171
1999	37	36	341	235	325	110	95	85	64	70	115	281	343	167	257	131

Anhang 5

Aufklärungsquoten in den Bundesländern																
Diebstahl insgesamt von Kraftwagen einschl. Gebrauchsentwendung (***)																
	Bad.- Württ.	Bayern	Berlin	Bre- men	Ham- burg	Hes- sen	Nieder- sachs.	Nordrh. -Westf.	Rheinl. -Pfalz	Saar- land	Schles. -Hol.	Bran- denbg.	Meckb. -Vorp.	Sach- sen	Sachs.- Anh.	Thürin- gen
1990	39,8	46,7	18,6	21,5	18,7	23,0	41,55	29,05	41,5	27,2	33,0					
1991	34,8	44,6	16,1	18,9	20,4	24,3	40,04	28,12	39,1	26,8	30,9	22,5		23,6	33,5	28,3
1992	30,9	43,6	14,8	17,2	21,6	20,4	31,97	25,59	34,4	15,3	28,7	16,1		17,0	23,8	21,5
1993	31,0	42,6	14,6	15,7	15,5	22,2	32,75	23,94	29,9	19,6	29,6	16,7	16,9	12,7	17,5	23,1
1994	33,6	45,2	12,5	11,7	15,5	21,5	28,08	22,57	32,7	25,9	31,0	21,6	?	13,0	16,9	23,9
1995	34,3	48,0	14,2	14,7	13,5	24,9	28,77	26,72	35,2	28,1	29,2	26,1	?	14,3	17,2	19,4
1996	36,7	48,0	14,6	15,1	13,2	25,3	30,01	28,21	35,1	24,7	34,1	24,3	?	20,7	20,3	23,7
1997	36,4	46,7	16,5	13,0	17,4	25,3	31,62	25,74	36,7	23,4	31,2	31,8	?	25,3	24,4	33,3
1998	44,0	48,7	15,5	14,9	12,6	25,4	28,31	24,54	36,8	27,1	26,8	31,5	?	24,8	31,0	31,4
1999	38,1	56,5	15,7	18,6	11,1	24,4	32,03	23,96	36,3	26,4	26,8	27,5	?	24,1	30,2	32,7

AQ Bayern 1999: Zur Verbesserung der Aufklärungsquote bei Diebstahl von Kraftwagen haben 187 nachträgliche Klärungen beigetragen.

(PKS 1999, S. 58)

Anhang 6**Datenvergleich PKS - GDV (1998)****(GDV: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.)**

Land	erfasste Fälle (PKS)	erfasste Fälle (ohne Versu- che)	Totalentwen- dungen (GDV;Pkw)	GDV in % erfasste Fälle (ohne Vers.)
Baden-Württemberg	4333	3028	3782	124,90
Bayern	4772	3586	4361	121,61
Berlin	13409	8781	5820	66,28
Brandenburg	9976	6548	3112	47,53
Bremen	1426	951	601	63,20
Hamburg	6686	5001	2933	58,65
Hessen	7123	4851	4187	86,31
Mecklenburg-Vorpommern	8187		2710	
Niedersachsen	9068	6247	5615	89,88
Nordrhein-Westfalen	17619	12663	13064	103,17
Rheinland-Pfalz	2593	1802	1559	86,51
Saarland	845	617	452	73,26
Sachsen	8500	5717	3360	58,77
Sachsen-Anhalt	9830	6255	2818	45,05
Schleswig-Holstein	4115	2804	2532	90,30
Thüringen	4232	3321	1571	47,31

Datenvergleich PKS - GDV (1997)

Land	Erfasste Fälle (PKS)	erfasste Fälle (ohne Versu- che)	Totalentwen- dungen (GDV;Pkw)	GDV in % erfasste Fälle (ohne Vers.)
Baden-Württemberg	5534	3759	4291	114,15
Bayern	5258	3908	4706	120,42
Berlin	16971	10827	6592	60,88
Brandenburg	13923	9033	3922	43,42
Bremen	2082	1304	722	55,37
Hamburg	6502	4855	3120	64,26
Hessen	9091	6410	5052	78,81
Mecklenburg-Vorpommern	10492		3094	
Niedersachsen	9631	6555	5957	90,88
Nordrhein-Westfalen	20052	14507	13866	95,58
Rheinland-Pfalz	3331	2329	1902	81,67
Saarland	882	659	507	76,93
Sachsen	12005	7995	3954	49,46
Sachsen-Anhalt	12493	8033	3491	43,46
Schleswig-Holstein	4548	3111	2950	94,82

Thüringen	5303	3661	1719	46,95
------------------	------	------	------	-------

Datenvergleich PKS - GDV (1996)

Land	Erfasste Fälle (PKS)	erfasste Fälle (ohne Versuche)	Totalentwendungen (GDV;Pkw)	GDV in % erfasste Fälle (ohne Vers.)
Baden-Württemberg	5586	3815	4493	117,77
Bayern	5574	4250	5039	118,56
Berlin	20732	13158	5333	40,53
Brandenburg	17274	11950	4632	38,76
Bremen	2669	1651	987	59,78
Hamburg	7496	5989	3799	63,43
Hessen	9503	6495	5333	82,11
Mecklenburg-Vorpommern	14072		3912	
Niedersachsen	10999	7530	6737	89,47
Nordrhein-Westfalen	21350	15447	14737	95,40
Rheinland-Pfalz	3328	2358	1997	84,69
Saarland	976	744	561	75,40
Sachsen	20008	10456	5413	51,77
Sachsen-Anhalt	18175	12201	4995	40,94
Schleswig-Holstein	4864	3488	3221	92,35
Thüringen	8335	5754	2590	45,01

Datenvergleich PKS - GDV (1995)

Land	erfasste Fälle (PKS)	erfasste Fälle (ohne Versuche)	Totalentwendungen (GDV;Pkw)	GDV in % erfasste Fälle (ohne Vers.)
Baden-Württemberg	7011	4727	5445	115,19
Bayern	6424	4949	5944	120,11
Berlin	22500	14488	8586	59,26
Brandenburg	21672	15576	5272	33,85
Bremen	3035	1926	1103	57,27
Hamburg	6798	5461	3631	66,49
Hessen	10136	7007	6074	86,68
Mecklenburg-Vorp.	16556		4429	
Niedersachsen	12298	8430	7843	93,04
Nordrhein-Westfalen	23398	17162	17196	100,20
Rheinland-Pfalz	3964	2767	2433	87,93
Saarland	1003	761	642	84,36
Sachsen	28247	21473	7266	33,84
Sachsen-Anhalt	22484	16067	6118	38,08
Schleswig-Holstein	5745	4097	3866	94,36
Thüringen	10222	7398	3214	43,44

Datenvergleich PKS - GDV (1994)

Land	erfasste Fälle (PKS)	erfasste Fälle (ohne Versu- che)	Totalentwen- dungen (GDV;Pkw)	GDV in % erfasste Fälle (ohne Vers.)
Baden-Württemberg	7361	5229	6100	116,66
Bayern	6736	5417	6739	124,40
Berlin	25340	16524	10934	66,17
Brandenburg	23182	18229	6579	36,09
Bremen	3180	2107	1099	52,16
Hamburg	6736	5540	3998	72,17
Hessen	11795	8294	7389	89,09
Mecklenburg-Vorpommern	18305		5845	
Niedersachsen	11329	7968	8428	105,77
Nordrhein-Westfalen	24538	18878	19302	102,25
Rheinland-Pfalz	3597	2618	2531	96,68
Saarland	1167	918	776	84,53
Sachsen	33587	23889	9834	41,17
Sachsen-Anhalt	20990	16168	7166	44,32
Schleswig-Holstein	5508	4024	4034	100,25
Thüringen	8225	6344	3533	55,69

Datenvergleich PKS - GDV (1993)

Land	erfasste Fälle (PKS)	erfasste Fälle (ohne Versu- che)	Totalentwen- dungen (GDV;Pkw)	GDV in % erfasste Fälle (ohne Vers.)
Baden-Württemberg	8264	5970	6500	108,88
Bayern	7246	5992	6711	112,00
Berlin	28888	19684	11015	55,96
Brandenburg	20702	17065	6332	37,11
Bremen	3016	2102	1231	58,56
Hamburg	7886	6628	4517	68,15
Hessen	12860	8620	7813	90,64
Mecklenburg-Vorpommern	22300		5943	
Niedersachsen	13243	9379	8591	91,60
Nordrhein-Westfalen	26807	20911	20605	98,54
Rheinland-Pfalz	4172	3152	2800	88,83
Saarland	1431	1181	979	82,90
Sachsen	27371	21225	8374	39,45
Sachsen-Anhalt	17981	13551	6554	48,37
Schleswig-Holstein	6202	4449	4375	98,34
Thüringen	6467	5595	2683	47,95

Datenvergleich PKS - GDV (1992); ohne östliche Bundesländer

Land	erfasste Fälle (PKS)	erfasste Fälle (ohne Versu- che)	Totalentwen- dungen (GDV;Pkw)	GDV in % erfasste Fälle (ohne Vers.)
Baden-Württemberg	8345	6024	6326	105,01
Bayern	7665	6322	6305	99,73
Berlin	27109	17442	8843	50,70
Bremen	2952	1996	1204	60,32
Hamburg	9583	7503	4890	65,17
Hessen	12827	9203	7571	82,27
Niedersachsen	11441	7916	7986	100,88
Nordrhein-Westfalen	25374	19521	19192	98,31
Rheinland-Pfalz	3679	2761	2647	95,87
Saarland	1277	1007	919	91,26
Schleswig-Holstein	5705	4170	3987	95,61

Datenvergleich PKS - GDV (1991); nur West-Berlin und ohne östliche Bundesländer

Land	erfasste Fälle (PKS)	erfasste Fälle (ohne Versu- che)	Totalentwen- dungen (GDV;Pkw)	GDV in % erfasste Fälle (ohne Vers.)
Baden-Württemberg	6368	4760	4492	94,37
Bayern	6142	5105	4488	87,91
Berlin	15634	10609	3880	36,57
Bremen	2704	1883	1024	54,38
Hamburg	7414	5946	3951	66,45
Hessen	10812	7950	6106	76,81
Niedersachsen	9058	6489	5575	85,91
Nordrhein-Westfalen	21436	16662	15315	91,92
Rheinland-Pfalz	3428	2527	2135	84,49
Saarland	1071	840	732	87,14
Schleswig-Holstein	5153	3599	3228	89,69

Anhang 7 „Access-Auswertebogen“ für die Aktenanalyse

KFZ_Akteneingabe - [KFZ_Eingabeblatt]

Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Datensätze Extras Fenster ?

ID <input type="text" value="1"/> Codierer <input type="text" value="BA"/> Aus -> TATBLATT: Tatbl_Aufnahmezeit <input type="text"/> AZ: <input type="text" value="9999-999999-99/9"/> SAZ: <input type="text"/> KAN-Nr: <input type="text"/> DS für PKS als <input type="text"/> erzeugt am: <input type="text"/> TV vorhanden? <input type="checkbox"/> Anz. Beschuldigte <input type="text"/> davon D: <input type="text"/> davon A: <input type="text"/>	Anz. d. ausgew. ST <input type="text"/> Schlüssel d. 1.KFZ-ST <input type="text"/> Versuch d. 1.KFZ-ST <input type="text"/> Delikt : <input type="text"/> anderes: <input type="text"/> Tatzeit am, Datum <input type="text"/> Tatzeit am, Uhr <input type="text"/> Tatzeit bis, Datum <input type="text"/> Tatzeit bis, Uhr <input type="text"/> Tatort <input type="text"/> sonst: <input type="text"/>	Geschädigter: <input type="text"/> Geschädigter, sonst: <input type="text"/> Mitteiler: <input type="text"/> Mitteiler, sonst: <input type="text"/> Aus -> Akte / Verfahrensausgang (StA): Abgabe an StA/Datur <input type="text"/> Nachermittlung <input type="text"/> Verfahr.ausg.-Delikt <input type="text"/> Verfahr.ausg.-Strafe <input type="text"/> Aus -> Akte / MODUS OPERANDI: wenn unbef. Ingebr. vorliegt, weiter mit: --> "Eigene Einschätzung" --> Aufbr.-Türschloss <input type="text"/>	Verriegelungsel. betät <input type="text"/> Aufbr.-Seitenfenster <input type="text"/> Aufbr.-Frontscheibe <input type="text"/> Aufbr.-Hecksch./Kof <input type="text"/> Aufbr.-Zünd-/Lencks <input type="text"/> Kabelstränge durchtr <input type="text"/> Original-/Nachschlüs <input type="text"/> Andere Methode: <input type="text"/> Eigene Einschätzung: Hinweis: SB <input type="text"/> Hinweis: D aus KFZ <input type="text"/> Tätermotiv <input type="text"/> Tätermotiv, sonst: <input type="text"/>
Aus -> Akte / Veranlasste Maßnahmen: Maßn.: Spurensicher <input type="text"/> Maßn.: Erhebungsbo <input type="text"/> Maßn.: Funkfahndun <input type="text"/> Maßn.: Ausschreibun <input type="text"/> M. sonst: <input type="text"/>	Grenzübertritt identif. <input type="text"/> Verdachtsunab. Kontr. <input type="text"/> Verkehrskontrolle <input type="text"/> Identifiziert durch: INPOL ausgeschr. <input type="text"/> KFZ-Papiere unstim. <input type="text"/> INPOL-Überprüfung <input type="text"/> SIS-Abfrage <input type="text"/> FINAS-Abfrage <input type="text"/> RAKK-Abfrage <input type="text"/> AHM-Meldung <input type="text"/> Sonst. Abfragen/Auffälligkeiten: <input type="text"/>	Aus -> Akte / Eigene Einschätzung des Falls: Aktenlage(Bild) <input type="text"/> ST (Schl.) gem Akter <input type="text"/> Straftat (Text-Delikt) <input type="text"/> erlangt. Gegenstand <input type="text"/> Tatort <input type="text"/> Versuch? <input type="text"/> Erfolglos wegen <input type="text"/> Teil einer Serie? <input type="text"/> Serie: wieviel gleiche <input type="text"/>	Eigene Einschätzung der PKS-Erfassung: Korrekt erfasst <input type="text"/> Schlüsselzahl falsch <input type="text"/> zu wenig Fälle <input type="text"/> zu viele Fälle <input type="text"/> Vorgehensw. keine S <input type="text"/> Sonst. Abweichung /Auffälligkeit <input type="text"/> Delikt wurde vermutlich vorgetäuscht <input type="text"/> Unklarer Fall <input type="text" value="0"/> Delikt steht im Zshng mit Unfall <input type="text"/> Kopie angefertigt <input type="text" value="0"/>

Datensatz: von 1

Frühestes Datum/Beginn!! (Neuigkeitsmeldung/Anzeige; i.d.R. nur Datum der Aufnahmezeit aus Tatblatt vorliegend)

Start **KFZ_Akteneingabe** - ... 14:39

